



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

Gründlicher und Historien-mäßiger Discurs Über etzlichen Der Stadt Magdeburg in Sachsen gerühmten Alten Privilegiis, So wohl Was von den dreyen bekandten Büchern, dem Sachsen-Spiegel oder ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

Gründlicher und Historien-mäßiger

DISCURS

Über eslichen

Der Stadt **Magdeburg** in Sachsen

gerühmten

Alten PRIVILEGIIS,

So wohl

Was von den dreyen bekandten Büchern, dem **Sachsen-Spiegel** oder **Land-Rechten**, dem **Weich-Bild** und dessen **Chronica** samt dessen **Lehen-Rechten**, zu halten,

und wie weit in solchen die **Alten** und **wahren Sächsischen** Ge-

setze, **Ordnungen** und **Rechte**, zu befinden,

aufgesetzt durch

D. Benjamin Leubern zu **Dresden.**

Monse Martio Anno 1648.

Gedruckt zu Freyberg bey Georg Weuthern.

Dem **Hochwürdigsten, Durchlachtigsten, Hochgebohrnen**
Fürsten und Herrn,

Herrn AUGUSTO,

Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Postulirten Administra-
torn des Primat und Erzb-Stifts Magdeburg, Landgrafen in Thüringen,
Marggrafen zu Meissen, Ober- und Nieder-Lausitz, Grafen zu der
Mark und Ravensperg, Herrn zu Ravensstein,

Meinem gnädigen Fürsten und Herrn.

Sochwürdigster, Durchlachtigster, Hochgebohrner Fürst und Herr. **Erw.**
Fürstlichen Durchlaucht sind meine unterthänigste gehorsamste Dienste
in treuestem Fleiß stets bereit, Gnädigster Fürst und Herr.

Ist es jemahls Zeit gewesen, daß zu **GOTT** dem Allmächtigen vor ihre von dem-
selben ihnen gegebene hohe Obrigkeit **Unterthanen fleißig und inbrünstig beten**, als
auch dieselbe treulich lieben und ehren, und solche ihre **Treu, Gehorsam und natürli-**
che Pflicht öffentlich darstellen sollen, so ist es gewiß jeso hoch vornehmten, als da
wir in einer solchen Zeit leben, in welcher das **Heilige Römische Reich** und unser hoch-
geliebtes **Vaterland** einen solchen grossen Anstoß und Veränderung ausstehen muß,
welche es in den nächsten 400. Jahren, und von dem grossen **Interregno an**, so des

Kaisers

Kaisers RUDOLPHI I. Habsburgici Wahl vorgegangen, kaum empfunden. Nicht nur Oberster, Städte, Länder werden verherget, verwüster, umgekehret, die Besizer verjaget, vertrieben, andere an ihre Stelle gesetzt, Arme werden reich, Reiche werden arm: Herren werden zu Knechten, Knechte werden zu Herren gemacht; in den Gerichten wird guter Besetze vergessen, eine Neuerung nach der andern eingeführet, und gehet anders im gemeinem Wesen mehr für, welches kaum zu erzehlen: Sondern auch es kan so gar die Verfassung des Heiligen Römischen Reichs selber, manches harten Anfalls nicht geübriget seyn, also daß man wohl oft in die Gedancken gerathen möchte, es wölte alles über einen Hauffen fallen. Da will niemands an eynige Pflicht oder Gesetz gebunden seyn, ein jeder begehret seinen Vortheil zu suchen, mancher wieder gegebene Treue, Pflicht und Schuldigkeit, fraude, vi & armis, und freuet sich dessen, daß es jeso oft heisset: Regi frenis nequit ardens hostis, & Victoria, Gladiusque felix. Und dadurch wird manchmahl dem Römischen Reich in genere, und dann auch einem und dem andern Potentaten in specie, bald diese, bald jene Farbe angestrichen und angezwungen. In solchem grossen Anstoß, Abwechselung und Veränderung nun haben zu GOTT dem Allmächtigen inbrünstiglich vor die hohe Obrigkeit stetigs zu beten, getreue Unterthanen Ursache genug, als welcher Wohlstand und ganzes Wesen von ihrer von GOTT sürgerter hohen Obrigkeit Glück, Heyl und Wohlfarth dependiret. Und eben auch deshalb sollen billig getreue Unterthanen in solchen Zerrüttungen und Anstößen ihre schuldigste Liebe, Ehre, Treue, Gehorsam gegen ihre hohe Obrigkeit nicht sinken lassen, vielmehr aber sich unter einander selbst hierzu anerinnern, anmahnen und gedencken, daß GOTT der Allmächtige einsten ihr Flehen und Gebeth erhdren, die liebe Obrigkeit aus aller Widerwärtigkeit retten, und es nicht ewig in solchem zerrütteten Zustande bleiben werde, indem es heisset:

*Ubi non est Pudor,
nec cura Juris, Sanctitas, Pietas, Fides,
instabile regnum est.*

Es kommen ja solche Anstöße, Bewegungen und Anfälle nicht ohne gefahr, sondern durch GOTTES Verhängniß, gerechtes Gericht, und sind uns so gar auch in Heiliger Göttlicher Schrift offendabret, also daß wir uns hierinnen wohl aufrichten, und mit dem Seneca in Thyeste sagen können:

*Vos, quibus rector maris atque terræ
Jus dedit magnum Pacis atque Belli,
ponite inflatos tumidosque vultus:
Quicquid à vobis minor extimescit,
major hoc vobis Dominus minatur.
Omne sub regno gravioze regnum est;
Quem dies vidit veniens superbum,
hunc dies vidit fugiens jacentem:
Nemo confidat nimium Secundis,
nemo desperet meliora lapsis.
Miseret hec illis, prohibetque Clotbo
stare Fortunam, rotat omne fatum.
Nemo tam dicos habuit facentes,
crastinum ut possit sibi polliceri.
Res Deus nostras, celeri citatas
Turbine, versat.*

(Vorzeiten
war Pax pa-
cis lang, jeso,
zumahl poli-
tica praxi,
ists kurz.)

Weil denn, Gnädiger Fürst und Herr, ich seithero verspüret, daß viel Dinges von eglischen erdichteten Privilegiis Impp. OTTONIS I. & II. außs neue ausgesprengt, und dadurch mancher in irrigen Wahn geführet worden, ungeachtet solcher erdichteten Privilegien Nichtigkeit in öffentlichen Schriften männiglichem in obigem Seculo,

Seculo, *Matthias Colerus, Petrus Heigius* und andere mehr gelehrte Leute sattfam vor mir dargethan: Als habe aus schuldigsten unterthänigstem Gehorsam gegen *Ev. Fürstliche Durchlaucht* ich mich erkühnet, dasjenige, was jeso ermeldte gelehrte Leute von solchen vermeynten Privilegiis gehalten, wieder herfür zu suchen, etz was weitläuffigers zu erklären, und also meine Privat-Gedanken aus Liebe zur Wahrheit denemenigen zu eröffnen, die irrig von solchen Privilegiis viel halten, und dadurch *Ev. Fürstlichen Durchlaucht* schuldigste Ehre, Treue und Gehorsam zu erweisen, offermahls ansehen, ob sie mit der Zeit und Verleihung Gdtlicher Hülffe in sich gehen, und die so handgreifliche Fabeln fahren lassen, auch *Ev. Fürstlichen Durchlaucht*, nebenst mir, schuldigsten Gehorsam, Ehre und Treue zu bezeigen sich befeisigen möchten.

Und gelanget darauf an *Ev. Fürstlichen Durchlaucht* mein unterthänigstes gehorsames Bitten, Sie geruhen gnädig, diese meine Eröffnung, meiner Privat-Gedanken, von diesen Privilegiis Ottonicis, und was deme anhängig ist, in Fürstlichen Gnaden aufzunehmen, und daraus meine unterthänigste gehorsamste Affection gnädig zu vermercken.

Ev. Fürstlichen Durchlaucht unterthänigste gehorsamste Dienste zu bezeigen, bin ich stets bereit, gefusien, willigst. Datum Dresden.

Ev. Fürstlichen Durchlaucht

unterthänigst-gehorsamer

Benjamin Leuber, Dr.

A. D.

Sum Ersten,

Von der Stadt Magdeburg.

Es ist nunmehr (1) offenbar, und vielen Leuten zu Handen kommen, was maffen Anno 1636. der jüngsthin abgeleitren Römisch-Kayserlichen, auch zu Hungarn und Böhheim Königlichem Majestät, Unserm allernädigsten Herrn, Bürgermeistere und Rath der Stadt Magdeburg, eine allerunterthänigste Supplication überreichen, derselben Copias unterschiedlicher, alter und neuer Privilegien beyfügen lassen, und darauf allerunterthänigst unter andern gebeten, solche Privilegia ihnen und der Stadt Magdeburg allernädigst zu verneuern und zu confirmiren.

Ob nun wohl es nicht ohne, (2) daß die Stadt Magdeburg von ehlichen hundert Jahren hero, ziemlichen in- und ausserhalb des Römischen Reichs Teutscher Nation, auch hin und wieder bey den Scribenten, Politicis, Historicis, Cosmographis, Chronologis, berühmet gewesen, (3) und gar wohl seyn mag, daß seithero solcher Stadt von eines Theils Römischen Kaysern und andern hohen Potentaten, zu unterschiedlichen Zeiten ehliche Gebräuche oder Privilegia bestätigt worden: Dieweiln aber vorkommende Bürgermeistere (4) und Rath, in obangeregter ihrer Supplication an die Römisch-Kayserliche Majestät FERDINANDUM II. Christ-mildester Gedächtnis allzuhoch, und dergestalt solche Gebräuche und Privilegia anführen, daß sie vorgeben, (5) es sey 1) die Stadt Magdeburg, bey funffzig Jahren vor Christi Geburt, zu Zeiten JULII CAESARIS, eine bekandte Römische Haupt- und Lager-Stadt gewesen, hernacher 2) zwar von den Teutschen zerstöret, 3) von (6) DRUSO aber zu einer Römischen Vor-Mauer und Gränz-Haus, ungefehr um das Jahr nach Christi Geburt 20. wieder erhoben und befestiget worden, und (7) hätten 4) die Sachsen daselbst gewohnet, auch (8) 5) CONSTANTINUS MAGNUS den Sachsen und der Stadt Magdeburg disfalls sonderbare Privilegia gegeben, wie denn (9)

10. die Sachsen und Magdeburger sich solcher ihnen gegebener Freyheiten gebraucht hätten, biß auf der Francken Ueberfall und CAROLUM MAGNUM, welcher (10) sie, die Stadt Magdeburg, nebenst andern um ihrer Tapfferkeit willen, dem Teutschen Frantzischen Reiche einverleibet, und 8) zu desselben (11) Freyen Gliedern und Ständen aufgenommen hätte: 9) Nach der Slaven Einfall und Zerstörung hätte sie (12) Kayser HEINRICH der Erste, sonst AUCEPS genannt, wieder aus der Slaven Händen erlöset, und 10) zu (13) des Römischen Reichs Stadt und Grantz-Haus mit Kayserlichen Freyheiten und Privilegiis Anno 925. wiederum restituiret, (14) und solche der Sachsen (11) von CONSTANTINO und CAROLO MAGNO der Stadt Magdeburg gegebene alte Privilegia hätte Kayser OTTO PRIMUS & MAGNUS, (15) nach dem 12) Er der Kayserin EDITHÆ solche Stadt Magdeburg zur Morgen-Gabe gegeben, 13) mit einem sonderbaren Privilegio restabilliret, erneuert, (16) Magdeburg zu des Reichs Hoff-Gericht, Markt und Meß-Stadt, *Emporium & Stapulam*, (17) mit des ganzen Landes Wissen und Willen, (18) auch gegebener Freyheit, item (19) den Vestungs-Rechten, (20) *Jure Statuendi & Statutorum*, auch (21) mit Selbständigkeit des Magistratus vor sich, nach Reichsbild zu regieren erhoben, und allen Eintrag hoch verpönet, (22) und das Heilige Römische Reich mit ihrem Consens zum ewigen Schutz und Schirms-Herrn gegeben, wie (23) solches 14) aus den Sächsischen Land-Rechten und (24) Reich-Bilds rechten Teutschen, oder in hochteutscher Sprache (25) per aliquot Secula ausgefertigten Exemplarien, unstreitig zu ersehen gewesen wäre, (26) folgend 15) hätte Kayser OTTO II. die Stadt Magdeburg in vorigem freyen Stande erhalten, und 16) die (27) Privilegia seines Herrn Vatern, Anno 978. anderweit confirmiret, Kayser (28) HEINRICUS II. 17) cognomento *Sanctus & Claudus* aber hätte die Stadt Magdeburg, als sie anderweit von den Slaven verwüestet worden, wiederum frey gemacher, und 18) zu einer (29) Reichs-Stadt restauriret, wie sie denn 19) bey (30) solcher Restauration und Befreyeten Stande bishero von den Römischen Kaysern und Königen, auch (31) dem ganzen Römischen Reiche, und (32) seinen Ständen unversehrt und unverwendet geblieben, und (33) hätten 20) die Kayser LUDOVICUS II. ARNOLPHUS, HEINRICUS I. OTTO I. II. III. HEINRICUS V. CONRADUS II. HEINRICUS III. HEINRICUS V. FRIDERICUS I. und andere mehr, zu Magdeburg ihre Hoff- und Lager-Stadt gehabt. (34) Es würde auch 21) Magdeburg in der Austheilung des Heiligen Römischen Reichs in die Vier Glieder, unter den Vier Freyen Bürgern des Reichs gesetzt, wäre (35) darneben 22) in den alten *Matriculn* und Anschlägen des Reichs-Tages zu Nürnberg Anno 1431. Nürnberg 1466. 1467. Regensburg 1471. Nürnberg 1487. Frankfurt 1489. item zu Costniz, als eine Reichs-Stadt mit angeschlagen und gerechnet worden. (36) Es wären zum 23) in Magdeburg Reichs-Tage gehalten worden, von HEINRICO I. Anno 924. von OTTONE I. Anno 973. von OTTONE III. Anno 991. von HEINRICO II. Anno 1136. von CONRADO III. Anno 1145. von FRIDERICO Anno 1179. und von andern mehr. (37) Es wäre 24) Magdeburg auf die Reichs-Tage von Römischen Kaysern mit beruffen worden, allda erschienen, hätte *Sessiones & Vorum* gehabt, Anno 1431. nach Nürnberg, Anno 1460. zu Wien, Anno 1532. und 1541. zu Regensburg. Bey (38) den Crayß-Tagen 25) wäre Magdeburg allezeit in acht genommen worden, als zu Hammeln Anno 1546. da sie vor eine Reichs-Stadt im Abschied Art. 8. §. 2. gehalten worden. (39) Es wäre 26) vor Zeiten ein Kayserlich Reichs-Cammer- oder Hoff-Gericht zu Magdeburg gewesen, (40) welches Anno 1016. Kayser Heinrich der Andere in Kayserlicher Macht persönlichen besessen. Es 27) hätte (41) Kayser LUDOVICUS der Dritte der Stadt Magdeburg sein Singuläre *Protektorium*. (42) CAROLUS IV. aber 28) Anno 1355. der Stadt Magdeburg alle ihre Briefe, Rechte, Gnaden, Freyheiten, Geseze und Gewohnheiten confirmiret. (43) So hätte auch 29) Kayser SIGISMUNDUS Anno 1431. eben derselbigen alle ihre alte Rechte, Freyheiten, Geseze und alte löbliche Gewohnheiten, die sie biß auf selbigen Tag redlich hergebracht, gnädig bestätiget, (44) und specialiter das *Privilegium de Non Evocando*

- Evocando ihnen gegeben, und (45) aus Kayserlicher Vollkommenheit und Macht 45.
 verordnet, daß der Rath und Bürger in Prima Instantiâ vor des Erzbischoffs zu
 Magdeburg Weltlichen und geschwornen Richter in der Alten Stadt Magdeburg
 belanget werden müssen. (46) Dieses Privilegium (30) hätte Kayser Friderich 46.
 Anno 1447. gnädiglich bestatiget, und 31 (47) MAXIMILIANUS II. Cæsar Anno 47.
 1567. das Jus Monetae und Privilegium (48) de Non Arrestando und (49) wieder 48. 49.
 die Repræsentation hinzu gethan, welches 32 Kayser RUDOLPHUS II. anderweit Anno
 1596. confirmiret. Über dieses alles 33 hätte (50) Kayser FERDINANDUS II. aus 50.
 Kayserlichen Gnaden propter bene merita und ex Titulo oneroso, gegen Erle-
 gung in 13000. Thaler, das Privilegium Demolitionis beyder Vorstädte Sudent-
 burg und Neustadt, (51) samt dem erweiterten Vestungs-Recht den 17. Februa- 51.
 rii Anno 1628. der Stadt Magdeburg allergnädigst ertheilet, (52) und obgleich 34 52.
 von Erzbischoff Burchardi Zeiten an, das ist von Anno Christi 1223. die Erzbis-
 chöffe die Stadt Magdeburg ausgezogen, (53) und sie ihnen Endes-Weisung von 53.
 Zeit zu Zeit unverrückt gethan, so müsten (54) doch 35 die Herren Erzbischoffe 54.
 hergegen zweyerley Revers ausstellen. Erstlich, daß ein Erzbischoff die Stadt
 lassen wolle bey ihren Rechten, Freyheiten, Gewohnheiten, die sie von Alters gehabt
 hätten bis an diesen Tag, bevorab ihnen zu halten ihre Hand-Verse und ihre Briefe,
 die sie von vorigen Erzbischoffen und Capitul haben; Der andere Revers
 wäre dahin gerichtet, daß die Stadt Magdeburg bey den Sächsischen Rechten gehand-
 habet werden sollte. Und diesen (55) andern Revers extendiren die Magdeburger 55.
 ziemlich weit und dahin, daß unter denen Worten und Formalien (Sächsische
 Rechte) verstanden würden, die præsupponirten Privilegia CONSTANTINI, CA-
 ROLI, OTTONIS, Magnorum Imperatorum.
- Schließen und bitten auch (56) hierauf, ihnen nicht alleine das Jus Emporii & 56.
 Stapule, Niederlage, Korn-Schiffung, allergnädigst zu confirmiren, sondern
 auch das vom Herzog von Friedland erlangte Privilegium Demolitionis, und erwei-
 terte Vestungs-Recht zu confirmiren, und sie die Stadt Magdeburg, in den von
 ihnen angezogenen vorigen Flor und Libertät, andern (57) Freyen Reichs-Städ- 57.
 ten gleich, wieder zu erheben und mit Zoll-Freyheiten und andern allergnädigst zu
 subleviren. Dieses ist (58) summariter Bürgermeister und Rath zu Magde- 58.
 burg Suchen seithero gewesen, und weil sich solches (der andern Privilegien und
 confirmirten Gebrauche Jesu zu geschweigen,) vornemlich in den angezogenen Pri-
 vilegiis CONSTANTINI M. Imp. CAROLI M. Imp. OTTONIS M. & OTTONIS II.
 Imp. gründet, ist nicht unbillig die Frage: (59) Was denn von solchen gerühmten 59.
 alten Privilegiis zu halten? Ursache, (60) in solche gerühmte alte Privilegia 60.
 Zweifel zu setzen, wird dammenthero genommen, daß (61) Bürgermeister und Rath 61.
 zu Magdeburg keine Originalien solcher Privilegien vorzeigen, noch jemandes (62) 62.
 nachmahafft machen können, der solche jemahls in Originali gesehen hätte, und ist nur
 noch bis dato kein einziger Autor und Scribent vorkommen, welcher bezeugete, daß
 er solche Originalia gesehen, und ohne Mangel befunden hätte.
- Ferner (63) so ist der Inhalt der Privilegien CONSTANTINI und CAROLI 63.
 M. M. Imp. HEINRICI I. & II. und anderer angezogener, gar nicht vorhanden:
 Die (64) Privilegia OTTONIS M. und OTTONIS II. aber, überdas daß keine Origina- 64.
 lia vorhanden, wollen quoad formam internam & externam, mit den Um-
 ständen der Zeit, wie hernach folgen wird, ziemlich wenig zutreffen, lauffen densel-
 ben vielmehr schnurstracks zuwider. (65) Weisn denn nach Gottes des Allmächtigen 65.
 Werdten Geboth ein jeder, der hohen Obrigkeit allen schuldigen Respekt, Ehrerbie-
 tung und Gehorsam zu erzeigen, dieselbe herzlich zu lieben, und dero Jura und Be-
 fugniß in keinen Zweifel ziehen zu lassen, vielmehr aber äußerst zu vertheidigen schul-
 dig; (66) Nächst diesen unläugbar, und die Magdeburger selbst nicht in Abrede 66.
 seyn können, was massen das hochblühliche Königl. Chur- und Fürstliche Haus
 zu Sachsen von WITKINDO Magno Saxonum Rege & Magno duce entspro-
 ssen, über das ganze Sachsen-Land, ihre Herrliche Hoheit gehabt, und von undenkli-
 chen

67. chen Jahren erhalten: Als (67) will auch allen und jeden des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen Untertanen und treuen Vasallen obliegen, zusehen und gebühren, wohl zu erwegen und zu betrachten, ob auch, wenn die Magdeburger sich solcher alten Privilegien rühmen, ihrer hohen Obrigkeit zu nahe getreten werde, und ob es mit gutem Zug und sattem Grunde geschehe? Denn da dieses nicht ist, will ihnen vielmehr obliegen und gebühren, solchem eitelen Ruhm der Magdeburger zu widersprechen, und des Königl. Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen wohlgegründete Hoheit zu defendiren. (68) Und eben diese Ursache soll auch uns bewegen gegenwärtigen Discurs zu führen.
69. Anfangs (69) scheint es kein schlechter Grund zu seyn, daß die Stadt Magdeburg von JULIO CESARE, CONSTANTINO Magno, CAROLO Magno, OTTONE I. & II. Privilegia und eine Präeminenz herführet, auch sich unter des Heiligen Römischen Reichs Städte, von so langer Zeit hero mit zehlet. (70) Und obgleich dißfalls die Originalia solcher Privilegien nicht mehr vorhanden, (71) so müste doch solches unschädlichen seyn, weiln so vielmal die Stadt Magdeburg von den Deutschen, Sachsen, Wenden, Slaven, Hunnen, Sorben, feindlichen eingenommen, verbrandt, zerstöret und verwüestet worden, daß solche Originalia im Feuer und Rauch aufgangen, (72) gleichwohl aber solche Privilegia in Gedächtniß der Menschen blieben, und von vielen bekandten Autoren, sonderlich aber denen neulichsten Compilatoribus und Glossatoribus des Sachsen Rechts, Land- und Lehens-Rechts, Reichs-Bilds, angemerket und angedeutet worden, also (73) daß auch MATTHIAS DRESSERUS in *Isagoge Parte IV. pag. m. 849. & de Urb. Germ. pag. 409. 417.* CHYTRÆUS *Lib. 17. Saxon. pag. m. 5.* und andere mehr, ihnen den Compilatoribus und Glossatoribus beyfallen, biß noch darauf sich beruffen und solcher alten Privilegien gedencen.
74. So (74) will auch dasjenige, was die Magdeburger von DRUSO erzehlen, daß selbiger Magdeburg zu einer Römischen Vor-Mauer und Grund-Hauß erbauet habe, dadurch etwas Beyfall erlangen, daß Tacitus gedencet, es hätte an einem Ort, Drusus Trophæa aufgerichtet, welches denn von ehlichen von Erbauung einer Stadt verstanden wird. (75) Cl. Ptolomæus Alexandrinus aber, so ums 140. Jahr nach Christi Geburt gelebet, setzt gleichwohl in seiner Beschreibung Germaniæ, in diesem Revier, wo jeso Magdeburg lieget, eine Stadt Mestivium genennet, und (76) nachdeme unter den Kaysern AURELIANO, TACITO, PROBO, DIOCLETIANO, MAXIMIANO, nach Ausweis der Römischen Historien, die Sachsen ziemlich berühmt worden, (77) und Zosimus bekräftiget, Kayser CONSTANTINUS MAGNUS hätte aus Deutschen Völkern die Römische militiam ergänget, und in solche Sarmatas, Vandalos, Gothos und andere Deutsche Völker mehr aufgenommen. (78) Darneben aber Vopiscus und andere bezeugen, daß Kayser CONSTANTINUS den militibus Romanis nicht blossen Sold an Geld, Kleidern, Rüstungen und andern Mobilien, sondern an Aekern, Wohnungen und andern Immobilien gegeben, so scheint es der Wahrheit so gar ungemäß nicht seyn, daß Kayser CONSTANTINUS MAGNUS diese Revier des Landes an der Elbe, denen unter ihm in Kriegs-Wesen bedienten Sachsen, an statt ihres Solds und zu ihrer Belohnung gegeben. (79) Daß aber auch folgender Zeit CAROLUS MAGNUS die überwundenen Sachsen guten Theils WITEKINDO Magno anvertrauet, und ihn und seine ganze familiam zu einem Erb-Fürsten drüber gemacht habe, ist aus allen bewährten Historien bekandt und offenbar.
80. Und (80) weil CAROLUS MAGNUS damahls denen Sachsen mehr nicht aufgelegt, denn daß er nur die Heydnische Abgötterey der Sachsen abgeschoffet, und hergegen bey denselben die Christliche Religion angerichtet, als scheint es gleichfalls der Wahrheit nicht ungemäß, daß CAROLUS MAGNUS in Policy-Sachen denen Sachsen ihre Geseze und Rechte gelassen, und sie deshalb privilegiret habe. Und

(81) daher will es gleichfalls scheinen der Wahrheit gemäß seyn, daß folgender Zeit bey des WITEKINDI Magni Nachkommen solche Privilegia erhalten, und endlichen von denen OTTONIBUS Magno & Primo & OTTONE II. selbige wiederholet worden. 81.

Doch (82) wie deme allen, und es mögen diese Sachen so scheinbar außgestrichen werden können, als sie immermehr wollen, so halte ich gänzlich dafür, es sey denen Magdeburgern, daß ist der Stadt Magdeburg Bürgermeistern und Rath dafelbst, und solcher Stadt Einwohnern, weder von C. JULIO CÆSARE, noch DRUSO, noch CONSTANTINO MAGNO, noch CAROLO MAGNO, noch HEINRICO I. noch OTTONE MAGNO, noch OTTONE II. noch HEINRICO II. einig angezogen Privilegium gegeben, noch Magdeburg besagter massen zu einer Römischen Haupt- und Lager-Stadt, oder Römischen Vor-Mauer und Gränz-Haus gemacht, zu einem Glied und Stand des Reichs aufgenommen, und dafür von Zeit zu Zeit erhalten oder restituiret worden. (83) Sondern ich halte dieses alles vielmehr vor einen vergeblichen, ungegründeten, höchst-schädlichen, und dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen an dessen Hoheit verkleinerlichen Ruhm und ein pur lauter ertichtet Werk und ganz irrigen Wahn. 82.

(84) Denn I. ist dasjenige, was oben ratione 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. und 14. in berührter Supplication von denen Magdeburgern nach längs erzehlet, von ihnen mit nichts anders noch mehrers bescheiniget worden, denn mit dem vermeynten Privilegio OTTONIS I. & Magni Imp. von welchem bald soll erwiesen werden, daß es ein ertichtetes Document sey, mit welchem nichts bewiesen werden könne. 83.

So (85) werden II. die Magdeburger aus keinen bewährten und glaubwürdigen Historien darthun können, daß ihre Stadt funffzig Jahr vor Christi Geburt gestanden, und, wie sie fürgeben, eine Römische Haupt- und Lager-Stadt gewesen. (86) C. JULIUS CÆSAR und alle andere Römische Scribenten haben solches, so viel mir fürkommen, nirgends aufgezeichnet, und ist schwerlich ja gar nicht zu glauben, daß, da sonst sie, die Römer und dero Scribenten, mit höchstem Fleiß alle Castra aufgezeichnet, daß sie dieses Magdeburg übergangen haben würden. So (87) hat auch P. BERTIUS vorlängsten Lib. 1. Comment. Rerum Germ. Cap. 21. dargethan, daß durch die Trophæa Drusi keine Stadt, sondern ein blosses Monument und Tafel einer erhaltenen Victorien verstanden werde. (88) Wiewohl noch darzu die Autores nicht einig, wo solche Trophæa Drusi gestanden, ehlische setzen zwar solche an die Elbe, aber nach C. PTOLOMEI Relation, setzen andere solche mit bessern und gewissem Grunde an die Weser. (89) Unterdes ist gewiß, und bekräftiget Tacitus de Moribus Germanorum allenthalben, daß zu seiner Zeit keine Städte in Deutschland zu befinden gewesen wären. 84.

Ist also III. nicht zu erweisen, und mit sattem Grund darzuthun, daß Magdeburg zu den Zeiten Fulii Cæsaris und Drusi eine Römische Haupt- und Lager-Stadt geachtet, und darzu befestiget worden. (90) Und wenn auch gleich PTOLOMEUS über 100. Jahr hernach einer Stadt Mestivium genennet, Erwähnung thut, daß sie an der Elben gelegen, so sagt er doch ausdrücklichen, daß solche nicht an dem Ort gelegen, wo die Trophæa Drusi gestanden, sondern setzet solche weit darvon, meldet aber darneben gar nicht, daß solche Stadt den Römern zugehörig und unterworfen, viel weniger, daß es eine Haupt- und Lager-Stadt derselben gewesen, und (91) folget gar nicht, daß alle diejenigen Derter, die PTOLOMEUS in seinen Descriptionibus meldet und anziehen thut, Römisch und des Römischen Reichs Nothmähigkeit unterworfen gewesen wären. 85.

(92) Und wann auch gleich IV. erwiesen werden könnte, daß Kayser CONSTANTINUS MAGNUS die Sachsen in die Römische militiam aufgenommen, so ist doch das durch bey weitem noch nicht erwiesen, daß er eben die Stadt Magdeburg angerichtet, die 86.

die

die Stadt Mesuvium den Sachsen übergeben, und eine Rempublicam daselbsten constituiret.

93. (93) Es ist aus bewährten Historien V. kund und offenbar, daß dero Orten, wo die Sata und Havel in die Elbe fallen, zu CONSTANTINI MAGNI Zeiten vielmehr die Longobarden; die Sachsen aber noch dero Derter, wo heutiges Tages Holzstein, Erz-Stift Bremen und Fürstenthum Lauenburg ist, gelesen, und erst lange hernach, nachdem die Longobarden gegen der Donau sich gewendet, an diese Derter verrücket. Weil denn nun zu den Zeiten CONSTANTINI MAGNI die Sachsen Magdeburg, oder den Ort Landes da es gelegen noch nicht inne gehabt haben, so kan ihnen auch daselbsten Constantinus Magnus keine Privilegia erteilet haben.

94. (94) Zwar dieses ist VI. wohl zu glauben, daß des Orts, wo jetzt Magdeburg sieget, von der Zeit an, da um die Regierung des Occidentalischen Römischen Kayserthums sich, von Kayser THEODOSII MAGNI und seines Sohns HONORII Zeiten an, die Laci, Vandali, Hunni, Gothi, Græci; Longobardi gezancket, und fonderlich Italiam mit innerlichen Kriegen angefüllet, die Einwohner, die Longobardi auch ihren Sitz verrücket, und daß inmittelst die Sachsen sich solcher Derter bemächtigt und sich aller Freyheit übernommen haben, also daß CAROLUS MAGNUS, als er zum Römischen Kayserthum kommen, selbige anderer gestalt nicht, denn nur mit Krieg und Waffen zum Gehorsam des Römischen Reichs wiederum bringen können.

95. (95) Aber VII. daß zu CAROLI MAGNI Zeiten Magdeburg schon eine grosse
96. Stadt gewesen, (96) und von selbigem VIII. zu einem Freyen Gliede und Stande des Reichs aufgenommen worden seyn solte, ist wohl leichtlich gelagt, aber so leichtlichen gar nicht erwiesen. (97) Und obwohl es nicht ohne, daß CAROLUS MAGNUS das Römische Reich (nachdem (98) es in vorigen Zeiten wenig andere Abtheilung, denn daß es ex Imperatore vel Principe & Magistratibus sive Ministris, isque saltem Politicis, bestanden, gehabt) in eine andere Form zu setzen angefangen, und die Magistratus Ecclesiasticos denen Politicis beizufügen, ja vorzusetzen ihm belieben lassen, woraus endlichen Glieder des Römischen Reichs worden.

99. (99) So wird doch mit fatterm und gnugsamen Grunde nicht zu behaupten seyn, daß CAROLUS MAGNUS, (so, wie (100) notorium, das Römische Reich Erblich und absolute regieret) Stände im Römischen Reich angeordnet, bevorab (101) aber, daß er unter dieselbigen die Städte ins Römischen Reichs Grund und Boden gelegen, erhoben. (102) Vielweniger wird dieses von der Stadt Magdeburg fattsam erwiesen werden können, daß sie damahls novo atque rarissimo exemplo, zu einem
101. Glied, und noch vielmehr zu einem Stand des Reichs gemacht, und disfalls vor allen damahligen Fürsten, Bischöffen, Grafen und Herren, (welche dero Zeit fast mehr nicht denn nur der Römischen Kayser und Könige Diener gewesen, und nach
102. Dero Gefallen ein- und wieder abgesetzt worden) einen so grossen Vorzug gehabt.

103. (103) Daß auch IX. HEINRICUS AUCEPS den Ort, so jetzt die Stadt Magdeburg
104. genant wird, aus der Slaven Händen erlöset, mag wohl seyn. (104) Aber X. daß er solchen Ort zu einer Römischen Reichs-Stadt und Grans-Haus mit Kayserlichen Freyheiten und Privilegien angerichtet haben solte, davon habe ich solche Privilegia noch nicht gesehen, und kan mich deren schwerlichen bereden lassen.

105. Da auch deren vorhanden gewesen, (105) so möchte man XI. wohl fragen, warum solche in dem vermeynten Privilegio OTTONIS MAGNI und OTTONIS II. nicht
106. erwühnet und angezogen worden? Aber (106) es haben die Privilegia HEINRICI I. Imp. so übergangen worden, und deren, so Erwöhnunge geschehen, nemlich CONSTANTINI und CAROLI MAGNI samt dem Privilegio OTTONIS MAGNI & II. gleichen Grund, nemlich diesen, daß eines mit dem andern eine pur lautere Fabel, und vor wenig hundert Jahren ein erdichtet Werk ist, welches nicht das geringste beweisen

beweisen kan, zumahl alle Umstände der damaligen Zeit solchem vermeinten Privilegio Ottoniano widersprechen.

Und (107) die Richtigkeit dieses vermeinten Privilegii Ottoniani darzutun, ist zuerst, (über dasjenige (108) was obberührt, daß kein Original vorhanden, noch (109) jemahls einiger Autor contestirt hat, daß er solch Original gesehen und gelesen) zu merken, daß (110) solches Privilegium anderer gestalt nicht zu befinden, denn bey denen seithero gedruckten Sächsischen Land-Rechten und Weichbild-Rechten und zwar in Hoch-Teutscher Sprache. (111) Wie denn in Sächsischer Sprache und bey diesen alten geschriebenen Exemplarien solches Privilegium nicht zu befinden. (112) Es wird Egl von Neplaw vor den Collectorn des Sächsischen Reichens gehalten, wie die Praefation in Sachsen-Spiegel ausweiset, und die Glossa im 10. Art. des Weichbildes besagt, (113) es hat aber dieser Egl von Neplaw gelebet bey dreyhundert Jahren und drüber, nach Kayser Otten dem Ersten, wie *PETRUS HELGIUS Part. 7. quest. 8. n. 48. 49. & seqq.* klärlchen darthut. (114) Dieses Eglen von Neplaw Manuscriptum soll bey denen von der Alsburg zum Falkenstein biß noch vorhanden, und darbey das vermeinte Privilegium Ottonianum nicht zu finden seyn. (115) Daraus zu schließen, daß zu Egl von Neplaw Zeiten entweder diß Privilegium noch nicht ertichtet gewesen, oder dieser Compiler nichts darvon gehalten, und sich dessen geschämert habe.

(116) Es ist vora andere Kayser OTTO MAGNUS ein gehobener Sachse gewesen, soll diß Privilegium in Sachsen, und denen Sachsen gegeben haben, und wie er ohne das entweder der Lateinischen oder Sächsischen Sprache sich gebraucht, wie wäre er denn eben darauf kommen, daß er seinen Sachsen in einer ihnen ungerodhlichen Sprache ein Privilegium gegeben: Denn (117) das nimmehro bey dem *Goldasto Constitut. Imperial. Tom. I. pag. 215.* diß Privilegium Lateinisch zu besinden, mag eine Version seyn eines Auctoris, so das Hoch-Teutsche ins Lateinische vor wenig Jahren transferiret hat.

Vors Dritte ist leider sehr ungewiß, (118) wann diß Privilegium gegeben worden seyn soll, die meisten Exemplaria des Weichbildes setzen, (119) es sey gegeben im Jahr nach Christi 999. Aber das ist eben sehr weit gefehlet, denn OTTO M. Imp. so diß Privilegium gegeben haben soll, ist im Jahr Christi 973. und also 26. Jahr zuvor verstorben. (120) Wenn nun gleich die Magdeburger diesen Fehler corrigiren, und das Datum nach des *Goldasti* obiger Version in Annum 947. richten wollen, so trifft doch wieder nicht zu, weil im Dato zugleich gefehlet ist, es wäre gegeben worden, im andern Jahr des Reichs OTTONIS MAGNI. (121) Wenn man nun diß andere Jahr zehlen will, so müste es entweder gefehlet werden von der Zeit an, da OTTO MAGNUS seinem Vater HEINRICO I. succediret, oder da OTTO MAGNUS zu Rom gekrönet worden. Nun ist Kayser HEINRICUS I. Anno 936. oder wie esliche wollen 937. verstorben, wäre also Annus Secundus Imperii Ottonis M. Annus 938. oder 939. Oder da es von seiner Römischen Krönung zu zehlen, so, wie *Baronius* und *Bucholzerus* referiren, Anno 962. geschehen, würde Annus Secundus Imperii ins Jahr 964. nach Christi Geburt fallen, trifft also der calculus *Goldasti* auch nicht zu. Und ebenfalls (122) trifft auch nicht zu, wann die Magdeburger sich auf das Exemplar zu Leipzig Anno 1545. gedruckt beruffen, in welchem Nicol Walrab die Jahrzahl an diesem vermeinten Privilegio corrigirt, und gesetzt, es wäre gegeben, Anno 940. (123) da doch Anno 938. Kayser OTTO MAGNUS sein Imperium nicht erst, sondern zuvor längst angetreten, und Annos Imperii nach der Römischen Krönung (wie die Päbster wollen) einig und allein gefehlet hat. (124) Darzu, so wird in dem vermeinten Privilegio gefehlet, es sey mit Rath und Wissen Papsi MARTINI gegeben worden. Nun ist aber, wie aus dem *Baronio* zuersehen, Anno 940. Martinus noch nicht Papsi, und Anno 947. AGAPETUS schon zwey Jahr Papsi gewesen. (125) Item, es wird darinnen erwühnet der Churfürsten des Reichs. Nun ist allzugewiß und richtig, daß die Churfürsten

- sten Anno 938. 940. 947. noch nicht gewesen, und nach eßlicher Meynung ums Jahr 996. oder vielmehr erst Anno 1077. ihren Ursprung genommen, und doch sich noch nicht also genennet, sondern solcher Nahme und Titel erst nach dem 1300. Jahr nach Christi Geburt, von den Kaysern und Fürsten öffentlich in üblichen Brauch bracht worden sey. (126) Berrätchet also die Subnotation allemthalben, daß dieses ein erticht Privilegium sey.
- 126.
127. Bors Vierdte (127) so wird in diesem vermeinten Privilegio gemeldet, es hätte solches der Kayser OTTO MAGNUS anderer gestalt nicht gegeben, noch zu geben sich unterstanden, denn mit Vollwort des Pabsts zu Rom, der Fürsten
128. des Reichs, und mit des Landes Willen. Aber (128) aus welchen Historien und Politicis ist doch erweislich, daß Kayser OTTO der Grosse, sey ein solcher ohnmächtiger Kayser gewesen, und dem Pabste zu Rom also viel eingeräumt habe, daß er auch nicht einen Marck oder Flecken in Deutschland mit Stadt-Recht begnadigen dürffen, denn nur mit vorgehendem Rath und Vollwort des Pabsts zu Rom. Für wahr die ACTA OTTONIS MAGNI ejusque res gesta in Italia und mit den Pabsten zu Rom, (welche er als ein Christlichster, Tugendhaffter Kayser ein- und abgesetzt, reformiret und confirmiret) weisen gar ein anders, und dieses, daß dieser löblichste Kayser das Römische Reich vor sich aus Gottes Gnaden mit aller Vorsichtigkeit und Weißheit glücklich regieret habe, und ihm für eine ziemliche Unehre geachtet, und keines weges gelitten haben würde, wenn er erst hierinnen sich des Pabsts Willen unterwerffen sollen.
129. Und (129) weil Fünffstens dieser Kayser die heutiges Tages also genannten Magdeburgischen Landen, nebent andern Sächsischen Herrschafften und Fürstenthümen von seinen Vor- Eltern ererbet, und noch darzu ganz absolute als ein Römischer Kayser regieret, auch sogar das ganze Herzogthum Schartau in das Erz-Stift Magdeburg verwandeln, den Ort aber, da jeso die Stadt Magdeburg stehet, seiner Gemahlin der Kayserin EDITHA zur Morgengabe schencken, und hierzu keinen Consens der Fürsten im Reich und des Landes und Unterthanen erfordern dürffen: Wie sollte es denn kommen seyn, daß die von seiner Gemahlin aufgebaute Stadt mit Stadt-Recht zu bezaben, dieser mächtigste und glorwürdigste Kayser den Consens der Fürsten und seiner eigenen Unterthanen hätte erfordern müssen? Hätten es denn ihm dieselben zu verwehren gehabt? O es war damahls der Römische Kayser Macht und Hoheit bey weiten noch nicht also eingeschränket, als ihn hernach mit der Zeit die Pabste einzuschrencken gewünschet.
130. Und wie (130) reimet zum Sechsten sich dieses zusammen, daß Kayser OTTO MAGNUS die Stadt Magdeburg stracks zu Anfangs seines Reichs, und da die Stadt kaum zu bauen angefangen werden sollen, seiner Gemahlin zur Morgen-Gabe geschenket, und dennoch eben solche der Kayserin geschenckte Stadt ganz frey von ihm und den Seinigen zu seyn erkläret, wie jenes die Magdeburger selbst referiren, und dieses das vermeinte Privilegium besaget. Kan denn zugleich eine Stadt ganz frey von dem Kayser und den Seinigen, doch auch auf solche Masse gänglichen demselben unterworfen und verbunden seyn?
131. Geseht (131) aber zum Siebenden, daß der Kayser OTTO MAGNUS anfangs seiner Gemahlin diese Stadt zur Morgen-Gabe geschenket, und hernacher erst selbige befreyet habe, so würde Zweifels-frey dieses erwehnet und nicht vergessen worden seyn, in was für Zustande die Stadt vorhin zu denen nächsten Zeiten gewesen, daraus sie genommen, wie solches abgethan, und in welchen sie gesehet worden.
132. Devorab (132) auch zum Achten, weil eben dieser Ort, darauf Magdeburg stehet und gebauet worden, zu dem Herzogthum Schartau, welches eben von diesem Kayser OTTEN dem Grossen, in das Erz-Stift Magdeburg verwandelt worden, gehöret

hdret hat, so würde gleichfalls Zweifels-frey gedacht worden seyn, wenn einig Privilegium gegeben worden wäre, daß der Herzogen zu Schartau Vorherrschaft und Hoheit über diesen Ort nimmehr aufhören, oder von derselben dieser Ort nimmehr befreyet seyn sollte.

Wie denn (133) zum Neundten nimmermehr zu gläuben, daß der Kayser OTTO MAGNUS, als ein weiser und ganz löblicher Regent, so unvorsichtig in Ertheilung eines Privilegii würde gegangen seyn, und die Jurisdictiones confundirt, oder eine Exemption, den Herzogen zu Schartau zu Nachtheil, und ohne Gewißheit angeordnet haben. Daß (134) aber dieser Orth, da Magdeburg aufstehet, in das Sächsishe der Wittekindischen Familien von CAROLO MAGNO nebenst andern Land und Leutthen geeignete Herzogthum Schartau gehbrigg, und in dessen Grund und Boden gelegen sey, wird erwiesen mit der Chronica, so dem Reichbild fürgefeset, Titulo Von Kayser Otten dem Grossen. Item, mit der Glossen im 10. Artic. des Reichbildes, so wohl ibid. Art. 12. & 13. & ibid. Gloss. auf wettehe man sich in passibus uilibus, beruffet. (135) Wenn nun die Magdeburger sagen, sie seyen von diesem Herzogthum exempt worden, und darunter nicht mehr begriffen, so müssen sie solches beweisen per ea, quæ habet SICHARDUS ad L. 2. C. qui testam. fac. poss. n. 6. MYNSING. Consl. 16. n. 34. Mit diesem vermeynten Privilegio Ottoniano aber können sie es nicht thun, denn darinnen wird weder des Herzogthums Schartau, noch daß sie davon frey seyn sollen, nicht im geringsten gedacht, (136) und hiermit ist verhoffentlich klar, daß das angezogene Privilegium Ottonis Magni ein ertichtert Fabelwerck sey.

Wenn aber XII. solches, und XIII. von weme, und XIV. zu was Ende es ertichtert worden, soll bald angedeutert werden.

Vide infra P.
II. n. 54. 55. 56.
57. 61. 63. P. III
n. 55. 56. 66.

Dem (137) XV. das Privilegium OTTONIS II. Caesaris hat gleiche Beschaffenheit mit dem vorigen, es ist disfalls kein Original vorhanden, noch bey einigem Autore zu befinden, daß er jemahls solch Original gesehen. Nichts bessers ist disfalls vorhanden, als was der Glossator Art. 10. des Reichbildes referiret. Dieser (138) Glossator hat wie PETRVS HEIGIVS d. Part. I. Quest. 8. n. 60. erweist, über 300. Jahr, und wie ich dafür halte und befinde, wohl 350. Jahr nach OTTONIS II. Imp. auch, wie ziemlich darzutuh, nach dem CAROLO IV. gelebet, und zu einer solchen Zeit, da mans vor die höchste Weisheit und Kunst gehalten, etwas zu fingiren, so dem Paps zu seiner Hoheit hofieren möchte, dessen sich denn dieser Glossator allenthalben meisterlich besüssen, und also dahin auch mit diesem fingirten Privilegio nicht wenig zielen thut.

Wie (139) denn, daß XVI. entweder der Glossator ein Privilegium fingire, oder ein fingirtes referire, sich abermahls ex contextu & subnotatione erweist. (140) Es soll diß Privilegium datirt seyn im Jahr Christi 978. im ersten Jahr des Reichs OTTONIS II. Nun ist, wie der Cardinal Baronius in Annal. Tom. 10. notiret, Kayser OTTO II. Anno 974. zu Rom zum Kayser gekrönet, und wäre also das Jahr Christi 978. nicht das erste, sondern das fünffte Jahr, und das sechste von seines Herrn Vaters Tode anzurechnen. Auch (141) so geschicht in solchem vermeynten Privilegio abermahls Meldung der Churfürsten, welche doch erst längsten nach diesem Kayser OTTONE II. aufkommen. (142) Ja ob sie gleich in folgendem Seculo ihren Ursprung gewonnen, und eine ziemliche lange Zeit gewesen, dennoch den Titul der Churfürsten nicht geführt haben, noch auch von den Römischen Kaysern also, sondern nur blosshin Fürsten des Reichs genennet worden. Und wird man solchen Titul der Churfürsten schwerlich in unerdächtigen Documenten vor Kayser LUDOVICI IV. und CAROLI IV. Zeiten finden. (143) Und allhier mag die Magdeburger gar nicht helfen, wenn sie fürgeben würden, die Einsetzung der Churfürsten würde von eglischen Autoren, sogar dem CAROLO MAGNO, und also der Kayser, Otten

144. des Grossen und Rothens oder I. & II. Vorfahren zugeschrieben. Denn (144) daß CAROLUS MAGNUS Churfürsten im Reich eingesetzt haben sollte, ist entweder
145. eine Päpstliche fallacia oder eine ungegründete Opinion und ungereimte Fabel. (145) Aus allen beglaubten Historien kan überflüssig dargethan und erwiesen werden, daß das Römische Reich und Kayserthum (zumahl zu Kayser CONSTANTINI MAGNI, und THEODOSII MAGNI Zeiten) erblich gewesen, und folgendes also das Occidentische Kayserthum auf Imp. HONORIUM, dann auf die Gothen, von solchen auf die Longobarden, und von selbigen also auf die Francken, denn von diesen auf die
146. Sachsen gebracht, und (146) zumahl von CAROLO MAGNO, nach Erbgangs-Recht, auf dessen Sohn und Nachkommen; und als diese Familia abgangen, jure Successorio auf HEINRICUM AUCUPEM gebracht, und wiederum von diesen auf den Sohn, nepotem, abnepotem, denn auf den nächsten Vettern HEINRICUM Claudum, und von solchen wiederum auf seinen nächsten Erben und uterinum CONRADUM II. und dessen Sohn, und nepotem HEINRICUM III. & IV. vererbet worden, (147) bey welchem Jure Successorio sich auch folgende Kamere, des Papsis widriger Anordnung ungeachtet, bis auf das Interregnum und Imperium, RUDOLPHI I. Cæsaris, beständiglich erhalten haben.
148. (148) Weill nun CAROLUS MAGNUS und seine Nachkommen OTTO MAGNUS und die Seinigen, das Römische Reich auf ihre Nachfolger, und nächste Erben gebracht und devolvirt wissen wollen, worzu hätten sie vonnöthen gehabt eine freie Wahl anzuordnen, ihre Kinder und Erben einer gewissen Succession zu berauben, und solche in ihrer Unterthanen und Diener Hand zu stellen? Und (149) hat niemahls einiger Autor einige Sanctionem Caroli & Ottonis Magni & reliquorum Impp. vorzeigen können, daß sie angeordnet hätten, daß man ihnen Successores durch eine freie Wahl setzen und ihre Erben zur Succession nicht zulassen sollte. (150) An deme ist es, daß nachdeme zu uhralten Zeiten bey den Römischen Kaysern die höchsten Officirer gewesen Præfectus Prætorii, Magister Equitum, Præfectus Cubiculi, Quæstor, Comes Sacrarum largitionum & Comes Castrensis; Nachmahls (151) Kayser CAROLUS MAGNUS und andere, solche Officirer mit Deutschen, Fräncischen Nahmen, Pfalzgraff, Erz-Marschall, Erz-Cämmerer, Erz-Druchses, Erz-Schenck, Erz-Cansler, gerzieret, und solche des Reichs höchste und vornehmste Fürsten genennet, (152) keines wegés aber zu solchen Herren und Fürsten gemacht, in welcher Macht und Gewalt stünde, das Römische Reich zu geben, weme sie wolten, sondern (153) es hat sie, die ihren Römischen Kaysern und Herren geleistete Pflicht vielmehr verbunden, ihrer Herren und Kayseren Erben bey der Succession des Reichs zu defendiren und zu erhalten. (154) Zwar der Pabst zu Rom, damit er der Römischen Kayseren Macht dämpffen, und sich aus ihrer Nothmässigkeit würcken möchte, hat sich vielmahl unterstanden, solchen des heiligen Reichs höchsten Officirern eine Wahl zu persuadiren. Hat es aber nie nicht, bey der Fräncischen und
155. Sächsischen Kayseren Zeiten, dahin bringen können. (155) Endlichen ist durch Gottes Verhängniß dem Pabst ums Jahr Christi 1077. sein Anschlag gerathen, daß indeme er, der Pabst, Kayser HEINRICUM IV. in Bann gethan, er an dessen Stelle die Reichs-Fürsten zu der ersten freien Wahl zu greiffen, und RUDOLPHUM Stuevum zu erwählen, überredet. (156) Und von solcher Zeit an, hat der Pabst haben wollen, das Imperium werde deferirt ex Electione Principum: Die Römischen Kayseren hergegen haben erhalten, das Imperium werde deferirt Jure Successionis, und sey alsdann erst die Electio vonnöthen, wenn kein Erbe vorhanden: Und (157) hiers bey ist es auch bis zum Interregno, und also über 250. Jahr nach OTTONIS II. Tode verblieben. Und (158) obgleich nach solanger Zeit des heiligen Römischen Reichs höchste Fürsten und Officirer, der Wahl der Kayseren sich unternehmen müssen und unternommen haben, so (159) haben sie doch, wie gesagt, den Titul (Churfürsten) nicht geführt, sind auch von den Römischen Kayseren nicht also genennet worden, und haben den uhralten Ampts-Titul jederzeit höher gehalten, und endlichen nur in den dreyen nächsten Seculis solchen Titul (Churfürsten) öffentlichen zu

- zu führen und zu gebrauchen, da es vorhin in Brauch gar nicht gewesen, angenommen. (160) Und eben zu dem Ende wird noch der Ampts-Titul allenthalben voran gestellt, daß es heist: Des Heiligen Römischen Reichs Erz-Canzler, Erz-Druchses, Erz-Marschall, Erz-Cämmerer und Churfürst. Und nicht: Des Heiligen Römischen Reichs Churfürst und Erz-Canzler, oder Erz-Marschall u. Ohne Zweifel anzuzeigen, daß jener Titul weit älter, und dieser neulich hinzu gesetzt sey. 160.
- (161) Woraus klärllich erscheinet, daß, weil zu OTTONIS II. Zeiten keine Churfürsten noch nicht, auch solcher Titul vielweniger in Brauch gewesen, daß dahero das vermeinte Privilegium, so das Wort Churfürsten braucher, von ihm nicht ausgefertiget, sondern erst lange hernach, und zu der Zeit, da das Wort im Brauch kommen, nemlich zu Kayser LUDOVICI IV. & CAROLI IV. Zeiten, vom Glossatore selbst erichtet worden sey. 161.
- So hat (162) diß vermeinte Privilegium auch in sich ein merckliches Stück, von dem Streit und Zank, so sich erst längst nach OTTONE II. Cæsare zwischen dem Kayser und Paps wegen der Bischöffe erhoben, und endlichen nach Kayser Heinrich des IV. und V. Zeiten, durch gewisse Concordata hingelegert worden, in sich, daß nemlich also denn erst die Schöpffen der Erz-Bischoff zu Magdeburg mit dem Schöpffen-Ampt belehnen konte, wenn er zuvor die Regalia vom Römischen König empfangen. (163) Denn zu und vor OTTONIS II. Zeiten, war hiervon kein Streit noch Zweifel, indeme keiner Bischoff werden konte, er wurde denn vom Kayser gesetzt, und hatten der Zeit weder Thum-Herren noch Pabsteinige Wahl, sondern solches alles ist erst nach OTTONIS II. Zeiten aufkommen. (164) Aus welchen allen sattsam erwiesen wird, daß diß vermeinte Privilegium OTTONIS II. sowohl als das erste, ein Fabelwerk und in vielen langen Jahren nach OTTONIS II. Tode errichtet Ding sey, wie solches noch mit mehrern Gründen hernach behauptet wird. 162. Vide infra Part. IV. n. 16. & seqq. usque 67.
- Von (165) Kayser HEINRICO II. XVII. ist kein Privilegium vorhanden, und also XVIII. der Punkt nicht erwiesen, daß er Magdeburg zu einer Reichs-Stadt gemacht hätte. 165.
- (166) Aber dannhero XIX. ist die Stadt Magdeburg, aus der Herzogen zu Schartau und Erz-Bischoffe Hobeit noch nirgends kommen, und in einen Stand des Reichs erhaben worden, daß bißweiln Kayser dafelbsten eine Zeitlang Hoff gehalten, denn dergleichen auch von andern Erz-Bischofflichen und Bischofflichen, auch anderer Fürsten und Herren Städten dargethan werden kan, als von Würzburg, Meissen, Eßfurth, Mayns und andern mehr. Es hat aber (167) XX. dannhero niemand mit Fugen geschlossen, daß solches Unmittelbare Stände des Reichs worden. 166.
- (168) Die Austheilung des Reichs in die Vier Glieder XXI. ist eine ganz ungewisse, ungegründete Sache, wie hin und wieder Politici und Juristen annotiren. 167.
- (169) Ohne istes nicht, (XXII.) daß die Stadt Magdeburg endlichen, sonderlichen nach Kayser RUDOLPH I. Zeiten an Vermögen und Macht zugenommen, nachmahls zu ihrem Vorthail an der Erz-Bischoffe Feinde, und so denn förderst zu den Hansee-Städten sich gehalten, und durch allerhand Mittel in sondere Freyheit sich zu setzen, auch den unmittelbahren Reichs-Städten gleich zu werden gesucht. Aber (170) ein solches kan die Stadt Magdeburg nicht denen zu solcher Zeit ihre Sachen zu coloriren errichteten Privilegiis, sondern denen Waffen und Macht ihrer Bunds-Berwandten Hansee-Städte, und demjenigen Favor zu schreiben, welchen ihr der Erz-Bischoffe Feinde zum öfftern erwiesen. 169.
- (171) Sonst ist heutiges Tages und auch in vorigen alten Zeiten XXIII. wohl eher 170.

eher erfahren worden, daß auch in Fürsten-Städten Reichs-Tage gehalten worden, und also hieraus nicht zu schließen, daß Magdeburg eine Unmittelbare Reichs-Stadt gewesen.

172. Was (172) es für eine Beschaffenheit XXIV. mit der Vocation zu den Reichs-Tagen, item XXV. zu den Cranz-Tagen, auch XXVI. mit den Kayserlichen Cammer-Gericht gehabt, ist unnöthig allhier weitläufftig zu erwegen. Es (173) ist notorium, daß als der Hansee-Städte Bund von Römischen Kaysern bekräftiget worden, und in solchem viel Fürsten-Städte mit begriffen gewesen, daß selbige hiedurch dergleichen, wie Magdeburg tentirt, auch fürgenommen haben, nachmahls aber eines andern beschieden worden.
174. (174) Dieser Discurs ist vornemlich wegen der Ottonianischen Privilegien angefangen, und (175) daß der Stadt Magdeburg Anfang so überaus alt nicht, als sich mancher einbildet, sey. (176) Der rechte wahre Ursprung wird dannenhero mit gutem Fug genommen, daß, als vor Zeiten die Longobarden aus denen jeso genannten Magdeburgischen Landen gewichen, und die Sachsen an ihre Stelle kommen, CAROLUS MAGNUS endlichen mit denen Waffen WITEKINDUM *Magnum* bezwungen, doch ihme und seiner ganzen Familie das ganze Land zu Sachsen, und also auch die Magdeburgischen Landen, unterm Titul eines Groß-Herzogthums wieder übergeben. (177) Dieses WITEKINDI Nachkomm haben mit Zulassung und Bestätigung der Römischen Kayser in Sachsen, die Herzogthum Sachsen, Engern, Westphalen, beborab aber auch dieser Orten das Herzogthum Schartau, Graffschafft Wettin, Marck Landsberg, Burggraffschafft Zorbick ic. und andere mehr, aus dem Königreich oder Groß-Herzogthum Sachsen abgetheilet, angerichtet, (178) förders das Herzogthum Schartau in das Erz-Stift Magdeburg, und die Graffschafft Wettin in das Stift Hall verwandelt.
179. Ehe (179) aber das Herzogthum Schartau in das Erz-Stift Magdeburg von OTTONE MAGNO verwandelt worden, hat eben dieser OTTO MAGNUS seiner Braut und folgendes Kayserin EDITHÆ, ein Dotalitium an dem Ort, da jeso Magdeburg ist, constituiret, und es (180) seiner Braut zu Ehren, Magdeburg genennet, und deßhalb dem Ort und angehender Stadt ein solch Insigne einer Jungfrauen mit dem Kranz gegeben. Durch (181) dieser EDITHÆ Förderung hat aus einem Flecken die Stadt von Zeit zu Zeit zugenommen, (182) biß (182) dahin, nach der Kayserin Tode, Anno 968. das Erz-Stift OTTO MAGNUS geleyet, (183) und von solcher Zeit an haben daiselbsten die Erz-Bischöffe zweyerley Hoheit gehabt, einmahl als Geistliche Bischöffe, denn auch als Herzogen zu Schartau, (184) welchen Titul sie doch gänglichen fahren lassen, und sich dessen nie gebraucht, wie doch im vorigen Seculo andere, als die Bischöffe zu Würzburg, Lüttich und Straßburg, und andere mehr, solchen wiederum herfür gesucht. Hat (185) also Magdeburg die Stadt lange Zeit gehabt einen Bischoff, und darneben einen Burggrafen, gleichwie Würzburg, Meissen, und andere Stifte mehr. (186) Als es nun mit den Bischöffen dahin kommen, daß sie sich nicht mehr von den Kaysern einsetzen lassen, sondern bloß vom Capitul gewehlet, und durch des Papsis Gnaden mehr, denn durch den Kayser regieren wollen, hat die Stadt angefangen, von der solcher massen gewehleten Erz-Bischöffe Gehorsam zu wancken, (187) doch hat sie unterm Kayser FRIDERICO II. durch Huldigungs-Pflicht in Gehorsam der Erz-Bischoff *Burchardus* erhalten, welchem Exempel die folgenden Erz-Bischöffe nachgefeset haben. (188) Nachdem denn ferner durch der Papsie Anstiffen das Römische Reich in ziemliche langwierige Unruhe gerathen, (189) und die Erz-Bischöffe in viel Kriege sich eingemischet, auch dadurch bald diesem bald jenen zu Feinden erlanget, (190) hat die Stadt sich bald zu der Erz-Bischöffe Feinden, bald zu ihnen wiederum auf gewisse Verträge, gefellet, (191) und solche Verträge zu erlangen, hat man allerley Prætext inventirt, (192) biß die Hansee-Städte auch die Stadt Magdeburg an sich gezogen, (193)

(193) und alsdenn haben die Magdeburger ihren Sachen einen Schein und Ansehen zu geben, unterm Nahmen und Schein des Alten ein Neu Sachsen-Recht durch Privat-Compilatores (denn (194) daß Egf von Reptaw, oder der Glossator, solches autoritate Romanorum Impp. oder Electorum Saxoniae, Custodum Juris Saxonici, gethan, nirgends zu befinden,) erhoben, (195) und nachdem das Alte vorhin mehr in Gebrauch und der Observanz bestanden, haben sie (196) das Sachsen-Recht, nicht wie es vom Anfang gewesen, sondern wie es wohl 200. oder 300. Jahr, nach der Impp. OTTONUM I. II. III. Absterben, den Autoribus und Compilatoribus, Bucharden von Mangelfeld, Gerichen von Kertaw, und Egken von Reptaw, Graf Hoyerri zu Falkenstein, und ihnen selbstem privatim gefallen, geändert, und in Schrifften an Tag gebracht. (197) Ja wie solches nachmahls der Glossator hin und wieder mit handgreiflichen Fabeln und Fuchschwängereyen, dem Papste zu Gefallen, gespielt, (198) haben sie solches mit solchen Corruptionibus und Ad-ditionibus männiglichem, auch so gar den Meissnern, Lausnikern, Böhmen und Pöhlen zu obrudiren, (199) und ihrer, der Stadt Magdeburg, Schöpffen-Stuhl des Churfürsten zu Sachsen höchstem Gericht vorzuziehen sich bemühet, (200) sonderlich aber hiedurch ihme, den Erz-Bischöffen schuldige Gehorsame zu entziehen, und ihre Widerseßlichkeit zu bemanteln sich unterwunden: (201) und hiermit sind solche vermeinte Privilegia Ottoniana erstmahls an Tag kommen. (202) Doch hätten sie mit solchem Fabelwerk nimmermehr so viel durchgedrungen, wenn sie nicht der Bischöffe Feinde und der Hansee-Städte Macht hinter sich gewußt hätten, auch die Kayser bey solchen Kräfften gewesen wären, daß sie hierinnen die Erz-Bischöffe wider die Magdeburger und ihre Bunds Verwandte schützen können oder wollen: (203) und dieses sind die Mittel gewesen dadurch das Herzogthum Schartau und des hochlöblichsten Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen Hohen, des Königlischen Wittikindischen Stammes Ansehen, in den Magdeburgischen Landen ziemlich verdunkelt, das alte löbliche Sachsen Recht hin und wieder gestümmelt, mit Fabeln angefüllet, und die darinnen unter andern begriffene Policen des Reichs also verfinstert worden, daß fast unmöglichen scheinen will, solche aus so vielen unzehlichen dunkeln Orten, ans Tage-Licht wiederum zu stellen, und von den eingeflickten Fabeln zu säubern.

(204) Und obgleich jeho von den Privilegijs CAROLI IV. SIGISMUNDI, MAXIMILIANI & reliquorum Impp. alhier zu discurriren, um gewisser Ursachen willen billig angestanden wird, (205) so erscheinet doch hieraus also viel, wessen Wirkung ein und der andere Revers der Herren Erz-Bischöffe sey, und was vor bewegliche Ursachen zum Privilegio Demolitionis, und die Stadt Magdeburg in numerum der Reichs-Städte zu zehlen, seithero angeführet worden. (206) Wer auch diesen Sachen recht nachdencken will, dem werden viel Dertter des Sächsischen Rechts und dessen Glossen verhoffentlich nicht also dunkel, sondern etwas deutlicher und klärer fürkommen. Denn es auch mit demselben, wie mit andern heisset: Sunt bona & vera mixta fictis & malis, sunt mala & ficta mixta bonis. Dahero auf dasjenige, was darinnen befunden wird, gut Aufsehens zu haben; (207) Inmassen die Magdeburger selbstem nicht alles billigen und gut heissen, was darinnen begriffen, wie ihr eigener Schöpffe und vornemster JCtus

JACOBUS ALEMANNUS in *Palæstra Consultationum* pag. 77. §

209.

bekennet; Und von

P. HEIGIO *Part. 1. Quest. 8. n. 35. 36. 37. 38. 39. 61. 62. 63.*

vorlängsten (208) viel Verfälschungen und Fabeln in solchem durch Egken von Reptaw, und den Glossatorn, er sey auch gewesen wer er gewollt, zusammen getragenen Sachsen-Recht angemercket worden, mit (209) welchem doch die Magdeburger manchen gelehrten Mann verführet haben, wie zu sehen

in

in Tract. de Lege Regia Germ. Cap. 9. Sect. 1. u. 9. 10. 11. ubi Ottonem Magnum, confirmasse libros illos tres ab Eccardo de Repkau conscriptos, Magnificus Dn. Autor sentire videtur.

Aber wie in nullo penitus errare divinitatis potius est, quam humanitatis, wie der Imperator JUSTINIANUS sagt, also haben sich die Magdeburger damit gar nicht zu beheissen, daß ihre vermeinte Privilegia Ottoniana esliche Autores seithero passiren lassen: multitudo errantium errori non parit patrocinium.

C. Multi. 18. in fin. c. 2. quest. 1. C. Exigit. 2. ubi gloss. v. multorum de Censibus in VI. L. 1. §. sed neque C. de vet. jure enucleando.

nec facit ex falso verum

L. cum falsa. C. de jur. & fact. ignor. L. illicitas §. veritas ff. de officio praesidis.

Ut & falsum & fictum Instrumentum tractu temporis nunquam fit verum.

L. Sicut. L. Sequenti. C. ad Leg. Cornel. de falsis.

210. Und (210) sind also die Originalia der Donation CONSTANTINI MAGNI, so die Päpste rühmen, und das Privilegium über den Golfso, so die Benediger vorschützen, samt diesen Originalien der Magdeburger alter Privilegien, unzweiffentlich an einem Ort beyammen befindlich, und eines so gut und wichtig als das andere, obgleich auf jene Donation alle Welt des Papsts Hoheit, und auf diese die Magdeburger ihre Freyheit und erweitert Besizungs-Recht in Eingang obangezogener Supplication gebauet.
211. So mag (211) auch die Magdeburger ganz nichts helfen, wenn sie vorgeben wolten, es wäre ihnen das Sachsen-Recht, wie es sich in den Büchern des Land- und Lehen-Rechtens und Reichbildes befindet, wie auch ihre Briefe, das ist angezogene ihre Privilegia OTTONIS MAGNI, OTTONIS RUFFI Imp. von den folgenden Kayseren, sonderlich CAROLO IV. MAXIMILIANO II. RUDOLPHO II. FERDINANDO II. confirmirt, verneuert und belätiget worden. (212) Denn hierauf ist leichtlich zu antworten, und giebt es der helle klare Augenschein, daß nicht alles, was in den Büchern des Land- und Lehen-Rechtens und Reichbild zu befinden, Sächsisch Recht, daß ist ein solches Recht sey, welches die Sächsischen Fürsten, Könige, Kayser, bey den Sachsen zu einem Recht gesetzt und geordnet haben. (213) Sondern es ist in solchen Büchern viel Dinges im Tert und Glossen begriffen, welches lange Zeit nach der Sächsischen Könige und Kayseren Ableiden, die Compilatores und Glossatores aus den Päpstlichen Rechten, Decreto GRATIANI und Decretalen, so wohl der Päpste zu Rom Tradition genommen, und damit sich dieselben Päpste, sonderlich nach der Sächsischen Kayseren Zeiten, zumahl in dem 12. 13. Seculo herfür gethan, und mit welchem sie ihre Hoheit und Superiorität, über und wider die Römischen Kayseren Schwäbischer, Habsburgischer, Lützelburgischer Familien, behaupten wollen, (214) welches alles doch die Römischen Kayseren und Könige, aus der Sächsischen Wittekindischen Familien entsprossen, nimmermehr geordnet haben; ja zu ihren Zeiten weder von Päpsten noch andern nicht einmahl hätte angezogen werden dürfen. (215) Dammhero solche von den Compilatoribus und Glossatoribus im Tert und Glossen dem Papste zu hofieren eingestrickte und eingemengte Sachen vor kein Sächsisch, sondern vor ein Päpstlich Recht zu halten, indem es seinen Ursprung vom Papst zu Rom, und nicht von Sächsischen Fürsten, Königen und Kaysern hat.
216. (216) Wann nun gesagt wird, die in jüngsten zweyen oder dreyen Seculis regierende Kayseren, hätten denen Magdeburgern Sächsische Rechte confirmirt, so ist solches nicht von solchen Päpstlichen eingestrickten Traditionibus, sondern von demjenigen Sachsen-Recht alleine zu verstehen, so die Sächsischen Fürsten, Kayseren und Könige

nige in Wahrheit geordnet haben, und nicht, was ihnen aus Päpstlichen Affecten angedichtet wird. (217) Darzu so ist in keinem Privilegio Recentiorum Imp- 217.
 und in keiner Kayserlichen Confirmation zu befinden, daß denen Magdeburgern die
 Privilegia OTTONIS MAGNI & RUFFI, wie sie von Wort zu Wort jeko beflagter
 Orten vorhanden, oder daß ihnen dasjenige Recht, wie es in angezogenen Büchern
 begriffen und befindlich, beståtiger, renoviret und gesetzt würde, sondern es wird in
 genere nur der Briefe und Sächsischen Rechten erwehnet; (218) Nun beru- 218.
 het aber das Sächsische Recht nicht in dem Buchstaben solcher Büchere, sondern vor-
 nemlich in dem Herkommen, üblichem Gebrauch und Observanz. (219) Und wenn 219.
 gleich gar und in specie erwiesen werden könnte, daß ein oder der andere Kayser eben
 diese gerühmte Privilegia Ottoniana und diese Büchere hätte confirmiren und be-
 ståtigen wollen, so heist es doch: (220) Confirmatio nihil novi dat, nec inva-
 lida confirmat, vel ex eo, quod neque fuit neque est, esse facit.

C. Qua diverstratem. X. de concess. prebend. C. Examinata. X. de confirma-
 tione util. vel inutil. C. Dudum. 31. X. de decimis C. un. Per quos fiat
 investitura.

Und dieses sey also anjeko zum Eingange genug gesagt, von den vermeynten
 Privilegiis Ottonianis, und andern darauf gegründeten vergeblichen Ruhm der Mag-
 deburger, denn von erwehnten Privilegiis bald ein mehrers folgen wird. 241

Vors Andere,

Vom Magdeburgischen Sächsen-Rechte.

Sieweils (1) im obigen allbereit ehlicher massen der Sächsischen Rechte, und der- 1.
 jenigen Büchere, darinnen solche, vieler Meynunge nach, ordentlichen be-
 schrieben seyn sollen, Erwöhnunge geschehen: als ist verhoffentlich nicht un-
 dienlichen hierbon etwas weiters ausführlichere Meldung zu thun.

Es (2) haben zwar von ehlichen Jahren, was von den bekandten Büchern des 2.
 Sachsen-Spiegels, oder Land-Rechtens, Weichbild und Lehen-Rechten zu
 halten, und was darinnen zu desideriren, vornehme, gelehrte und verständige Leute
 in acht genommen, und bisweilen in öffentlichen Schrifften erinnert, sonderlich auch
 darüber Matthias Colerus, Petrus Heigius, und andere mehr, ihre vernünftige
 und wohlgegründete Bedencken gegeben. Alleine (3) es ist heutiges Tages unter- 3.
 schiedlicher Orten sattfam zu verspüren, daß solche wohlgegründete Bedencken von vie-
 len, meines wenigen Ermessens, unbedachtsam, aus den Augen gesetzt, und vielmehr
 hergegen, der alten und neuer Glossatoren solcher Sächsischen Büchere, Land und
 irrigen Meynungen gefolget, und eben dadurch abermahls heutiges Tages aufs neue,
 nicht wenig Ursach und Gelegenheit zu vielen seltsamen Irrthum gegeben werde. (4) 4.
 Denn daß aufs neue mit diesen Büchern des Sachsen-Spiegels, Weichbildes und Le-
 hen-Rechtens ziemlich sehr geirret, und ganz unleidentliche schädliche Irrthum jeko
 begangen werden, wird ex dicendis verhoffentlich gnugsam erscheinen.

An deme ist es, daß für allen Dingen hierbey, wann von diesen dreyen Bü- 5.
 chern, dem Sachsen-Spiegel, Weichbild und Lehen-Rechten, was nemlich
 darvon zu halten, in was Autorität und Ansehen dieselbigen, und von weme solche
 zusammen gebracht und erhalten worden seyn, ein Schluß gemacht werden soll, zu er-
 wegen, (1) Origo & progressus Juris Saxonici ratione temporis, wie es der Zeit
 Läuften nach mit solchen Büchern daher gegangen, (2) Materia ex qua, woraus
 solche Büchere zusammen bracht worden, (3) Autores, wer solches gethan habe, (4)
 Forma, mit was massen, (5) Finis, und zu was Ende. (6) Und zwar Anfangs
 sind

- sind wiederum der Zeit nach, diese fünf Unterschied zu machen, daß man betrachte, (1) *tempus nondum existentia*, ob und wie die Sächsischen Rechte, vor diesen Büchern, wie wir solche jetzt haben, gewesen: Solches ist nun diejenige Zeit, welche von An- begin des Sächsischen Rechts bis zu Egl von Reptaw Lebens Zeit verstrichen. Hier- auf folget (2) *tempus existentia*, diejenige Zeit (7) binnen welcher durch Egl von Reptaw und andere, diese Büchere, der Sachsen-Spiegel oder Land-Recht, Weichbild und Lehen-Recht, dem Text nach an Tag kommen. (8) Diefem nach folget ferner, (3) *tempus glossationis, additionis & corruptionis*, solches ist diejenige Zeit, binnen welcher zu dem Text des Sachsen-Spiegels, Weichbilds und Lehen-Rechts, allerhand Glossen und Auslegungen hinzu gezelet, und dadurch viel unterschiedliche widerwärtige Exemplaria solcher Büchere gemacht worden, und diese Zeit hat ihren Anfang genommen unter Kayfers CAROLI IV. Regierung, oder gar eine sehr wenige Zeit zuvor, und hat gewähret bis auf das 1500. Jahr ohne gefahr. (6) Denn (4) um diese Zeit hat sich angefangen, *tempus reductionis & restitutionis*, indem nach dem 1500. Jahr Christoff Zobel, Wolfgang Loß und andere, sich unterwunden die vielfältigen widerwärtigen Exemplaria solcher Büchere des Sachsen-Spiegels, Weichbilds und Lehen-Rechts gegen einander zu halten, zu conferiren, und jeder nach seinen Bedünken in öffentlichen Druck solcher Büchere gewisse Exemplaria zu fördern. (10) Auf solche Zeit ist endlich (5) gefolget, *tempus approbationis*, indem, obgleich Christoff Zobel, Wolff Loß & alii sich ziemlich bemühet, diese Bücher hoch zu recommendiren, (11) auch unterschiedliche Rechts-gelehrte Leute auf ihre Seiten gebracht haben; so (12) haben doch hergegen auch andere nichts weniger hochgelehrte, vornehme und des Sächsischen Rechts wohl-erfahrne und geübte Leute ihnen nicht beypflichten mögen, theils solche Bücher in Zweifel gelassen, theils ziemlich improbiert, und die Sächsischen Rechte nicht aus solchen Büchern, sondern bloß aus der Observanz und Herkommen genommen, wissen wollen. (13) Wodurch es denn dahin gelanget ist, daß nach solcher Zeit und bis daro kein gewisses Exemplar von diesen, obgleich in öffentlichen Druck ausgegangenen Büchern, von der hohen Obrigkeit, Römischen Kaysern, Königen, Chur- und Fürsten zu Sachsen approbiert, confirmiert und bestätigt, und dadurch alles und jedes was darinnen begriffen, publica autoritate befestiget worden. (14) Sondern es haben solche Summi Principes und Imperatores Sächsischer Lande solche Bücher in der Scribenten autoritate privata gelassen, (15) und wann sie es anders nicht umgehen können, denn daß sie den Text Sächsischer Rechte anzusehen müssen; sich nicht auf den bloßen Buchstaben solches Texts, sondern zugleich darneben auf das Herkommen und Gebrauch, und gewisser Rechts-Lehrer Tradicion gezogen, (16) welchem nach denn dieser Bücher des Sachsen-Spiegels, Weichbilds und Lehen-Rechts Approbation und Improbation ihr vornehmstes Fundament in der Auctorität dieses oder jenes Sächsischen Doctoris, Scribenten und Practicanten, und vero Observationibus genommen, also (17) daß eine gemeine Regula worden: Jus Saxonicum licet libris hisce tribus conscriptum, non nisi quatenus in Curis observatur, & quatenus consuetudine & observantia sit receptum, attendi.

HARTM. PISTORIS Libr. I. Quæst. 16. n. 11. Libr. II. Quæst. 25. n. 37.

COLERUS de Process. Executiv. Part. I. Cap. 2. n. 20. ALEMANNUS

NUS in Palestra Consultat. 2. pag. 78. Consult. 6. pag. 209.

18. Und in (18) dieser Zeit versiren wir diß noch, und werden uns diese Sächsischen Bücher bloß durch der Doctorum und Rechts-Lehrer Ansehen und Auctorität beglaubet gemacht, diese aber unfeilbar wohlgegründet, wenn sie auf guten beständigen Rationibus, und demjenigen, was dem wahren Verlauf der Zeit und Sachen gleich und allerdingß gemäß ist, beruhet. (19) Und dieses ist also Anfangs bey dem Origine und Progressu dieser Bücher zu erwegen. Und soll bald hernach berührt werden, daß dißfalls de origine & Progressu solcher Bücher, Wolff Loß, und welche selbigem vorgegangen oder gefolget, eine ganz irrige ungegründete falsche Meynung haben.

Fernerß

Ferner (20) *Materiam ex qua*, dieser Bücher belangende, woraus dieselben zusammen gebracht, genommen und was sie in sich begreifen, wird zwar gemeinlich dafür gehalten, daß es diejenigen Sächsischen Rechte seyn sollen, wie solche in ihren eigenen klaren Worten und Inhalt von den Sächsischen Königen, Römischen Königen und Kaysern, denen Sachsen, und zwar der Sachsen-Spiegel und Landrecht, dem ganzen Lande zu Sachsen, das Weichbild aber der Stadt Magdeburg und fürders allen Städten, oder zum wenigsten dem auf die Stadt Magdeburg, wie vorgeben wird, gegründeten höchsten Sächsischen, aller Sächsischen Lande gemeinem Gericht: Und denn das Lehen-Recht, denen Sächsischen Fürsten, Grafen, Herren und Adel gesetzt, gegeben und geordnet worden. Aber wie dieses statt funde und gegründet sey, wollen wir auch bald hernach sehen.

Belangend (21) die *Autores* dieser Bücher, wollen etliche, daß der Sachsen-Spiegel, wie er jetzt in seinen Formalien lautet, sogar von CAROLO MAGNO Römischen Kayser, Anno Christi 810. gefertigt, und in Thüringen im Schloß Sachsenburg publiciret worden seyn soll. (22) Andere aber sagen, daß des Sachsen-Spiegels Auctor sey nach Burgharden von Mangelsfeld und Gerichen von Kerztau gewesen, der mehr benannt Egk von Neplaw, welcher, wie PETRUS HELGIUS Part. I. quest. 8. n. 25. §. 99. erweist, vor Kayser Friedrichs des Andern Zeiten nicht, sondern unter solchem, und wie ich dafür halte, wohl eine gute Zeit nach solches Kayfers Tode, gelebet und geschrieben hat. Daß also (23) dieses Sachsen-Spiegels rechter und einziger Auctor ziemlich ungewiß ist.

Das (24) Weichbild aber belangend, so hat solches auch keinen gewissen Auctorem, und soll bald angedeutet werden, was für ungerühmte Fabeln von dessen Ursprung und ersten Auctoren in solchem Buch zu befinden. Wolff (25) Loß giebt samt der Glossen im 10. Artic. des Weichbilds für Burghard von Mangelsfeld hätte das Weichbild beschrieben, und Kayser OTTO der Dritte und der Andere des Namens hätte solches bestätigt. Aber daß auch dieses ganz und gar nicht bestehen könne, irrig und falsch sey, soll hernach erwiesen werden. (26) Unterdeß hat auch das Buch, Weichbild genannt, keinen gewissen Auctorem.

Das (27) Lehen-Recht belangend, ob zwar solches unter allen diesen Sächsischen Büchern das beste ist, und (28) von vielen dessen Glossatori Beyfall gegeben wird, daß es Kayser Friedrich gefertigt, oder zum wenigsten bestätigt haben sollte. So sind (29) doch auch Ursachen vorhanden, daß hieran billig zu zweifeln, und bedüncket mich solches Buch also alt nicht zu seyn, vielmehr, daß es, wie bey HEIGIO d. Part. I. quest. 8. n. 65. zu befinden, auch dem Egken von Neplaw, und Kayser Friedrich dem Andern sollte zugeschrieben werden können. Einmahl (30) ist der Seytus des Sachsen-Spiegels und Lehen-Rechtens etwas discrepant, und von einander divers und eines fast deutlicher, als das andere beschrieben, (31) dahero zu mutmassen, daß es nicht einerley Conscripten Werk sey. (32) Und wie deme allen, so ist keine Constitutio mit ihren allseits hierzu gehörigen Formalien vorhanden, daß dieses Lehen-Recht erwehnter Kayser Friedrich der Andere gesetzt, oder confirmiret und approbiret habe. (33) An sich selbst ist das ganze Buch nicht sowohl in forma Legis, Constitutionis vel Pragmaticæ Sanctionis, als vielmehr bloß in forma traditionis & instructionis, abgefaßt; dahero (34) es ausser allem Zweifel eines Privati, Rechts-Verständigen und Feudisten Arbeit. (35) Bevorab aber weist das 4. Cap. §. Wenn aber die Deutschen etc. daß solches Kayser Friedrichs des Andern Sakunge nicht sey. (36) Sientemahl die Römischen Kayser aus der Herzogen zu Schwaben hochblühlicher Familia, das Römische Reich erblich besessen, und (37) obgleich der Paps eine Wahl den Deutschen Fürsten wider Kayser Dietrich den Vierten, ums Jahr Christi 1077. und zu folgenden Zeiten, einzureden sich jederzeit außersert bemühet hat: So (38) haben doch die folgenden, sonderlich aber die Schwäbischen Fürsten, ihnen nichts höhers angelegen seyn lassen, denn disfalls sich und die Ihrigen, auch wieder des Paps Anstiften, bey der erblichen Succession

im Reich zu erhalten, und solches nach Erbgangs-Recht auf die Nachkommen zu devolviren, (39) wie denn mehr als notorisch, daß Kayser Friederich der Erste, das Römische Reich auf seinen Sohn HEINRICUM VI. erblich gebracht. Dieser (40) aber, als er Kayser worden, seinen Sohn FRIDERICUM II. Imp. dessen, daß er ihm nach Erbgangs-Recht succediren sollte, mit einer allgemeinen Reichs-Constitution, auch wider des Papsis Vornehmen versichern wollen, und zu dem Ende solche Constitution Anno 1197. auf dem Reichs-Tage zu Franckfurt promulgirte, ut Imperium procedat successione, non electione,

GOLDAST, Tom. I. Constit. Imperial. pag. 287.

41. Und (41) dieser des Vaters, ihm FRIDERICO II. und seinen Nachkommen zum Besten, eingefetzter Reichs-Ordnung halber, finde ich noch keine Nachricht, daß sie der Sohn FRIDERICUS II. expresse abrogirte, aufgehoben und ein anders angeordnet habe. (42) Ist daher nicht wohl zu glauben, daß dieser löbliche Kayser dasjenige verordnet und zu rechte gesetzet, was in diesem Capitel und Paragrapho dem Papsie zu Gefallen angeführet wird. Die (43) Historien geben es auch allenthalben, daß dieser löblichste Kayser FRIDERICUS II. so gar begierig nicht gewesen, sich dem Römischen Papsie also weit zu unterwerffen, daß er des Papsis Wehlung und Kröndung vor ein notwendiges Essencial-Stück eines Römischen Kayfers gehalten, wie doch in diesem Capitel und Paragrapho des Lehen-Rechten gelehret werden will. (44) Daher bey mir Zweifel ist, daß Kayser Friederich der Andere dieses Lehen-Recht, wie vorgeben wird, bestätiget habe.

45. Und (45) wie die Textus dieser Bücher keine gewisse Autores haben, also noch viel ungewisser sind die Autores der Glossen. (46) Zwar der Glossen beym

Sachsen-Spiegel Autor soll seyn, wie das Reichsbild in Glossis, des 10. Articuli sagt, Burghard von Mangelfeld, welchen esliche vor, esliche nach dem FRIDERICO II. Imperatore gelebt zu haben, segen. Ja die Glossa gar sagt, er sey des

47. Imp. OTTONIS RUFFI vel II. Quaestor Palatii gewesen. (47) Aber weil dieser Burghardus zugleich ein Doctor Decretorum und Professor Sacrae Theologiae gewesen, und seinen Commentarium mit Allegatis Legum & Canonum (wie die Glossa ausdrücklich sagt,) bestärcket haben soll, wie könnte er denn unter OTTONE II. gelebt haben? Zu (48) OTTONIS II. Imp. Zeiten und circa Annum 973.

48. sind weder Universitäten, noch Professores, noch Doctores Theologiae oder Decretorum & Canonum in Deutschland, oder auch in der weiten Welt gewesen: Gratianus hat ja erst über 400. Jahr hernach, unter dem FRIDERICO I. Imp. die Decreta und Canones aus den Conciliis zusammen getragen, (49) und denn erst ist zu Bononien in Italia der Anfang Doctores Decretorum und Theologiae zu machen angefangen, (50) im Deutschland aber vor dem 1237. Jahr von keiner Universität auf welcher Burchard de Mangelfeld hätte Professor seyn können, gehöret

51. worden. Kan (51) daher keinesweges beykommen stehen, daß dieser Burchardus unter OTTONE II. Imp. gelebt, und als ein Doctor Decretorum in Deutschland publicè auf Academien das Jus Canonicum und Theologiam profitiret habe. (52) Es sey aber diesem wie ihm wolle, so citiret dieser Glossator des Sachsen-Spiegels zum öftern Librum VI. Decretalium, Imp. ALBERTI Constitutiones, auctoritatem Johannis Andreae, Gloss. Art. 3. Lib. 1. Land-Recht. Ja so gar den Cynum und Baldum, Gl. Lat. Art. 23. Lib. 3. item, Petrum de Anchorano Gl. Lat. Art. 2. Lib. 1. welche, wie Valentinus Forsterus Lib. 3. Hist. Juris Civilis Cap. 26. 28. & 31. erweist, unter CAROLO IV. Imp. und folgenden Kaysern gelehret haben, daß (53) also der Glossator vielleicht ums Jahr Christi 1420. das Seinige beym Sachsen-Spiegel gethan, und also fast an die 450. Jahr nach Kayser Ottonen des Andern Regierung gelebet hat, auch ihm dem Glossatori selbiger Kayser und dessen Sanctiones viel fremder und unbekandter als uns der Glossator dieses Sachsen-Spiegels gewesen. (54) Diesem nach soll sich Niemand wundern, wenn wir diesem Glossatori des Sachsen-Spiegels das vermeynte Privilegium Imp. OT-

52. TONIS

53.

54.

TONIS

TONIS

TONIS MAGNI, so er dem Sachsen-Spiegel angehängt nicht, passiren lassen, sondern ob vicia visibilia in forma externa & interna, für falsch und ganz erdichtet halten und festiglich glauben. (55) Der Imperator OTTO MAGNUS hat an die 500. Jahr bey nahe vor dem Glossatore, der Glossator aber kaum 230. Jahr vor uns, und wie aus der Bulla GREGORII abzunehmen, noch um die Zeit des Baseler Concilii, gelebet. (56) Derohalben der Glossator, wenn ihm bey diesem erdichten Privilegio Glauben zugestellet werden sollte, sich weit anders anstellen und Nachricht geben müste, wo die ganze 500. Jahr über vor ihm das erdichtete Original Kayser Otton Privilegii gesteckt, und ob er solches nicht auch aus demjenigen Archiv, daraus die Canonisten die Donationem CONSTANTINI MAGNI genommen, entlehnet, das ist, solche in Grund erdichtet habe. (57) Einmahl wissen die Historici, so zu der Kayser Otton Zeit gelebet haben, von solchem Privilegio Ottoniano weniger denn nichts.

Weiter (58) so giebt zwar die Materia und Stylus allenthalben, verrätthet es auch eglicher Orten des Glossatoris des Weichbildes geringe Erudition selber, daß ein anderer den Sachsen-Spiegel, und ein anderer das Weichbild commentiret habe. (59) Ob aber eben dieser Glossator, auch derjenigen Chronicken Autor sey, welche dem Weichbild prämittirt wird, und vieler Orten ganz merckliche Fabulen in sich hält, mögen andere urtheilen. (60) So viel befindet sich, daß der Chronicken Autor auch nach CAROLI IV. Imp. Zeiten gelebet habe, indeme er ihm die Heiligtum und Reliquien und deren Exaltation, damahligen gemeinen Tzrthum nach, so fleißig aufzuzeichnen angelegen seyn lassen, und des Tituls (Churfürsten) sich gebraucher, welches erst, wie oben erwehnet, in solchem Seculo CAROLI IV. in üblichen Brauch und Stylum kommen. (61) Auf diese Chronicken folget im Weichbild wiederum das fingirte Privilegium OTTONIS MAGNI, welches mehr denn an zwanzig Orten, wie die Collation weiset, von demjenigen different ist, so dem Sachsen-Spiegel angehängt zu befinden, sonderlich wie oben angedeutet in der Jahr-Zahl, welche temerario auf Nicol Walrab, oder vielmehr Wolff Loß, damit er der Lügen etwas helfen möchte, zu corrigiren, und (da in solchem fingirten Privilegio Annus 999. subnotiret steht, in dieser Weichbildischen Chronica aber fingirer wird, ob solte Anno 938. Kayser OTTO MAGNUS zu Rom gekrönet worden seyn,) diesem nach vor Annum 999. eine andere Jahr-Zahl, nemlichen Annum 940. Nicol Walrab, oder Wolff Loß, mit schlechtem Ruhm getzet. Jedoch (62) damit mehr nicht ausgerichtet hat, denn daß, wie die Canonisten der erlogenen Donation CONSTANTINI MAGNI mit allerhand geübten Lügen zu helfen begehren, und darüber von ihren eigenen Leuten verlachet werden, dieser Wolff Loß sich gleichfalls prostituiret, daß er einer Lügen helfen wollen, und dennoch nicht gekönnen. (63) Es mag aber nun der Glossator dieses Weichbildes erwiesen seyn wer er wolle, so gebens doch allenthalben gleichfalls die von ihm allegirten Autores, daß er auch um oder kurz vor dem Baseler Concilio gelebet habe, und ihm Kayser OTTONIS II. vel RUFFI tempora alt, fremde und unbekannt genug gewesen, ob er gleich von demselbigen Gloss. ad Art. 10. ein Privilegium, und zu Ende des Weichbilds desselben Confirmation, nicht ohne handgreifflich Fingment, hero deriviren will.

Nach (64) diesem ist auch keine Gewisheit, wer der Glossator des Lehen-Rechtens sey? So viel erscheinet, weil er Constitutiones Imp. ALBERTI. Accursium, Hostiensis, Joh. Andream und andere, wie auch Reinerium, Cap. 51. p. 65. b. citiret, daß (65) er der vorigen Glossatorn Nachfolger, oder zum wenigsten Coartaneus gewesen seyn müsse.

Ferner (66) so ungewiß als die Autores dieser Bücher, und darinn begriffener Rechte sind, also noch viel ungewisser ist deren Forma. (67) Keine Kayserliche, Königliche und anderer Regenten, (Kayser Alberti ausgeschlossen) Ordnungen, Gesetze, Constitutiones, Leges, Rescripta, Sanctiones, wie sie in ihren Formalien

68. malien gelautet, sind mit ihren Subnotationibus vorhanden. (68) Die so ungewissen, unbekanntem Auctores und Glossatores, referiren alles nur generaliter nach ihrem Sinn und Bedüncken, als Sächsische Rechte, und weinns gut ist, nennen
69. (69) sie darzu einen sehr alten, ihnen selbst verborgenen und ungewissen Conditionem, *Constantinum, Carolum, Ottonem* Imperatores ubique Magnos. (70)
70. Der andern Imppp. aber als OTTONIS III. HEINRICI II. III. IV. V. Lotharii II. (welchen doch diese Sächsische Lande eigenthümlichen zugestanden) ja, welche auch darinnen über 150. Jahr Hoff gehalten, und also vermuthlichen auch unterschiedliche Gesetze und Widnungen gemacht haben, so wohl anderer grossen Potentaten als *Heurici Leonis*, (so gleichfalls allhier regieret) wird ganz nicht erwöhnet.
71. (71) An Kayser JUSTINIANO ist von vielen gelehrten Leuten mit gutem Grund getadelt, und sein Codex viel lange Jahr unter andern deshalben in Occidente in weniger Auctorität geachtet worden, daß er so viel Constitutiones und Leges Imppe so sonst in Codice Gregoriano, Hermogeniano, Theodosiano, & Gothico sich befunden, ausgemustert, ehtliche sine die & Consule eingerucket, und seinen livorem Graecum allenthalben blicken lassen, bevorab aber, daß er die herrlichen Bücher veterum Juris Consultorum, *Juliani, Alfeni, Papiniani, Ulpiani, Pauli*, und anderer fürtrefflichen Männer, durch *Tribonianum* und dessen zugeordnete, zerstümmelt, und an deren statt uns die gestickten *Digestorum & Institutionum Libros* fürgeschoben. (72) Ingleichen wird dem *Isidoro* und *Gratiano* übel fürgevorffen, daß sie in *Libris Decretorum consarcinandis* mit den Concilien übel umgegangen.
73. Aber (73) sind hierinnen Justinianus Imperator, Isidorus und Gratianus zu schelten und zu tadeln, und zwar mit gutem Fug und Grund, ey so wird noch vielmehr des Egken von Neplaw, Burghard von Mangelsfeld und der Glossatorn Arbeit, nicht sonderlich zu loben, noch so hoch für unfehlbare Gesetze zu halten seyn, daß sie so gar keine einzige Constitution, Gesetz und Ordnung der Sächsischen Imperatorum, Regum & Ducum von Wort zu Wort inseriren, sondern bloß sine Auctore, sine die & Consule alles vor Sächsische Rechte mit ihren eignen Worten und nach ihrem Privat-Bedüncken referiren.
74. Mag (74) derohalben pro Lege Publica, diese drey Bücher, den Sachsen Spiegel, Reichbild und Lehen-Recht, samt ihren Glossen aufnehmen wer da will, ich will mich an dasjenige Sächsische Recht halten, welches in üblichem Brauch jederzeit bestanden, es mag in solchen Büchern gleich beschrieben seyn oder nicht. Der übliche Gebrauch, Observanz und Herkommen, in der Kayser, Könige und höchsten Regenten Sächsischer Lande, Gerichten, ist die rechte und wahre Forma Sächsischer Rechte, nicht dieses oder jenes Doctoris, er sey so groß er immer wolle, geschriebenes und zusammen gesticktes Buch, und wenn es auch gleich durch einen Römischen Kayser sonderbar privilegiret wird: Ursache, daß der Römische Kayser zwar de jure Romano facultatem respondendi concediret, aber das Jus Saxonicum will etwas mehrers ersodern, doch hiervon anderswo.
75. Endlichen (75) so ist dieser Bücher des Sachsen-Spiegels, Reichbilds und Lehen-Rechtens, wenn mans eigentlich bey dem Lichten besiehet, *Scopus* (76) primarius, nicht so wohl, daß bey denen Sachsen, Sächsische Rechte, und der Römischen Kayser, Könige und Regenten, dieser Lande Hoheit, Friede und Ruhe, gleich und recht erhalten und fortgeplanket, (77) sondern daß über die 100. Sächsischen Rechte und Gewohnheiten, des Pappsts zu Rom angemastete Hoheit, Tradition, Gesetze, Canones, Decreta, (welche nach denen (78) Ottonibus eben die Sächsischen Kayser und Herren der Sachsen, HEINRICUS III. IV. V. und nach ihnen dero Nachfolger im Reich FRIDERICUS I. HEINRICUS VI. PHILIPPUS, FRIDERICUS II. und andere zum höchsten angefochten und gestritten haben,) auch den Sachsen und diesen Landen aufgebürdet, und wider die wahren Regenten aufs möglichste eingepflanket, und befestiget werden mdge. (79) Es ziele ja dahin handgreifflich im Sachsen Spiegel *Lib. I. Art. 1. Lib. III. Art. 44. Eod. Lib. Art. 63. ibique Gloss.* im Reichsbild

bild Art. 1. § 7. *ibique Gloss. Art. 8. ibique Gloss.* und gleichfalls unterschiedliche Rechte, darunter auch im Lehen-Rechten Cap. 4. §. Wann aber v. samt der Glossen, merklichen begriffen. (80) Und wozu dienen diese denen Sächsischen Rechten und Gebräuchen eingeflickte Grundlose Traditiones anders, als dem Papste zu Rom, und seinem Anhang damit zu hofieren? Zu des Römischen Reichs und Sächsischen Lande guter Policy und Ordnung gehören sie gar nicht: (81) Das Weichbild sonderlich (welches (82) wie gesagt, lange Jahr nach der Sächsischen Kayser und Könige Absterben in diese Form gebracht, und zu derjenigen Zeit, also hoch, wie es jeher so ausgegeben werden will, erhoben worden, da der Status im Reich gar weit sich geändert, und ein anderer publica sanctione aufkommen) hat diesen Scopum, nicht alleine Statum & jura antiquata wieder zu renoviren, sondern auch weiter zu extendiren, als sie jemahls geordnet gewesen.

Aus diesem (83) allen nun wird verhoffentlich zu schließen seyn, daß seithero von ehlichen die Bücher, der Sachsen Spiegel, oder Land-Recht, Weichbild und Lehen-Recht, dem bloßen Buchstaben nach übel pro lege publica, und allgemeine bejehene Sächsische Rechte aufgenommen, vielmehr aber damit alle Welt ziemlich und schändlichen geäfft, und neben denen löblichen guten Sächsischen Gesezen und Gebräuchen allerhand Fabeln, Narrentheidung, bloß dem Papste zu Rom und dessen angemaßter tyrannischer Hoheit zu hofieren, auch anderer halbstarriger widerwärtiger Leute Hartnäckigkeit mehr und mehr Anreizung zu geben, eingeschoben worden, also, daß es wohl zu beklagen, daß bis noch solche Pöpstliche Fabeln, neben den guten löblichen Gebräuchen, unter einander gemischt stehen sollen.

Dors Dritte,

Vom Sachsen-Spiegel.

Und damit wir ordentlichen hierinnen fortfahren, und dasjenige, was allbereits berührt, ferner, und aus diesen Büchern selbst bestärcken, so wollen wir solche Büchere nach einander noch einsten berühren, und im (1) Sachsen-Spiegel anfangen.

Von diesem setzet (2) Wolff Loß in seiner Praefation des Sachsen-Spiegels also: Der Sachsen-Recht, das in drey Büchern verfaßt ist, als Land-Recht, Weichbild und Lehen-Recht, hat ein alt Herkommen, denn es bey Zeiten des löblichen Kayfers CONSTANTINI Anno Christi 311. da zuvor die Sachsen nach Tode des grossen Alexandri, und eroberter Stadt Macris auf 24. Galeyen in Döringen ankommen, die Döringische Herren erschlagen, sich dafelbst niedergelassen und letztlich zum Christen-Glauben bekehret worden, sein Anbeben genommen. Denn die Sachsen dafelbst ihnen eigene Rechte, aus Nachlassung desselben Kayfers gemacht, welche darnach über 500. Jahr, Kayser CAROLUS der Grosse, zur Sachsenburg bestätiget, und Anno 810. hat zu Hauße tragen lassen. Dieselben hat weiter Kayser OTTO der Grosse, als er nach Christi Geburt 938. zum Kayser erwehlet, auch confirmiret, mit ehlichen Satzungen vermehret, und darneben, der Stadt Magdeburg das Weichbild-Recht gegeben, welches förder sein Sohn Kayser OTTO der Korthe, Anno 974. und wie ehliche Chronicken sagen, 978. erkläret, auch vermehret, und durch seinen Quästorem, Doctorem Burchardum von Mangelfeld, aus dem Sachsen-Spiegel ziehen, und mit Pöpstlichen und Kayserlichen Rechten commentisiren lassen; Kayser Friederich der Andere des Rahmens, Friderici Barbarossen Sohns Sohn, ein Herzog von Schwaben, von Stauffen genant, so Anno Domini 1213. zum Kayser erkoren, hat auch den Sachsen-Spiegel vermehret, und letztlich das Lehen-Recht

Recht gegeben, vermöge desselben Vorrede. Also ist der Sachsen-Spiegel dieß Buch, nicht eines, sondern vieler Kayserer Sakung, und dieses Sachsen-Recht wird auch das Land-Recht genemmet. Hactenus Wolff Loß in Praefatione.

3. Wenn man aber hierauf fraget, wo (3) doch Wolff Loß diese seine Relation de ortu & progressu des Sachsen-Spiegels hergenommen, ob er sie aus alten beglaubten Autoribus, die zur Zeit Constantini, Caroli, Ottonis, Magnorum Imperatorum und Fridericii II. gelebet hätten, bekommen, also daß ihme hierinnen zu folgen, oder wo sonst hero? (4) so antwortet Loß in margine Praefationis selber, daß er solche Relation nirgend anderswo hero, als aus diesem Sachsen-Spiegel selber, und den Glossen des Weichbilds, genemmen habe, und daß er also idem per idem probire, und ist zwar leichtlich gesagt, was Loß spricht, (der Sachsen Recht, das in drey Bücher verfaßt ist, als Land-Recht, Lehen-Recht und Weichbild, hat ein alt Herkommen,) aber es ist dieses, was er sagt, nicht alsobald gnugsam beglaubet gemacht und dargethan.
5. (5) Denn womit wird solch alt Herkommen bewiesen? Zwar wenn wir den 44. Articul des dritten Buchs des Sachsen-Spiegels, und die Glossen auf solchen Articul, und den 6. Art. Gloss. Art. 7. Gloss. Art. 10. des Weichbilds ansehen, wird daselbsten eben dasjenige vom Ursprunge des Sachsen-Spiegels referiret, was Loß obiger massen fürgegeben; Aber (6) sonst, ohne der Glossatorn Relation will niemands sonderliches von so gar alten Geschichten, bevorab aber diejenigen Autores nicht wissen, die zu der Zeit gelebet haben, da solche Handel vorgegangen seyn sollen, und die es wohl gewußt hätten. (7) Wöchte einer dahero wohl fragen, wer es doch dem Glossatorn alleine, nach so viel hundert Jahren, also gewiß berichtet? Es muß ihme doch mehr, denn von einem referirt worden seyn, indem die Stadt, so der Sachsen Vorfahren sollen erobert haben, bald Macris, bald Meraris, und solche Vorfahren bald Cilicier, bald Sicilier, (oder es müste Cilicia und Sicilien, Asia und Europa, ein Ding seyn) genemmet werden, es sind ja zwischen dem Alexandro Magno, und demjenigen Seculo darinnen der Glossator oder Egl von Neplaw gelebet, in die 1600. und 1700. Jahr und drüber: Darzu so wäre freylich eine Armada zu Wasser von 300. Galeen eine grosse und namhafte Armada, zu welcher ziemlich viel Volk und andere Nothdurfft und Zurüstunge gehöret hätte, und wann sie aus Cilicia, (so wie MARCELLUS Lib. 14. PTOLOMÆUS Lib. 5. cap. 8. PLINIUS Lib. 5. cap. 27. STRABO Lib. 14. schreiben, in Asia minore oder Natolia gelegen, und jeso Caramannia genemmet wird) nach Nügen und Preussen abgeschifft, hätten sie Griechen-Weichland, Spanien, Frankreich, Dännemarc außschifft, und ganz namhafte Lande vorbeÿ gehen müssen, da sie zumahl nicht ohne Anstoß blieben seyn würden, (8) und wäre fürwahr ein ziemlich grosser Unseiß der Griechischen und Lateinischen Scribenten, sonderlichen des Polybi und Livii, daß, da sie vieler geringerer Sachen erwehnen, die sich um solche Zeit zugetragen, daß sie so gar diese vornehme namhafte Geschichte aus der Acht gelassen.
9. Aber (9) es befindet sich allhier das Sprüchwort wahr seyn, Cilix haud facile verum dicit, denn (10) so wahr als dasjenige, was von der Judith und Holoferne, (obgleich in der Biblien befindlich, doch dem Ursprung der Sachsen Gelegenheit geben haben soll) eine wahre Geschichte ist, also wahr ist auch dieses von Anfunfft der Sachsen in Deutschland eine ergangene Geschichte, doch ist hierin ein grosser Unterschied, und ist aus des B. Lutheri Praefation zu sehen, zu was Ende in einem schönen Gedicht die Judith und Holoferne, Gott der Heilige Geist dem Volk des Gottes fürbilden lassen. Aber (11) zu was Ende haben doch Egl von Neplaw, (wann es auch Egl von Neplaw gethan, daran ich doch sehr zweiffele, indem vielmehr (12) die Articuli 44. 53. 54. Lib. 3. von andern Autorn emgeschobene Articul befunden werden) und die Glossatores diese Fabel von Anfunfft der Sachsen erdichtet? Bloß, daß sie der löblichen Nation eine alte Anfunfft machen wollen, gleich als

als wenn solches mit Erdichtung ungerimter Fabeln füglichen und löblich gese-
hen könnte. Es scheint (13) aber fast, als wann vor alten Zeiten auf andere Masse von der
Sachsen Aufkommen etwas Nachrichte vorhanden gewesen, und daß solches durch
die Länge der Zeit verfinstert, und von Glossatoren nicht recht eingenommen, oder übel
zu Marc gebracht worden sey. Es ist vielleicht (14) dasjenige, was die Glossa von
Alexandro Magno sagt, vom ALEXANDRO SEVERO Imperatore, und was
die Glossa vom Petroculo, etwa von *Proculo*, so sich samt den Francken dem Imp.
Probo opponiret, zu verstehen, (15) wie denn die Römischen Historien unter diesem
Imp. Alexandro Severo der Sachsen zuerst, und folgender Zeit mehr und mehr ge-
dencken, jedoch dieselbige vor keine andere, denn Deutsche Völcker halten, wie solches
Orosius und andere gnugsam andeuten. Und (16) ist solches ihr alter löblicher An-
kunft verhoffentlich genug, daß die Sachsen 200. Jahr nach Christi Geburt schon
ein solch Volk gewesen, welches auch den Römern durch die Waffen bekandt wor-
den; (17) Ihren der Sachsen ersten Sitz hat *Ptolomeus* in seinen Tabulen, wo je-
zo das Herzogthum Holstein ist, gezeichnet; (18) Ich stelle es dahin, daß folgender
Zeit die Sachsen gar den Römern entweder unterthänig, oder von ihnen, den Römi-
schen Kaysern, als *Socii*, oder zu den Römischen Krieges-Diensten aufgenommen,
und also von CONSTANTINO MAGNO, wie andere deutsche Völcker mehr, gebrau-
chet worden; (19) Daß aber eben dieser Constantinus Magnus Imp. Romano-
rum um das Jahr Christi 311. denen Sachsen, eben diejenigen Rechte, Gesetze und
Ordnungen gegeben und bestätiget, ja sogar die Sachsen zum Christen-Glauben be-
kehret haben sollte, solches ist mit keinen beglaubten Schriften und Historien zu er-
weisen, sondern ein pur lauter erdichtet Werk. Und (20) ist also allerdings falsch,
daß die *Glossa Art. 44 lib. 3.* spricht: Wir haben unser Recht vom *Constanti-*
no dem Kayser. Item, die *Chronica pag. 210.* Kayser *Constantinus* bekehret
die Sachsen, und gab ihnen ihre *Privilegia* die wir den Sachsen Spiegel
heissen. Wie (21) denn eine ganz erdichtete *Constitutio CONSTANTINI* Imp. auch
angezogen wird in *Gloss. Beheit Recht cap. 4.* (22) und ist ja notorium aus allen
Sächsischen und andern ganz beglaubten Historien, daß CAROLUS MAGNUS Imp.
erst die Sachsen, und zwar nach grössen langwierigen Kriegen, zum Christen-Glauben
gebracht habe. Woraus ganz klar, daß von Kayser CONSTANTINO MAGNO die
Sachsen weder Anno Christi zu ihre beschriebene Gesetze noch den Christen-Glau-
ben empfangen haben.

Dieses (23) aber befindet sich, daß nachdem fast an die 100. Jahr nach Con-
stantino Magno, des Römischen Reichs Boden in zwey Kayserthum zertheilet, und
eine das Orientalische, das andere das Occidentalische genennet, (24) und in dem
selbigen Occidentalischen Reiche die Deutschen Völcker, Goten, Wenden und Lon-
gobarden, und andere ziemlich mächtig worden, (25) bey solcher Zeit auch die Sach-
sen vornemlich zugenommen, und anfangs durch Krieg einen Fuß in Britanmen, seit-
her Engelland genant, gesetzt, und dadurch verursacht, daß solche Laska in un-
terschiedliche Völcker und geringe Königreiche zerrissen, und alleine von ihnen den
Sachsen sieben Königreiche darinnen angerichtet, und dennoch von ihnen den Sach-
sen darneben, was jezo Holstein heisset, behalten, ja mit der Zeit auch die Dexten,
die Thüringer und Longobarden anfangs an der Weser und Elben geseßen, occu-
pirer worden, (26) und gebens alle Römische, Englische, Dänische und andere be-
glaubte Historien, daß zu einer Zeit über die Könige der Schotten und Picten, auch
sonderbare Könige der Canten, Northumber, Ostengler, Merciner, Ost-Sachsen,
Nord-Sachsen und West-Sachsen, gewesen, und noch hierüber auch absonderliche
Könige in Britanmen regieret, und dieses alles, wie gedacht, in obgemeldter Insul.
(27) In Deutschland aber haben sich die Sachsen auch ausgebreitet, und sind nicht
alleine Holsteiner, damahls Holstassen, sondern auch Engler, Ost-Sachsen und West-
sassen, oder Ostphaler und Westphaler aus ihnen worden. (28) Bey dieser Aus-
breitung

- breitung der Sachsen hat ein König in Britannien gelebet und regieret, so Constantinus geheissen, und (29) ist solchem Königreiche, (wie aus Polydoro Virgilio, Buchananano und andern abzunehmen) von Anno Christi 546. bis 558. sitgestanden.
30. Dieser (30) ist zwar ein König, jedoch kein Römischer Kayser gewesen. Item, er ist wohl der Geburt ein Römer, oder aus Römischer Familien und Geblüth entsprossen und ein Christ gewesen, und hat Christliche Religion fortgepflanget, wie auch der Römischen Kirchen Annales bezeugen. Ist aber (31) doch gar nicht derjenige Kayser Constantinus Magnus, so über 200. Jahr vor ihm gestorben gewesen: (32) Und von diesem Könige Constantino in Britannien ist glaublich, daß er diejenigen Sachsen, so neben ihm in Engelland gewohnet, zu Christlichen Glauben und guten Gesetzen angeleitet habe. (33) Und also möchte es passiren, wann Egt von Heflaw in præfatione Sachsen-Spiegels s. Gott, der da ist ein Anfang, sagt, ein Christlicher König Constantinus, (welches die Glossa dafelbst ganz unrecht vom Kayser Constantino Magno versteht,) hätte den Sachsen Rechte gesetzt, welche Formalia auch das Weichbild Art. 7. wiederholet, (34) und also möchte es auch passiren, wann gesagt wird, König Constantinus hätte die Sachsen befehret zur Christlichen Religion. (35) Denn dieses ist nicht von allen, und zumal denjenigen Sachsen zu verstehen, die in Deutschland blieben, und sich Engren, Engler, Holfassen, Ostphalen, Westphalen genennet, sondern alleine von dem einen Theil der Sachsen, so in England kommen, denn (36) hierinnen concordiren abermahl die Englischen, Römischen, Dänischen und Fränckischen Historien, daß zwar eben dieser Christen-König Constantinus in Britannien die Sachsen, und er wiederum von ihnen, den Sachsen, mit Krieg angefochten, dennoch aber bald darauf von ihnen, den Sächsischen in England hausenden Königen, öffentlich Christliche Religion angenommen, und Edelbrecht der Sachsen König zu Cancio Anno Christi 602. Edwinus der Northumber König Anno Christi 627. Sebrecht der Ost Sachsen König Anno 603. getaufft, und samt den andern befehret worden. Denn (37) da hergegen die Sachsen in Holfstein, Engern, Ost- und Westphalen in ihrer heydnischen Abgötterey bis zu Caroli Magni Imp. Zeiten fort und fort blieben. (38) Ferners kan auch also passiren, was der Text und Gloss. Art. 7. des Weichbilds, von Stiftung unterschiedlicher Königreich durch die Sachsen redet, nemlich, daß solche Theilung in Engelland und Deutschland geschah, da sie, die Sachsen, diejenigen Derter um diese Zeit occupiret, so vorhin an der Lippe, Weser, Elben, Oder, Havel, Francken, Schwaben und andere Vöcker besessen.
39. (39) Denn daß die Königreich Francken am Rhayn und Rheinstrom, Bayern und Schwaben, an der Donau und Alp-Gebirg, von ihnen den Sachsen herkommen seyn sollten, ist allen Historien ganz zuwider. Es (40) habe aber auch nun gleich König Constantinus aus Britannien den Sachsen Gesetze gegeben, oder ihnen darzu Anleitung gethan, so ist doch leider ungewiß, was es für Gesetze und cuius tenoris solche gewesen. (41) Dieses ist einmahl gewiß, daß von dieses Königs Constantini, (so wie gesagt, Anno Christi 558. vom Königreich abkommen,) Zeiten an, bis zur Regierung Caroli Magni Imp. die Sachsen, so von ihm überwunden worden, die Christliche Religion nicht, und mit den Engel Sachsen nichts mehr gemein gehabt. (42) Nichts desto minder haben die heydnische Sachsen auch ihre Politische Rechte und Gesetze gehabt, wie solche Leges Saxonum, Angliorum, Werinorum & Frisonum in dem Codice Legum Antiquarum bey dem Lindenbrogio zu befinden, und (43) von selbigen wohl aus dem Helmoldo, Witikando, Adamo Brem. & Alberto Stadens. und andern notiret wird, daß die Sachsen auch ihre Gesetze zum Theil von den Römischen Longobardischen Kaysern oder Königen vor Carolo Magno empfangen, und (44) daß auch lange nach Carolo Magno, Kayser Conrad der Erste denen Sachsen gewisse Rechte bestätiget habe, welche aber denjenigen gar nicht gleich, so jeho unter dem Nahmen des Sachsen-Spiegels erhoben werden.
45. Derothalben (45) wann gleich die Præfation s. Gott, der da ist ein Anfang *ibid. Gloss. Sachsen-Spiegels* sagt, CAROLUS MAGNUS hätte den Sachsen ein Recht gegeben. Item *Gloss. Art. 14.* König Carol der Grosse, gab das Land-Recht, und

und was dergleichen mehr, *Art. 18. Lib. 1. § ibid. gloss. nec non in glossa Art. 63. Lib. 1. gloss. Art. 82. Lib. 3. in fin. gloss. Art. 54. Lib. 3. in der Chronicken p. 3. Weichbild Art. 7. § ibid. gloss. Art. 8. pag. 14. und in Lehen-Recht gloss. cap. 4. pag. 8. 10. a. b. zu befinden, so ist doch dieses (46) alles ein ganz ungewisses, und vieler Orten erdichtetes Ding; es ist keine Constitutio CAROLI MAGNI in ihren Formalien vorhanden. (47) Vermuthlich und glaublich ist es wohl, daß CAROLUS MAGNUS Imp. den überwundenen Sachsen und dem ganzen Lande, Rechte und Gesetze fürgeschrieben und gegeben, es sind aber solche in ihren selbst-eigenen Worten nicht mehr vorhanden und noch zur Stelle. (48) Und folget gar nicht, daß Sachsen-Recht ist zu Egfen von Nepkaw Zeiten gewesen, wie ers beschrieben, ergo hat es auch zu Caroli Magni Zeiten also gelautet. Es (49) ist ein allzugroß Spatium über 450. Jahr darzwischen, und kan es Egl von Nepkaw, ex ore Imperatoris Caroli Magni nicht empfangen, sondern müste es ex auditu alieno gehabt haben, welches denn, was er solcher massen erlanget, ohne andern Beytrag sehr wenig beweiset. (50) Und gleiches Schläges ist, wenn Wolff Loß spricht, Kayser OTTO der Grosse, hätte die Sachsen-Rechte, so Carolus Magnus zusammen tragen lassen, confirmiret, und mit ehlichen Satzungen vermehret. Denn (51) erstlich ist, wie jeso dargethan, ganz ungewiß, wie die Formalia legum gewesen, so Carolus Magnus den Sachsen gesetzt, und (52) darneben so ist der Sachsen-Spiegel, wie er jeso lautet, gar nicht des Caroli Magni Arbeit, sondern (53) es sind alles Egfen von Nepkaw selbst eigene Worte, Opiniones und Inventiones, wie der Text und der Glossator allenthalben selbst bekennet, in *prefat. pag. 1. Meine Lehre, mein Buch, pag. 2. gute Leute vermahne ich darzu, ob es immer käme, also, daß ich beginn etwas, daß mein tummer Sinn vergaß, pag. 3. daß thut der Mund mein, pag. 4. Egl von Nepkaw es thäte, gloss. Art. 3. Lib. 1. Herr Egke Meister dieses Privilegii, item, worzu setzt Herr Egl seine Worte, gloss. Art. 5. § Art. 19. ib. Egl des Rechten Einspanger, gloss. Art. 68. Diesen Artikel hat Herr Egl von Nepkaw gesetzt, gloss. Art. 69. § Art. 70. Lib. 1. gloss. Art. 13. ibi. mit sein selbst Worten, gloss. Art. 14. gloss. Art. 29. ibi. vielmehr im Sinne gehabt, denn er Wort saget, gloss. Art. 29. Art. 36. Art. 01. Diß sind Herrn Egfen Wort und nicht des Privilegii, Lib. 2. § Art. 11. ibique gloss. Lib. 3. Art. 24. 33. 39. 42. ibi. In diesem Artikel sind des edlen, weisen, hochaelobten und rechtfertigen Herrn Egfen Wort, und spricht die Wort nicht für ein Recht, Lib. eod. gloss. Art. 53. 54. 62. 63. 75. Die hast du, warum Herrn Egfen das deucht, Lib. eod. Art. 81. gloss. d. Lib. 3. und an vielen Orten mehr. Ist also (54) nicht alleine ungewiß, was Carolus Magnus zusammen getragen, sondern noch viel ungewisser, was Otto Magnus wann und auf was massen er es confirmiret habe. Denn (55) wenn man sich auf diejenige Confirmation Ottonis Magni, so dem Sachsen-Spiegel angehänget, und dem Weichbild fürgesetzt, beruffen wollte, ist allbereits oben guten Theils dargethan, daß solches in Grund erdichtete vermeynte Privilegia sind, und weder quoad formam internam, noch externam bestehen können, und wird (56) weder Wolff Loß, noch sonst jemand mit Bestande darthun können, daß Otto Magnus Anno 938. zum Kayser erwehlet worden, geschweige, daß es zu Rom geschehen. Die Chronica bey dem Weichbild, pag. 3. ist hierinnen falsch, daß sie sagt, Otto Magnus sey Anno 938. zum Kayser zu Rom geföhren. Baroni-
 us selbst weiß von keiner sonderlichen Wahl, sondern von der Ordnung zu sagen, und bekräftiget mit *Wittikindo*, daß solches in Anno 937. geschehen sey, daß Otto Magnus jam olim designatus Rex solenniter gekrönet worden. (57) Fället also hinweg und kan nicht seyn, daß Otto Magnus den Sachsen-Spiegel confirmiret habe. Vielweniger kan dieser Kayser denselben vermehret haben. Non entis nullæ sunt qualitates, nullæ affectiones. Hat ihn doch Egl von Nepkaw, nach seinem Sinn und Gutdüncken und vor seine eigene Lehre, erst lange nach Ottonis Zeiten concipirt, wie kan denn der Kayser zuvor etwas zu deme gesetzt haben, was noch nicht gewesen.**

58. Das (58) halte ich zwar selbst dafür und glaube es festiglich, daß Kayser Otto Magnus und alle seine Nachfolger am Reich bis zu Egken von Neufaw Zeiten viel libbliche Land-Rechte und Sagungen im Lande zu Sachsen werden gemacht, befestiget und bestätigt haben. (59) Aber wo sind solche zu befinden? Fürwahr das wenigste in diesem Buch des Sachsen-Spiegels, es ist vor (60) längsten von Egl von Neufaw und seines gleichen, sonderlich den Glossatorn ausgemustert, untergedruckt, zerstückelt und verfälschet worden. (61) Dieweil es denen Bischöffen, Prälaten, und beorab denen Päpsten zu Rom nicht gefallen, und ihrer angemäßen Hoheit hinderlich seyn wollen. Hergegen (62) hat man dieses dafür eingeschoben, so den Bischöffen, Prälaten und Päpsten etwas besser ein Ansehen gegeben. Es (63) wird zwar von der Glossa Art. 64. Lib. 1. Sachsen-Spiegels eine Constitutio Kayfers OTTONIS, und eben dieselbe wiederum Art. 36. im Weichbild angezogen, Sed cuius, num primi, secundi, tertii, vel quarti? (64) Und warum haben denn beyde Glossatores nicht integram Constitutionem, cum die & Consule gesetzt, zumahl da sie solchen Text corrigiret, wann sie verhanden gewesen. (65) Also wird von der Glossa Lat. & Germ. Art. 83. Lib. 3. auch eine Constitutio Ottonis Magni angezogen und gesetzt, daß sie gelautet, wie der Text daselbst lautet. Aber es will allhier wenig zutreffen, beydes mit der Subnotation, als auch mit der materia Constitutionis. (66) Die Glossa sagt, OTTO MAGNUS wäre Kayser worden Anno Christi 938. und wäre 36. Jahr am Reiche gewesen, da er denn also erst Anno Christi 974. verstorben seyn müste, welches doch beydes falsch, indeme Wittichindus und Baronius bezeugen, daß OTTO MAGNUS Anno 937. Kayser worden, und Anno Christi 972. oder 973. verstorben sey, und das Annum 974. nicht erlebet habt. So (67) referirt die Glossa, Kayser OTTO MAGNUS hätte durch solche Constitution eßlicher Legisten controversias decidirt. Dieweil aber zu Ottonis Magni Zeiten das Corpus Justinianicum noch unter der Banck gesteeckt, und bald bey 200. Jahren nach ihm erst wieder herfür kommen, und sodann sich die Legisten mit ihren glossiren und controvertiren exerciret; wie könte denn die Decisio solcher von den Legisten lange nach seinem Tode erregten Controversien, ihm dem OTTONI MAGNO zugeschrieben werden. (68) Und gleiche Beschaffenheit hat es auch, daß auf ebene Masse von der Glossa Art. 85. & 86. Lib. 3. OTTONI II. Constitutiones und Decisiones controversiarum à Legistis excitatarum affingiret werden. (69) Man lasse es darbey verbleiben, daß, was in solchen Articulis 64. Lib. 1. Art. 83. 85. und 86. Lib. 3. befindlich ist, Egken von Neufaw Traditiones und Opiniones sind, es gilt eben so viel, als Sanctiones incertas allegiren. Und (70) eben dieses, was Egl von Neufaw in Sachsen-Spiegel Lib. 3. Art. 83. tradiret, und sein Glossator vor Kayser Otten des Grossen Sagunge getaußt, hat auch der Autor des Weichbildes Art. 29. und 30. angezogen, und dessen Glossator mit gleichem Nahmen und pari fide, id est nulla, gezieret. Wie denn gleicher massen in Art. 85. Lib. 3. Sachsen-Spiegels, und Art. 31. Weichbild, die Glossatores zusammen stimmen, und idem per idem, incertum per incertum, probiren.
71. Hieraus (71) erscheint, daß es durchaus nicht klar und gründlichen dargethan sey, dasjenige, was von dem Sachsen-Spiegel Wolff Loß sagt, daß er vom Kayser CONSTANTINO MAGNO angefangen, von Imp. CAROLO MAGNO bestätigt, vom Caesar, OTTONE MAGNO vermehret, und vom OTTONE II. bekräftiget worden sey.
72. (72) Eines ist noch zurücke, so Loß gleichfalls vorgegeben, nemlich, daß FRIDERICUS II. Imp. den Sachsen-Spiegel auch vermehret habe, und also dieses Buch, nicht ein Scriptum hominis privati, auch nicht eines, sondern vieler Kayserer Sagunge sey.
73. Wenn (73) man nun den Sachsen-Spiegel durchgehret, befinden sich zwar Lib. 1. Art. 26. 63. Lib. 2. Art. 13. Lib. 3. Art. 75. 77. & 78. Sagungen, so Kayser FRIDERICO zugeschrieben werden. (74) Aber es sind nicht Kayser Friderichs des Andern, wie Loß sagt, sondern vornemlich Kayser Friderich des Ersten Sagungen, (75) und stehet an keinem Orte dabey, daß er solche zu dem Ende gesetzt, daß er damit den Sachsen-Spiegel vermehren wollen, auch (76) nicht, daß solche Rechte in specie den

den Sachsen gegeben seyn solten. Und (77) dieses ist noch unerwiesen, und gar nicht glaublich, daß Kayser Friderich, weder der Erste noch der Andere, jemahls den Sachsen-Spiegel gesehen, geschweige, daß sie solchen zu vermehren Gedanken gehabt haben. Vielmehr (78) ist es an deme, daß was bissfalls die löblichen Kayser Fridericus I. & II. zu allgemeinem Rechte verordnet, die *Compilatores* und *Glossatores* des Sachsen-Spiegels lange Jahr hernach genommen, und nach ihrem Gutbedüncken *privata auctoritate* in ihr Privat-Buch eingesticket haben. Denn (79) daß Loß will, dieses Buch sey kein *Scriptum privatum*, sondern vieler Kayserer Satzungen, solches kan ich dannhero nicht befinden, daß es weder *formam Sanctionis*, noch *nomen Imperatoris*, noch *diem & Consulem*, und auch nicht *autorem certum*, vielmehr aber weist, daß es Egen von Neplaw Arbeit sey, (80) zu welcher er, weder von Kayser noch Römischen Königen, oder dem gesammten Lande zu Sachsen, ordentlichen heruffen, sondern bloß *privatim* zu solcher Arbeit von seinem Herrn, Graff Hojern zu Falckenstein, angemahnet worden sey. (81) Es saget die *Gloss. Lat. in proem. §. des Heiligen Geistes Banne*, Sachsen-Spiegel selber, *Jura quae non apparent, non sunt; & privati non esse hominis jura extendere & producere, per L. Si vero §. de viro. ff. solut. matrimonio c. ne innotatis de constit.* (82) Nun sind aber in dem Sachsen-Spiegel keine Kayserliche Satzungen vorhanden, noch darinnen beschrieben, und (83) mangelt der Römischen Kayser, Könige, Fürsten und Herren des Sachsen-Landes ausdrücklicher Befehl, daß Egl von Neplaw denen Sachsen und dem Lande zu Sachsen ein Recht beschreiben, oder fürschreiben und setzen sollen. (84) Kan derothalben sein, ohne und sonder Kayserlich Befehlich, beschriebenes Buch, der Sachsen-Spiegel, keine Kayserliche Satzunge seyn. Es (85) sagt zwar Egl von Neplaw in seiner Vorrede:

Dieses Recht hab ich selber nicht erdacht,
Es habens von Alters auf uns bracht,
Unsere gute Vorfahren,
Mag ich auch, ich wills bewahren.

Aber (86) wenn die Articul alle, wie sie im Sachsen-Spiegel jeso sind, (daran (87) ich auch gleichwohl zweiffelte, und dafür halte, daß esliche hierin nach Egkens Zeiten, auch von andern Autorn gerucket worden sind) angesehen werden, wird sich befinden, daß es nicht also sey, daß sie alle von den löblichen alten Sachsen auf Egkens Zeit, durch üblichen Gebrauch und Recht gebracht worden. Es (88) ist ja stracks der Erste *Art. Lib. I. Sachsen-Spiegels*, nicht von *CAROLO MAGNO IMP.* und vero *Successorum*, vor ein Recht geordnet, sondern vom Papp *GREGORIO VII.* auf die Bahn gebracht, und zu Egen von Neplaw Zeiten wider die Römischen Kayser, durch die Päpste, und sonderlich *BONIFACIUM VIII.* welcher das: *Ecce duo gladii hic*, wohl *practiciret*, zum eiferigsten getrieben worden, (89) und weisen der Römischen Kayser *CAROLI, OTTONIS MM. HEINRICI III. IV. FRIDERICI I. & II.* und anderer *Rescripta* und *Sanctiones* mehr, daß ihnen, dem Papp eine solche Hoheit einzuräumen und mit Gesetzen wider sich zu befestigen, wenig zu Muth gewesen. Und eben (90) ein solcher eingeschobener Articul ist auch *Lib. 3. der 44. Artic.* darinnen abermahls dem Papp zu hofieren der zweyen Schwerdter gedacht wird. (91) Daben die Fabeln im Text von Aufkunft der Sachsen erdacht, in der Glossen mehr und mehr *fatis ineptè* gehäuffet, und aus Norddringen Norddringen und nothwendig thörichte Leute, lächerlichen gemacht worden. Mag wohl seyn, wie Egl in seiner Präfation sagt, daß ers in seinem tammem Sinn also befunden. (92) Denn daß dieser *44. Art. Lib. III.* ein eingeschobener Articul sey, giebt die *series materialium* und *contextus* des 43. 45. 46. 47. 48. 49. 50. und 51. Articuls, darinnen alles von Betten, Büßen und Wehrgelde gehandelt wird, und ist im 44. *Artic.* gar eine andere und *aliena materia*. So deutets auch die *Glossa Germ.* bey dem 51. *Artic.* und *Gl. Latin.* bey dem 52. *Artic. Lib. III.* gnugsam an. Es weist auch die *Gloss.* des 51. *Artic.* indem sie sagt, daß solcher Articul der Letzte solches Buchs

93. vorzeiten gewesen, unschwer, (93) daß die folgenden, als der 52. 53. und andere mehr, theils eingeschobene neue Articuli, incerti autoris, theils anderweit angehänget sind, giebt's auch in solchen Articulis die Materia selbst, daß sie solche Jura begreifen, so recentioribus seculis von den Canonisten erdacht worden, und den alten löblichen Sächsischen und Fräncischen Kaysern frembd und unbekant gewesen, geschweige daß sie von ihnen geordnet worden seyn solten.
94. Der (94) 52. Artic. Lib. III. ist Sonnen-klarlich eine Päpstliche Traditio, vom GREGORIO VII. inventirt, vom INNOCENTIO III. in C. Venerabilem X. de electione C. Sollicita X. de majoritate wiederholet, und von den Canonisten multo applausu, als ein sonderlich Recht gelobet, von den Römischen Kaysern aber jederzeit widersprochen worden. (95) Und ob es gleich die Glossa b. Artic. 52. § in Artic. Sachsen-Spiegel vor Kayser's CAROLI MAGNI Sagunge ausgiebt, so widersprechen doch der Glossen alle Annales Francorum & Romanorum, und viel unzählige gute Historici und Politici, die alle einmüthig lehren, daß bey CAROLO MAGNO und seiner Familien das Römische Reich je und allezeit erblichen gewesen, und auf keiner Wahl bestanden sey; (96) und daß noch mehr, wird anderswo mit gutem sattem Grunde dargethan und erwiesen, daß das Römische Reich nicht alleine zu der Fräncischen, sondern auch der Sächsischen und Schwäbischen Kayserzeiten erblichen gewesen, und erst zu einer freyen Wahl, tempore Interregni, so des Kayser's RUDOLPHI I. Wahl vorgegangen, gerathen, und nur von solcher Zeit an, Imperii legibus publicis also constituirer worden sey. Videatur Discursus de jure Augustorum Imp. Successorio, per tot.
97. Und (97) solches muß der Autor Articuli 54. Lib. III. selbst bekraftigen, indeme er sagt: Der König soll haben Fräncisch Recht, nachdem als er gebohren wird, er sey von welcher Geburt er sey. Das ist, ein Römischer Kayser, er sey gleich Heinrici Aucupis, und also eines Sachsen, oder Friderici Barbarossæ, und also eines Schwaben Sohn, so soll er doch haben Fräncisch Recht, und im Römischen Reich succediren, wie Carolus Magnus und andere Francken succediret haben, welcher halben es keiner Wahl bedurfft, so lange solches Geschlecht gewähret. Aber (98) diese Interpretatio, will den Compilatoribus und Glossatoribus des Sachsen-Spiegels übel zu haupte, die musten ansehen C. Venerabilem X. de electione und vergleichen Decreta und Decretales mehr, und war ihnen angst und bange, wann sie von der Sache reden solten, schryen: Ach Baffe, des erzürne du nicht auf mich, sondern zürne auf Accursium &c. wie die Glossa redet Artic. 63. Lib. III. Sachsen-Spiegel. Dammhero siehet man, wie sich doch die Glossa märrert, das Fräncische Recht, und des Papsts Tradition zusammen zu räumen. (99) Wir haben Gott zu danken, daß wir wissen, daß wir ex Legibus Imperii, und nicht aus Ordnung des Papsts ein Imperium Electivum haben.
100. Unter (100) des kan was in 54. Articulo, Lib. III. des Sachsen-Spiegels gedacht wird, de juramento Regis, oder wie man es heute nennet, von der Kayserlichen Capitulation, auch von alten Zeiten auf Eggen von Neufkam nicht gebracht worden seyn, indeme solche Capitulationes, erst à tempore interregni & Imperio Caesaris RUDOLPHI I. sich angefangen, wie anderswo erwiesen wird. Und (101) ebenfalls ist der 57. Artic. Lib. III. Sachsen-Spiegels auch eine Privat-Observatio, so à tempore interregni usque ad tempus Aureæ Bullæ CAROLI IV. dem Compilatori dieses Articuli gefallen, und kan auch kein Recht seyn, so von alten langen Jahren auf den Compilatore gebracht worden. (102) Der Tert macht von dem Könige in Böhheim, und die Glossa vom Erzbischoff zu Maynz was sonderliches, diesem giebt's das Cancellariat zu Rom, jenem nimmts das Vocum eligendi. Wer hat aber dieses publica Sanctione jemahls also geordnet, oder diesen ordinem Electorum, wie der Tert hat, nach einander gesezet? Niemand. Wie kan denn der Sachsen-Spiegel hierinnen, wie Wolff Loß doch will, eine Kayserliche Sagunge seyn.

Und es

Und wer (103) siehet doch nicht, und greiffets mit beyden Händen, daß der 103.
 63. Artic. Lib. III. eine rechte Päpstliche eingeflickte und eingeschobene Tradition
 sey, genommen, ex C. Constantinus distinct. 96. darinnen bloß lediglichen und
 alleine dem Papste zu hofieren, die grobe unerschämte Land-Lügen, die Donatio
 CONSTANTINI MAGNI auf die Bahn gebracht, und vom Lateinischen und Deut-
 schen Glossatorn mächtig heraus gestrichen wird. (104) Und zwar der Lateinische 104.
 Glossator hält dafür, daß eine grosse Sünde sey, wer diese Donacion in Zweifel zie-
 hen und davon disputiren wolle. Der Deutsche aber fürchtet sich über die Maasse
 davon zu reden, schreiet und bittet: Ach Pfaffe zürne nicht auf mich. (105) 105.
 Aber der Papst mag zürnen was er will, ich halte mit B. Luthero und vielen frommen
 gelehrten Leuten diese Donacion vor eine Lügen und erdichtet Werk. (106) Und 106.
 weil Gratianus sein Decretum erst unter FRIDERICO BARBAROSSA ums Jahr Chri-
 sti 1150. zusammen getragen, zu seiner Zeit aber keine Palea in Decretis sich gefun-
 den, sondern erst lange hernach darein geschlichen, wie es die Canonisten selbst nicht
 läugnen: Dieses C. Constantinus aber eine Palea ist, quæ quidem multum
 attulit grani Romano Pontifici, und hierbey ungewiß, wann diese palea C. Con-
 stantinus Dist. 96. geböhren worden, ob es gleich unter Heinrich VI. Friderico
 II. Conrado IV. oder quo tempore recentiorum Imp. es gechehen. Wie
 solte denn nun dieser Articulus 63. Lib. III. Sachsen-Spiegel, auf solche Paleam ge-
 gründet eine Kayserliche Sagunge, und von Carolo vel Ottone Magno & reli-
 quis confirmiret worden seyn, welche gelebet und gestorben, ehe der Autor dieser
 erdichten Palea und Land-Lügen geböhren worden. In (107) Summa, es sind der 107.
 Fabulen in dem Sachsen-Spiegel nicht wenig, und mannichmahl lächerliche mit un-
 ter, als daß die Glossa Art. 82. Lib. III. sagt. Kayser (108) CARL hätte das gelob- 108.
 te Land von den Saracenen erobert, und einen solchen langen Bart gehabt, der ihm
 biß auf die Füße gereicht, und daß seine Töchtere hätten am Rocken spinnen müssen,
 und was dergleichen Händel mehr sind, und was ist doch lächerlicher, (109) als daß 109.
 die Glossa ad Artic. 1. Lib. I. spricht, da die Jünger zu Christo gesagt: Herr hie sind
 zwey Schwerdt, und Christus geantwortet: Es ist genug, so würde dadurch be-
 deutet Geistlicher und Weltlicher Gewalt, und also hätte das eine Schwerdt St. Peter
 gehabt, das hätte nun der Papst, das andere hätte St. Johannes gehabt, das hätte
 nun der Kayser, dieses sagt also die Glossa.

Aber ist denn nun St. Johannes ein weltlicher Potentat und Kayser zu Rom ge-
 wesen, daß, wie der Papst St. Peters, also der Kayser sein, St. Johannis Successor
 seyn könnte? Aus welcher Historien bringet diß der Glossator? Aus der Fabel. Ist
 Wunder, (110) daß der Glossator diß Schwerdt nicht dem Apostel Paulo, seinem 110.
 Lands-Mann gegeben, weil St. Paulus von Tarsen, und also aus Cilicia gewesen,
 die Sachsen aber auch lauts der Gloss. Artic. 64. Lib. III. aus Cilicien bürtig seyn
 sollen, und St. Paulus noch darzu zu Rom gewesen und mit dem Schwerdt getödtet
 worden, Rom auch biß noch St. Peter und St. Paul vor ihre vornehmsten Patronen
 venerirt, hätte ers ja billichen seinem Lands-Mann St. Paulo mit gleicher leichter
 Mühe anvertrauen können und sollen.

In (111) Summa, der Sachsen-Spiegel ist ein Buch incerti & privati Auto- 111.
 ris hin und wieder zerstückelt, zerstückt, mit klaren und unklaren Sachen angefüll-
 et, und sind darinnen der alten Sachsen löbliche und übliche Rechte also bekeiffert,
 und mit Privat-Land beschmieret, daß sie vorlängsten autoritarem publicam ver-
 lohren, und man keine Kayserliche oder Königlich Sagung richtig daraus erkennen
 kan. (112) Wer die alten löblichen Sächsischen Rechte haben will, muß sie ex usu 112.
 & observantia, und also ex historicis herbey bringen, diesem Buch ist weder zu
 vertrauen, noch sich darauf zu verlassen. Was (113) nützet uns aber nun der Sach- 113.
 sen-Spiegel? Wenn wir die Glossatores, so wohl die alten, als neuen, Wolff Lof-
 sen und dergleichen; Item, die Magdeburger fragen, werden sie uns sagen, (114)
 es sey ein allgemein Land-Recht dem ganzen Lande zu Sachsen, allen und jeden dessen
 Ein-

- Einwohnern gegeben, und heisse auch dahero ein Land-Recht, *Glossa in fin. Artic. 62. Lib. III. Sachsen-Spiegel*, und finde statt (115) nicht alleine in Sachsen, sondern auch in Thüringen, Meissen, Lausitz, in der Mark Brandenburg, *Glossa Art. 12. Lib. II. Böhmen und Pohlen, Weichbild Art. 10. ibique Glossa*. Ja in Meissen, Preussen, Litthauen, Liefland &c. Diesen allen wäre der Sachsen-Spiegel zu einem gemeinem Land-Rechte gesetzt, und dieses alles wären die werthen Sachsen, denen wären solche Rechte, (116) sonderlich aber der Stadt Magdeburg gegeben, also daß alle Land und Städte binnen dem Sachsen-Lande daselbst ihr Recht holen sollen, wie solches die *Glossa in Sachsen-Spiegel Lib. II. Art. 1.* ausdrücklichen setzen thut, und noch darzu haben will, (117) daß hieran auch die Churfürsten, Fürsten und Herren, verbunden seyn sollen. Und das noch mehr, so darff der Glossator des Sachsen-Spiegels *Lib. III. Artic. 62. in fin. Glossa* setzen, (118) die Magdeburger wären Herren dieses Land-Rechten, wären über das Recht, und diß darum, daß sie die ältesten Herren wären von dem Lande, und Haupt-Leute dieses Rechts. Dieses sind der Glossen eigene Worte, und dieses heisset ja die Magdeburger hoch genug erhoben, (119) und dieses wäre fürwahr ein Leiden allzugrosser Neus, wenn die Magdeburger durch den Sachsen-Spiegel haben könnten, daß sie Recht und Gesetz geben möchten, denen beyden Königreichen Pohlen und Böhmen, denen zweyen Churfürstenthümen Sachsen und Brandenburg, und so mächtigen grossen Landen, Sachsen, Thüringen, Meissen, Lausitz, Meussen und Preussen. (120) Aber wer will doch die Könige zu Pohlen und Böhmen, die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, Fürsten, Herren, Grafen und andere Potentaten dieser und der Sächsischen Lande überreden, daß ihre Jura Majestatis, Superioritatis, Landes-Fürstliche Obrigkeit, sich denen Magdeburgern submittiren, und leiden müsse, daß dieselbige ihren Unterthanen Rechte und Gesetze geben, oder dero Controversias decidiren, oder sie Rechtens informiren.
- Einmahl (121) haben die Magdeburger ob defectum Jurisdictionis, in invitos keine Cognition. (122) Wenn man aber gleich mit Informations-Weise von den Magdeburgern Sächsischen Rechtens berichtet seyn wollte, so bestehet das Sächsische Recht in Herkommen usu & observantia, wie können (123) aber die Magdeburger wissen, was in des Königs in Pohlen, Böhmen, Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, Herzogen zu Braunschweig &c. und andern Sächsischen Hoff-gerichten, Appellation-gerichten, Schöppen-Stühlen, von Tage zu Tage pro jure zu observiren beschloßen und decretiret wird, weil die Magdeburger wenig, zum gewissten aber, nicht stetigs bey solchen gerichten aller Orten sitzen, und an sie keine Appellationes devolviret werden? (124) Wollen sie uns aber Rechtens aus dem Sachsen-Spiegel informiren, was hätten wir denn daraus zu gewarten? Entweder Jura Papalia, von des Pabsts Hoheit und Land, oder Jura antiquata & immutata, oder zum wenigsten Jura vel maxime obscura. Was ist uns aber dieses alles nütze? Nichts überall, (125) denn fragen wir nach den Constitutionibus Ottonianis, Heinricianis, und anderer Kayser und Könige die doch in Sachsen gewohnt, und daraus das ganze Römische Reich regieret haben, so haben uns die Magdeburger davon nichts fürzuweisen, können uns also das wenigste vom Sächsischen Land-Rechten berichten. (126) Es ist eine grosse Verkleinerung der Könige, Chur- und Fürsten, wenn man sagt, die Magdeburger sind Herren des Sächsischen Land-Rechtens. (127) Herren und Custodes des Sächsischen Rechtens sind die Summi Principes Sächsischer Lande, von Gott und den Römischen Kaysern ausdrücklichen und bescheidentlichen darzu verordnet, (128) und haben deshalb ihre beglaubte Urkunden fürzulegen, (129) sonderlichen aber ist der Churfürst zu Sachsen summus & supremus custos & interpres Juris Saxonici, & Vicarius Imperii in terris Saxonis, (130) und hat nebenst andern deshalb Auream CAROLI IV. Caesaris Bullam celeberrimam fürzulegen. (131) Da hergegen die Magdeburger auf nichts denn auf das erdichtete Privilegium Ottonianum sich zu beruffen haben. (132) Bleibet derothalben wohl dabey, daß die Sächsischen Land-Rechte

Rechte weit besser aus des Churfürsten und der Herzoge zu Sachsen Landes-Hoff-Gerichts-Process-Policey-Kirchen- und andern löblichen Ordnungen und Sagungen zu nehmen sind, als aus dem Magdeburgischen Rechte und Sachsen-Spiegel, wenn ja die Sächsischen Rechte ex Scripto genommen werden sollen.

Vors Vierdte, Vom Weichbild.

Nuf (1) den Sachsen-Spiegel folget das Weichbild samt darzu gehöriger und pramittierter Chronicken. Von (2) dem Weichbilde sagt Wolff Loß, daß, als Kayser OTTO MAGNUS den Sachsen-Spiegel vermehret, hätte er darneben der Stadt Magdeburg das Weichbild Recht gegeben. Und dieses Weichbild Recht hätte fürder Kayser OTTO der Rothe Anno 974. oder wie die Chronicken melden, Anno 978. erkläret, vermehret, und durch seinen Quæstorem Doctorem Burchardum von Mangelfeld, aus dem Sachsen-Spiegel ziehen, und mit Päpstlichen und Kayserlichen Rechten commentiren lassen. Dieses so Wolff Lossens Relation de ortu & progressu des Weichbilds Rechtens kein (3) Zweifel ist, daß Wolff Loß allhier durch das Wort (Weichbild-Recht) verstehe dasjenige Buch, so vor ihm Christoff Jobel, Anno 1537. und auch er Wolff Loß selbst im Jahr 1545. ediret haben. (4) Wenn man nun fraget, wo die Constitutio Imp. Ottonis Magni sey, daß derselbe der Stadt Magdeburg diß Weichbild-Recht und Buch gegeben habe, so hat Wolff Loß hierzu keinen andern Beweis, denn idem per idem zu probiren, und das vermeinte Privilegium Ottonianum, so diesem Weichbilde voran gesetzt ist. Es ist aber oben gnugiam dargethan worden, daß dieses ein falsches und in Grund erdichteres Privilegium sey. (5) Und wie könnte doch OTTO MAGNUS Imp. dieses Weichbilds Autor seyn, diemeil es, wie Loß bekennet, auch unterschiedliche Articul selbstn weisen, aus dem Sachsen-Spiegel (so Egken von Kerpaw, welcher egliche 100. Jahr nach Ottone Magno gelebet, eigene Wort und Arbeit ist) gezogen worden. (6) Wie dann so gar Art. 3. Kayser Friederich, Bischoff Wigmann, Kayser Heinrich, Art. 12. Kayser Otto von langer Zeit, Kayser Otto der Rothe Art. 42. idem angezogen worden, und ist von diesen allen bewußt, daß sie zum Theil viel lange Jahre nach Ottone Magno gelebt haben, (7) darzu so sehe man doch an materiam und contenta des Weichbilds, wird man befinden, daß sie sich mit Kayser Ottens des Großen, oder einigen andern Imperatoris Constitutionibus weniger als nichts reimen.

Das (8) beste im Ersten Articul ist der Canonisten Traditio, *Ecce duo gladii hic*, welches Dictum also perverse zu interpretiren erwähnete Traditio Canonistarum erst lange Zeit nach Ottonis Magni Imp. ævo an Tag kommen. Das (9) andere in solchem Articul ist eine ungereimte Fabel. St. Johannes hätte das weltliche Schwerdt zu Rom gehabt, und wäre St. Johannes der Kaysere zu Rom, und St. Peter der Päpste daselbst Antecessor gewesen, und ist zwar nicht ohne, daß hierinnen Sachsen-Spiegel und Weichbild concordiren, aber es ist in einem so wahr als im andern, nemlichen an beyden Orten erdichtet; (10) Und eben diese Päpstliche, lange Zeit nach Ottone Magno inventirte Traditio findet sich auch in Art. 7. Da dem wieder ein Gedicht angehängt wird, daß Kayser CONSTANTINUS MAGNUS und CAROLUS MAGNUS dasjenige Sachsen-Recht, so im Sachsen-Spiegel stehet, geordnet hätten.

Der (11) Achte Articul ist aus dem Sachsen-Spiegel Lib. III. Art. 54. 57. & 60. gezogen, von welchem dargethan worden, daß solche Materia lange nach Ottone Magno, und sogar nach dem gressen Interregno vor Kayser Rudolphi I. Wahl von den Canonisten inventiret worden. Und (12) weil der 13. 14. Artic. und andere

- dere mehr, von des Reichs Churfürsten reden, zu Kayser Otten des Grossen und Andern Zeiten aber weder Chur- noch Churfürsten gewesen, sondern erst lange hernach auffommen? wie können denn diese Articuli von Ottone Magno geordnet worden seyn. Ist also nichts, sondern erdichtet, daß Kayser Otto der Grosse diß Weichbild
13. Recht und Buch der Stadt Magdeburg gegeben habe. Es (13.) werden zwar wohl *Art. 12. Gloss. Art. 28. Gloss. Art. 29. Gloss. Art. 30.* Kayser Otten des Grossen Satzung generaliter angezogen, wie aber solche Satzungen in ihren Formalien gelautet, quo die & anno sie gegeben, ist nirgends zu ersehen. Bleibet also nicht ein sonderlich
14. Sachen Recht, sondern ein Privat-Buch das Weichbild. (14) Und so wenig als es Kayser Otten dem Grossen zugeschrieben werden kan, also, ja so wenig, kan und mag seinem Sohne Imp. Ottoni II. vel Ruffo cognomento zugeschrieben werden, daß er dasjenige Weichbild-Recht, so die Magdeburger jehz vorweisen, ihnen gegeben, oder erkläret, oder vermehret habe, aus Ursachen so allbereits angezogen. (15) Und hilft
15. nichts, daß darinnen sonderlich *Gloss. Art. 14. Gloss. Art. 31. Gloss. Art. 36. Test. Art. 42. 55. 83.* sagt, es wären Kayser Ottonis Ruffi Satzungen: denn weils nicht integra Constitutiones cum subnotationibus referirer werden, so ist ungewiß, ob der Compilerator des Weichbildes verba Imperatoris & Legis, oder nicht vielmehr, wie er allenthalben zu thun pfleget, sein eigen Gedicht, und wenns gar gut ist, seine eigene Worte, Wahn und Opinion recitire, und ist die Præsumptio pro Compileratore, daß er sich seiner eigenen und nicht fremden Worten gebrauchet.
16. Am (16) allerwenigsten mag diß Weichbild-Recht, daß es von Ottone Magno & Ruffo Imp. Roman. herkommt, sattiam beweisen das vermeynte Privilegium,
17. so die *Glossa Art. 10.* multo applausu herfür bringet: (17) denn weil dieser Glossator gar in gutem Gebrauch hat, ungerimte Fabeln und handgreiffliche Lügen herfür zu bringen, wie mit fast unzählbaren Orten zu erweisen, so ist auch leicht zu ermessen,
18. daß er sich auch dieses zu fingiren nicht geschämhet habe. (18) Es ist oben allbereits genugsam dargethan worden, daß dieses vermeynte Privilegium unterschiedliche Stücke in sich habe, daraus abzunehmen, daß es ein erdichtet Privilegium sey, und solches allhier noch mehr und mehr zu erweisen; nehme ich noch einsten für die Subnotation. Von dieser (19) sagt Wolff Loß, daß keine Gewisheit sey, der eine Theil der Exemplarien wolle haben, es sey datiret Anno 974. das andere hielte dafür, es sey datiret Anno Christi 978. und zwar diese letztere zielen dahin, daß sie also diß Privilegium allhier in der *Glossa Articuli 10.* zusammen reimen können, mit dem Schluß des Weichbildes, darinnen die Confirmation des Weichbildes von etlichen gezelet wird in Annum 900. (welches mehr denn zu handgreifflich falsch, weil damals Imp. Otto Ruffus noch nicht gebohren gewesen,) von andern in Annum 978. weil dabey stehet, daß es mit Krafft und Macht Paps BENEDICTI bestätigt worden. (20) Aber eben diese Ungewisheit gibt gnugsam an den Tag, daß es um
20. diß Privilegium ziemlich verdächtig sey, (21) und lassen sich dasjenige, was die Glossa bringet, und der Schluß des Weichbildes besaget, gar nicht zusammen reimen: Denn die Glossa sagt, es wäre das Privilegium gegeben worden im ersten Jahre des Reichs Ottonis: Der Schluß aber sagt, es wäre gegeben worden im dritten Jahre Ottonis, treffen also gar nicht zusammen.
22. Und (22) weils Cardinalis CÆSAR BARONIUS *Tom. X. Annal. Anno 967. n. 2.* und in *Anno 973. n. 7.* ausdrücklichen meldet, daß in Ausfertigung seiner Diplomatum und Privilegien, Kayser Otto der Andern, Annum Christi 967. vor das erste, und Annum Christi 970. vor das dritte gezelet habe. Ja wenn man gleich ab Obitu Ottonis Magni annos Imperii zehlen wolte, so hätten doch die alten Scribenten zu der Zeit Annum 973. vor das erste, und nicht also, wie besagte Glossa
23. Artic. 10. will, Annum 978. dafür gezelet. (23) Der Schluß des Weichbildes aber kan gar nicht bestehen, weil Annum 978. nicht das dritte, sondern das eilffte oder zwölffte des Imperii Ottonis II. gewesen, (24) und will sich allhier gar nicht thun lassen, daß man sagen wolte, es wäre solches Privilegium, injuriâ temporum

Supra P. IV.
n. 5. 6. 7. 8. 9.
10. 11. 12.

P. I. n. 137. &
seqq. usque
n. 165.

rum & incuriâ scribarum corrumpiret, und dannhero diversitas subnocio-
 num geursachet worden. (25) Denn auch, wie zum Theil oben allbereits berührtet,
 der Context giebt, daß dieses ein falsch erdichtet Diploma sey. (26) Es wird dar-
 innen der Churfürsten gedacht, so tempore OTTONIS II. noch nicht gewesen, und
 welcher Mahne erstliche 100. Jahr erst nach Ottone II. aufkommen. (27) So sagt
 die Glossa ausdrücklichen, es sey im ersten Jahr Imperii OTTONIS II. gegeben,
 und erwehnet doch des Ottonis Magni, als wenn er damals allbereits verstorben
 gewesen: welches doch wiederum nicht ist, indeme, wie aus dem Baronio zu erse-
 hen, Kayser Otto der Grosse, bis in das sechste Jahr seines Sohns OTTONIS II.
 an Regierung noch gelebet hat, wie hätte er denn seines Vatern als eines verstorbenen
 gedenden können oder sollen? (28) Darzu, hat Kayser Otto der Andere, ein solch
 stilisirt Privilegium und Confirmation des Weichbilds gegeben, wie die Glossa
 in Art. 10. von Worte zu Worte referiret; so wird der Schluß im Weichbild falsch
 seyn, diemeil derselbige ganz anders lautet, und ganz andere Formalia hat, als die
 Glossa, und dennoch eben auch die Constitution und Confirmation des Weichbil-
 des seyn soll. (29) Es ist aber die Frage allhier, weil der Schluß zum Text des
 Weichbildes selber gehören soll, welchem mehr zu glauben? dem Text oder der Glos-
 sen? weil sie also beyde wieder einander lauffen. (30) Sprichstu nun, dem Text
 sey mehr zu glauben, als der Glossen: So folget nothwendig, daß das so hoch, seit-
 hero der Glossen nach, gerühmte Privilegium falsch, und wie es auch an sich selb-
 sten ist, erdichtet sey. (31) Sprichstu aber sie wären beyde richtig, daß in der Glossa
 und daß in dem Schluß, so antwoorte ich darauf, weil eine Sache gedoppelt zu con-
 firmiren, umdichtig gesehen, so ist eines nicht gültig, und durch das andere cassiret
 worden, (32) oder da es nicht also seyn soll, und wenn beyde hätten beysammen ste-
 hen sollen, so würde sich eines wohl auf das andere gezogen und beruffen haben.
 (33) Ferners diemeil in dem vermeynten Privilegio, so die Glossa d. Art. 10.
 referiret, siehet, es wäre das Weichbild-Recht der Stadt und denen Bürgern da-
 selbst, oder den Magdeburgern zu dem Ende gegeben worden, daß die Magdeburger
 den höchsten Stuhl des Weichbilds-Rechts haben; Die andere Städte und
 Lande aber, als Halle und Leipzig, die wären aus der Stadt Magdeburg
 gestiftet, und sollten die Magdeburger denselben Entscheidung des Rechts
 geben: So ist Nachforschens wohl werth, wie es sich hierinn verhalte. (34) Nun
 ist ja das öffentlichen falsch, und eine Unwahrheit, daß die Stadt, und daß die Bür-
 gere zu Magdeburg, die Städte Halle, Leipzig, und andere mehr gebauet, oder ge-
 stiftet hätten. (35) Sondern die Erbauung der Stadt Halle wird beydes denen
 Grafen zu Wettin und Merseburg, und dann dem Kayser OTTON II. selb-
 sten zugeschrieben. Und (36) wenn auch gleich das Wort (gestiftet) bloß auf den
 Nicht-Stuhl verstanden würde: so ist doch abermahl unerwiesen und nicht zu
 glauben, noch zu vermuthen, daß die Idmischen Kayser, Grafen zu Wettin und
 Merseburg, und Erz-Bischoff zu Magdeburg, Ihrer Majestät und Landes-Fürstli-
 chen Obrigkeit vergessen, oder sich deren begeben, und auf die Stadt und Bürgere zu
 Magdeburg zumahl zu der Zeit gewendet, auch von denselben begehret haben wür-
 den, nach sich Nicht-Stühle in andern und ihren Städten anzuordnen und zu setzen.
 (37) Und gleiche Beschaffenheit hat es auch mit der Stadt Leipzig, von welcher nim-
 mermehr erwiesen werden kan, daß sie aus und von Magdeburgern erbauet und ge-
 stiftet worden. (38) Ist auch aus diesem Punct klar, daß dieses ein vermeynt falsch,
 und vom Glossatorn nach seinem Traum, erdichtet Privilegium sey. (39) Und soll
 wie gedacht, Otto II. Imperator es also geordnet haben, daß zu Magdeburg der
 höchste Stuhl, zu Halle und Leipzig aber ein niedriger Stuhl seyn, und solchen Schöp-
 pen besigen sollen: So ist es zwar wahr, daß zu Leipzig und Halle so wohl Schöp-
 pen-Stühle sind als zu Magdeburg, aber daß OTTO Imp. II. solche Subordina-
 tion, wie diß erdichtete Privilegium will, gemacht haben solle, kan per rerum
 naturam nimmermehr wahr seyn. (40) Denn ist doch Halle erst Anno 981. und
 also sechs oder sieben Jahr nach diesem Privilegio zu einer Stadt, und (41) dar-

25.

26.

27.

28.

29.

30.

31.

32.

33.

34.

35.

36.

37.

38.

39.

40.

41.

- ein der Schöppen-Stuhl von den Erzbischoffen zu Magdeburg, nachdem sie zu Halle zu residiren angefangen, so erst unter FRIDERICO II. Imp. geschehen, und doch lange Jahr hernach, etwa ums Jahr Christi 1300. kaum gebracht worden: (42)
42. Wie hätte denn also diß Privilegium in die Stadt Halle, so noch nicht damahls gewesen, Schöppen ordnen können? Darzu so thun die Herrn Schöppen zu Halle biß diese Stunde nicht simpliciter Magdeburgische, sondern Fürstliche Magdeburgische Schöppen heißen, und haben von anfangs also continuirlich geheissen, (43) und wäre wohl eine Sache denen Magdeburgern lieblich zu hören, wenn ihres Herrn, Obrigkeit und Fürstens, dem sie Huldigungs-Pflicht leisten müssen, Collegia Juridica, ihnen unterwürffig, subordiniret seyn, und von ihnen, was sie ihnen pro jure & lege vorschreiben würden, gewärtig seyn müsten; Wäre denn diß nicht eine Confusion? Darzu (44) den Leipziger Schöppen-Stuhl betreffende, so ist Leipzig, wie deren Annales besagen, erst nach Anno 1174. zu einer rechten Stadterbaut, der Schöppen-Stuhl aber dahin erst Anno 1420. gebracht worden, *Di. HEIDENREICH in Chron. Lips. pag. 62.* und zwar nicht von Magdeburg, sondern von Dohna bey Pirna, in welchem Ort die Könige in Böhmen, als Vicarii S. Romani Imperii, einen Schöppen-Stuhl gehabt, welcher nach Zersthörung in Anno 1401. der Stadt und Bestung Dohna abgenommen, und endlich gänglichen cassiret, und Anno 1572. von Churfürst AUGUSTO zu Sachsen zu dem Leipziger Schöppen-
45. Stuhl geschlagen worden. (45) So werden auch weder alte noch neue Exempel vorhanden seyn, daß man von einem Schöppen-Stuhl an den andern sich beruffen, und der Magdeburgische der andern rechtliche Informationes per modum Appellationis ad se devolutæ corrigiret hätte. Es ist solches eine Fabel, welche (46) der Glossator und Compiler dannenhero inventiret, daß die Imperatores OTTO I. II. & reliqui dem Römischen Reich, dann auch denen Graffschaften, Wettin, Merseburg (dahin die Derter, da jezo Halle und Leipzig gelegen, damahls gehörig gewesen) summo cum Imperio fürgestanden, und vielleicht zu Magdeburg ihr Dicasterium summum gehabt haben, und dahin Appellationes, aus denen ihnen,
47. den Imperatoribus, unterworfenen Graffschaften abgegangen seyn mügen. (47) Wann nun gleich, die solchem Dicasterio zu Magdeburg nomine Imp. Ottonis III. zugeordnete Assessores, den Rahmen der Schöppen geführt hätten, und in denen inferioribus Judiciis auch wären also genennet worden; so ist doch zwischen solchen und jezigen Scabinis ein grosser Unterschied gewesen. (48) Jene tempore OTTONUM I. & II. Imp. haben nicht nomine der Stadt, als einer Commun, sondern nur in der Stadt, als in loco certo, Recht und Urtheil gesprochen, und solcher ihr Status potestas & facultas hat aufgehört und sich gänglichen geändert und geendet, also der Imp. OTTONUM I. II. & reliquorum familia, dem Römischen Reich und denen gesammten Sächsischen Landen, summo cum imperio vor-
49. zustehen, abgegangen, (49) und wenn gleich darauf ein Schöppen-Stuhl noch zu Magdeburg blieben, so sind es doch nicht der Römischen Kayser, sondern nur der Stadt Schöppen gewesen, (50) und haben Schöppen und Rath in ein Collegium gehöret, von welchem die Schöppen erst Anno 1294. sich gesondert, wie Andreas Werner *sub ERICO XXVI. Archiepiscop.* in seiner Chronica referiret. (51) Und ist weder vermuthlich noch zu erweisen, daß die löblichen Kayser OTTONES I. II. & reliqui Saxonici Augusti, und nach deren Ableiben, Sævicii Imp. so unbedachtam, unvorsichtig und unweislich gehandelt, ja darein (wie der Glossator und Compiler will) der Papst, und ganzes Reich, alle Fürsten und Herren, ihrer fünf Sinne vergessen, und den Schöppen-Stuhl zu Magdeburg vor das höchste Gericht, also erhoben haben würden, daß doch darinnen die Assessorat- und Schöppen-Band erblich seyn solten. (52) Quo ipso denn ihnen, den Kaysern, Fürsten und allen Potentaten des Reichs angedichtet wird, als wenn sie dafür Kindischer Weise gehalten, daß die Magdeburgischen Schöppen ihre Weisheit, Wiß, Verstand, Geschicklichkeit und Erudition samt allen qualitatibus animi, in ihre Söhne erblichen fortpflanzen thäten, und bey denen Magdeburgern es gar nicht heißen könnte: Herorum filii noxx.

(53) Und wie solte Kayser OTTO RUFUS dieses Privilegium gegeben, und
 darinnen erbliche Schöppen geordnet haben, da doch zu erweisen, da das Burggraff-
 thum Magdeburg (denn (54) daß der Burggraff mit zwölf Schöppen, oder einem
 Schultheissen und elff Schöppen, das Weichbild oder Gerichte zu Magdeburg beses-
 sen, aus dem 9. 10. 13. 14. Artic. und andern Orten gnugsam abzunehmen) erst
 von Kayser LOTHARIO II. ums Jahr Christi 1136. erblichen seinen Bettern den
 Grafen zu Quersfurt verliehen worden, und es vor denen Grafen zu Quersfurt
 niemand, erblich gehabt habe, sondern die Römischen Kayser bald diesen bald
 jenen zum Burggrafen, bald ad dies vitæ, bald nur auf gewisse Jahr, ihrem
 Belieben nach, verordnet, wie denn nach angeordneten Burggrafen bey der Stadt
 Magdeburg, das Burggraffthum Magdeburg die Römischen Kayser fast an die 200.
 Jahr in ihrer freyen Wahl und Disposition behalten, und ist dieses Burggraffthum
 nur durch diese Gelegenheit erblich zu verleihen angefangen worden, als durch des
 Papsts Anstiften Kayser Heinrich der Vierdte, grosse Kriege continüirlich mit den
 Sachsen, und sonderlich denen Bischöffen geführt, und bald oben bald unten ge-
 legen, hat des Kayfers HEINRICI IV. Feind, Adelgorus Erz-Bischoff zu Magdeburg,
 das Burggraffthum daselbst an sich gezogen, eben zu der Zeit, da Kayser Hein-
 rich der Vierdte im Bann, und des Reichs entsetzet gewesen; Sein Sohn Kayser
 Heinrich der Fünfte aber, wider den Vater, dem Papst und Bischoff zu hostieren, sich
 beflissen, nemlich in Anno 1106. wiewohl, weme dieser Bischoff anfangs das Burg-
 graffthum anvertrauet, unbewust ist. Als aber nach Kayser HEINRICI IV. Tode,
 dem Sohne Kayser HEINRICO V. die Sachsen die Freundschaft abermahls aufs
 Papsts Anstiften aufgelegt, und sie beyderseits in vollen Waffen gegen einander ge-
 standen, also daß sie, die Sachsen, Anno 1115. den Kayser HEINRICUM V. aus dem
 Felde bey dem Wellfes-Holz geschlagen, und der Sachsen Heerführer Lotharius (so her-
 nach Anno 1125. Römischer Kayser worden) das Feld behalten, hat obgedachter
 Adelgorus, Erz-Bischoff zu Magdeburg, zwey Jahr nach diesem Treffen, seiner
 Mutter Brudern, Graff Wigberten, oder Wipprechten, insgemein hin Grafen
 zu Groitzsch genennet, das Burggraffthum Magdeburg erblichen geschenket. Dan-
 nenhero auch dieser Graff Wigbertus der Aeltere, und sein Sohn, Graff Wig-
 bert der Jüngere, so wohl dessen Sohn, oder des alten Wigberti Sohns Sohn,
 Heinrich, Burggrafen zu Magdeburg genennet werden von Petro Albino, in der
 Weisnischen Chronica pag. 441. 444. Andrea Angelo in der Polsteinschen
 Chronica pag. 108. 109. 110. 111. 112. 113. Aber es ist dieses, ob es consensu Im-
 peratoris geschehen, nicht allerdings gewis: und doch dieses gewis, daß der jun-
 ge Wigbert vor seinem Vater verstorben, daher er von Albino auch kein Burggraff
 zu Magdeburg genennet wird. So hat obgedachter Lotharius, damahls Herzog,
 und des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall zu Sachsen, Anno 1123. von der
 Marck zu Weissen und Burggraffthum zu Magdeburg, obigen Graff Wigbrechten
 den Aeltern verstorben: Ist also schwerlich zu glauben, daß ihme in Burggraviatu
 Magdeburgensi, sein nepos Heinricus Comes Groitzcensis succediver habe. Ge-
 setzt aber, daß sie sich hierinnen endlichen vertragen, so sagt Angelus d. pag. 112. daß
 dieser Heinrich Anno 1136. aufm Reichs-Tage zu Maynz gestorben, zwar einen Sohn,
 auch Heinrich genannt, verlassen, welcher aber zum Burggraffthum Magdeburg nicht
 gelanget, sondern es hat stracks darauf der Kayser LOTHARIUS II. solches Burg-
 graffthum Magdeburg zu sich genommen, und seine Bettern, die Grafen von Quers-
 furt damit belehnet, bey welchen es auch zuerst erblichen die 175. Jahr verblieben.
 Weil denn nun vor Imp. LOTHARIO II. Zeiten, und also bey der Regierung Kay-
 sers OTTONIS II. das Burggraffthum zu Magdeburg noch nicht erblich gewesen, also
 ist auch nicht (55) zu glauben, daß Kayser OTTO II. die dem Burggrafen zugeordne-
 te Schöppen sollte erblichen gesetzt, das Burggraffthum aber in sonderlicher Bestal-
 lung ihme vorbehalten haben, und da es geschehen wäre, würde es in diesem ver-
 meynnten Privilegio wohl gedacht worden seyn.

Weiters (56) so ist auch diß vermeynte Privilegium wider sich selber, und wi-
 der einander, denn in dem §. Auch so geben wir ihnen so gethane Gnade ꝛc.

- wird gesetzt, daß man solle und möge von der Schöppen zu Magdeburg Urtheil appelliren können, an den Kayser und Churfürstliche Collegium. In den folgenden 5. Auch so geben wir ihnen so gethane Krafft zc. wird hergegen geordnet, daß der Kayser und alle Nachkommen am Reich, diejenigen Urtheil, so die Magdeburger Schöppen gesprochen, nicht wolle, solle, könne oder möge reformiren, sondern daß solches jedesmahl approbiret und exequiret werden solle. Wenn dieses letztere nun wahr seyn sollen, worzu wäre denn die Appellatio nütze gewesen anzuordnen? (58) In summa, der Glossator hats also haben wollen, daß die Magdeburger männiglichen Gesetze geben, und alle Schöppen-Stühle meistern, ihnen dieselbe subordiniret, sie aber auch vom Kayser, Churfürsten und gangem Römischen Reiche ungetadelt bleiben sollten. (59) Hierneben ist wohl zu merken, daß der Schluß am Weichbild-Recht diese Subordination der Schöppen-Stühle, und daß die Schöppen-Banck erblich seyn solle, ganz und gar nicht meldet, auch das Wort Weichbild-Recht nicht eo, sondern diversis sensu gebraucht, als das von der Glossen erdichtete Privilegium; sondern braucht das Wort Weichbild-Recht, bloß pro jure municipali.
60. Da (60) denn wiederum in solchem Buch hin und wieder zu ersehen, daß das Wort (Weichbild-Recht) in mancherley Signification pro *Jure Municipali* Art. 19. 25. 22. 24. 25. 26. 28. 29. 30. 38. 42. 43. 57. 61. 63. 64. pro *Jure Singulari*, Art. 22. 24. 25. 26. 30. 35. 57. 69. 70. 71. 76. 78. 79. *Gloss. Art. 30. 31. pro ordinatione Judiciorum, Dicasterio, loco & processu judiciali*; Art. 20. 27. 34. 41. 42. 60. und andere mehr gebraucher worden: Und bißweilen (61) Compilerator und Glossator diversas significationes unter einander mengen, von einer auf die andere satis inepte colligiren, daß sie selbst mannichmahl nicht wissen, wo sie daheim sind, und aus oder ein. Aber (62) allhier den Schluß anzusehen, ist das Weichbild-Recht ein *Jus Municipale*, denen Bürgern und Einwohnern Magdeburg gegeben, wie die Verba solches Schlusses lauten; so hat Imp. Otto II. welcher wie notorium, absolute dem Römischen Reich, und vielmehr in seinen Erb-Landen, darunter auch Magdeburg gehdrig gewesen, regieret und vorgestanden, solch *Jus Municipale* zu bekätigen, keinen Consens der Fürsten im Reich, keinen Consens des Landes erfordern dürfen, oder erst den Paps darun zu Rathe fragen, und auf dessen Consens und seine Unterthanen zu regieren, auf der Fürsten des Reichs Bolkwort warten müssen. Es hat dieser löbliche Kayser auch ohne den Paps seine Lande zu regieren gehabt, und ihm dieselbigen wohl zu ordnen; von den Fürsten des Reichs weder Ziel noch Maas setzen lassen. (63) Ist also allenthalben Sonnen-klar, daß dieser Schluß des Weichbild-Rechtens Buch, samt dem Privilegio Ottoniano ungerichtet ein erdichtet Ding, und deme durchaus nicht also sey, wie Wolff Loß referiret hat, daß diß Weichbild-Recht von Imp. OTTONE Magno & Ruffo herkomme.
64. (64) Aber noch ein Beweis ist zurücker, daß diß Weichbild-Rechtens Autor sey Kayser Otto II. denn also sagt die Glossa Art. 10. Daß diß ist eine gemeine Bekätigung aller Freyung, die den Magdeburgern der Kayser Otto der Rothe gethan hat, darun zu einer Urkund, so haben sie sein Leibzeichen, stehend auf dem Marck mit den Churfürsten, daß sie pflichtig sind zu halten in aller Zierheit. Dieses sagt die Glossa und zeucht es an zu einem Beweis. (65) Nun ist es wahr, daß gleichwohl viel lange Jahr diß Bildniß Imp. OTTONIS II. samt denen Churfürsten, zu Magdeburg öffentlich gestanden, und so oft man es gefragt, ob deme, daß es Kayser Otto II. dahin zu seiner Ottonis II. Lebens-Zeit gesetzt, und solches deshalb gethan, weiln er diß Weichbild-Rechtens Buch denen Magdeburgischen Bürgern gegeben, nicht also sey? diß Bild auf solche Frage jedesmahl darzu still geschwiegen, und hieran nicht das Geringste verneinet; Muß also wahr seyn: Es heist ja, qui tacet consentire videtur:
66. (66) Ja wohl, wann dieses Bild sagen und reden könte, wann, von wem, und warum

varum es hingesezt worden, wäre der Handel ziemlich klar, und würde es manchem Magdeburger beschämen. Unterdeß wo ist der Beweis, daß Kayser OTTO II. diß Bild hingesezt habe, oder daß er es zu seiner Zeit, und eo sine, wie vorgeben wird, sezen lassen; Kan es denn auch nicht ein ander eglische hundert Jahr nach OTTONIS RUFFI CAESARIS Tode, zu Kayser CAROLI IV. Zeiten zum Gedächtnis und Erinnerung dieses löblichen Kayserß gesezt haben? Nicht alle Bildnisse und Contrafacturen der *Lucretia*, sind zu *Tarquini Superbi* Zeiten in Rom gemacht worden, und wie deme allen, wo sagt denn dieses Bild, daß Kayser OTTO II. das Weichbild-Recht und dieses Privilegium, so die Glossa anzeucht, gegeben habe? Nurgends. (67) Und wie sollte dieser Caesar OTTO Ruffus dieses Buch, durch Burgard von Mangelfeld, mit Kayserlichen und Päpstlichen Rechten, wie Loß spricht, haben commentisiren lassen; sind doch tempore OTTONIS RUFFI CAESARIS, die Kayserlichen Rechte des JUSTINIANI Imp. noch unter der Banck geseztet, und erst lange Jahr nach seinem Tode, wie vulgata opinio lautet, und die Weichbildische Chronica selbst meldet, tempore Imp. LOTHARII II. wieder herfür gesucht, und sodann erst die Canones und Päpstliche Rechte, vom *Gratiano* zusammen getragen worden, kan also nicht seyn, daß Kayser OTTO II. diß Weichbild-Recht aus Kayserlichen und Päpstlichen Rechten commentisiren lassen, sondern es ist klar und allenthalben abzunehmen, daß diß Weichbild eglische hundert Jahr nach OTTONIS II. (von wem ist ganz ungewiß) zusammen getragen, und bey geraumer Zeit hernach mit denjenigen Glossen vermehret worden, so wir nun für uns haben.

67.

68.

Und zwar (69) so wird in diesem Buch des Weichbilds anfangs præmittiret, eine Chronica de tempore creationis mundi, eines unbekannten und ungewissen Autoris, von welchem oben dargethan, daß er etwa um die Zeit CAROLI IV. Imp. oder hernach gelebet habe. (70) Dieser hat nun, welches doch an einem Chronologo das vornehmste ist, biß zu CAROLO MAGNO, von anfangs nicht die geringste richtige Computationem annorum, sondern es ist alles irrig und falsch, und darneben die narrationes historicae mit lächerlichen Fabeln angefüllet. (71) Von Kayser VESPASIANO sagt diese Chronica, er hätte Wespen in seiner Nasen gehabt, und als er hätte von JESU Christo dem Sohn Gottes gehöret, daß er ein grosser Arzt gewesen wäre, hätte er an ihn gegläubet, wäre alsbald genund worden, hätte darauf die Jüden, daß sie Christum gecreuziget, vertilget, und Jerusalem bezwungen. Wer sieht nicht, daß diese Fabel, von der Niemandß mehr, denn diese Chronica weiß, dannenhero genommen, daß vespä eine Wespe, und nasus eine Nase heisset, dannenhero dieser Chronologus gemeinet, das Wort Vespasianus wäre aus diesen beyden Worten zusammen gesezt, und hat daher diese Fabel erdichtet. Von (72) Kayser CONSTANTINO MAGNO saget dieses Chronicon, er sey zum Kayser geföhren oder gewehlet worden, habe dem Pabst weltlichen Gewalt gegeben, und gesezt, daß der Pabst reiten solte auf einem blanken Pferde, und daß ihme der Kayser solte den Stegreiff halten. Aber von dieser Wahl des Kayserß, Donation, Constitution und Ceremonialien CONSTANTINI MAGNI weiß sonst auch Niemandß zu sagen und zu dichten, als dieser Chronicken Autor, welcher auch dem Imp. CONSTANTINO MAGNO fälschlich zuschreibet, daß er die Sachsen befehret und ihnen den Sachsen-Spiegel gegeben habe. Denn die Befehrung der Sachsen in Deutschland Niemand als CAROLO MAGNO, und die Befehrung der Sachsen in Engelland der Britanniæ Könige CONSTANTINO, aber lange nach Imp. CONSTANTINI MAGNI Zeiten zugeschrieben werden kan. Von (73) CAROLO MAGNO an, biß zu Ende des Chronici, trifft dem Autori die Computation und narratio rerum gestarum mit andern beglaubten Chronologis und Historicis, auch nicht allezeit zu; Jedoch heist es allhier: Sunt bona mixta malis, sunt mala mixta bonis: Denn (74) daß CAROLUS MAGNUS den Sachsen ihr Recht, und und OTTO MAGNUS Caroli Recht, und wiederum OTTO RUFFUS das Weichbild bestätigt haben soll, hat dieser Chronologus vom Glossatore, und der Glossator von ihme, uno eodemque tempore genommen, und haben sie sonst dessen, außser

69.

70.

71.

72.

73.

74.

75. ser ihr eigenes Gedicht ganz keinen Beweis. Wie (75) denn dieser Autor auch darinnen irrig, daß er sagt EDITHA wäre Kayser OTTONIS Ruffi Weib gewesen, da sie doch seines Vatern OTTONIS MAGNI erstes Ehe-Gemahl gewesen, welcher zu Ehren in dem Herzogthum Schartau an der Elben, Otto Magnus, Schloß und Stadt Magdeburg, zu einem Leibgut gebauet.
76. Bey (76) Kayser LOTHARI II. Zeiten, referiret auch dieser Autor, seyn die geschriebene Rechte wieder an Tag kommen, die vorhin lange verborgen gewesen, also daß man kein Gesetz und geordnet Recht gehabt hätte, bis zu erwehnten LOTHARI II. Imp. Zeiten. Ist wohl zu mercken, daß dieser Autor gleichwohl die productionem des Corporis Juris Justinianei, nicht dem Kayser LOTHARIO selbst, (wie doch sonst in gemein gang irrig geschiehet) sondern bloßhin seinen Zeiten zuschreibet. (77) Dann gewis und anderswo satzsam dargethan wird, daß solch Corpus Juris Justinianicum nicht der Kayser LOTHARIUS II. sondern zu seinem grossen Vortheil der Paps zu Rom in Scholas und Academijs anfangs, hernach in die Gerichte und Deutschland introduciret habe. (78) Das übrige, was dieser Chronologus und Historicus anführen thut, mag mit andern beglaubten Historien conferiren, wer deshalben den rechten Grund erfahren will. Wir wollen zu eslichen
79. Stücken des Texts und Glossen des Weichbilds selber eilen. (79) Daß der erste Artikel der Canonisten, und eine Päpstliche, und keines Sächsischen Kayfers, Königs oder Fürsten Traditio und Constitutio sey, und eine handgreiffliche Lügen in sich halte, daß St. Johannes zu Rom weltlich Schwerdt gehabt, und von ihm die Kayserliche Hoheit, und von St. Petro die Päpstliche herrühre, ist allbereits oben erwehnet worden. (80) Es haben Compilerator des Weichbilds, und der Glossator in hoc & Art. 7. dannhero dis Gedicht von St. Johann an Tag zu bringen Ursach genommen, daß leider zu OTTONIS MAGNI Zeiten schon viel Mißbräuche durch den Paps zu Rom, und unter andern sonderlich die Anrufung der verstorbenen Heiligen, und Erwehlung gewisser Patronen unter ihnen in die Christliche Kirche eingeführet gewesen, und (81) sind unterschiedliche Urkunden vorhanden, daß die sonst löbliche Christliche Kayser aus HEINRICI I. cog. *Aucupis* Cael. familia entsprossen, ihnen St. Johann zu einem sonderlichen Patron erwehlet, auch desselben Bildnis hie und wieder, in denen von ihnen gestifteten Kirchen, Klöstern und Collegijs gesetzt haben, (82) und weils gleichwohl des Römischen Reichs Hoheit von HEINRICO Cael. auf dessen Sohn, nepotem, pronepotem, OTTONEM I. II. & III. ordentlichen kommen, haben abgöttische Leute im Papssthum dieses der Fürbitte St. Johannis zugeschrieben, worauf der Compilerator und Glossator gar zugefallen, und schändlich wider aller Historien Wahrheit gedichtet, St. Johannes der Evangelist, hätte das weltliche Schwerdt gehabt, und solches auf die Römische Kayser gebracht.
83. Es (83) martert sich auch bey diesem Articulo der Glossator wohl genug, den Unterschied des Rechts anzuzeigen, und fehlet ihm doch ziemlichen. Denn da der Compilerator dreyerley Recht, Gottes Recht, Marck-Recht und Land-Recht, und, wie allen Umständen nach abzunehmen, dadurch das Jus Publicum, Jus Municipale, & Jus Provinciale angedeutet, machet der Glossator aus dem Jure Publico, ein Jus Naturale, und aus dem Jure Municipali, ein Jus Civile, und aus dem Jure Provinciali, ein Jus Gentium; Und vergist dabey gar, welches er ihm doch sonderlichen sturgenommen, hierbey das Weichbild-Recht zu beschreiben. (84) Doch wie sollte es der gute Glossator alhier nicht vergessen, weiß doch der Compilerator des Texts in Art. 6. §. 9. samt dem Glossatore daselbst selbst nicht, wo das Weichbild-Recht seinen Rahmen her habe, und was es sey, was er dadurch eigentlichen wolte verstanden haben. Im Art. 6. sagt der Compilerator oder der Text: Ninrod bauet die erste Stadt Babylon, und bauet darinnen einen hohen Thurm, und besing die Stadt mit einer grossen und weiten Gegend, und bauet auch darinnen manlich hoch Weichhaus, (davon noch Weichbild Rechte geheissen ist.) Dis sagt der Text de derivatione nominis. Im Art. 9. aber sagt die *Glossa*: Weichbild heist also viel, als weit Gebiete, denn dis
- Recht

Recht gehet also weit als der Stadt Gebiete ausweiset. Item, Wighaus hat dreyerley Rahmen: zu dem ersten, ist Wighaus eine Were, die auf der Stadt-Mauer gebauet wird, die undeckt ist. Auch heisset (2) Wighaus also viel, als ein offener Haus, da der Richter pflegt innen zu richten. Auch (3) heisset Wighaus eine solche Stadt, die allen Leuten Warnung gibt, daß sie vor allen Unrechten, Gewalt und Unrecht darauf weichen sollen, und ist die gemeine Statt, da man Pein pfleget anzulegen den Mißthätern, die sie verdienen haben. Das erste Wighaus das auf der Stadt-Mauer stehet, das heisset weichen die Feinde: Das andere Wighaus, das wir auch das Rath-Haus heissen, darauf das Volk in dem Weichbild weichen soll, von ihrer bösen Gewohnheit, und soll stätiglichen stehen zu halten des Rechts Gebot: Das dritte Weichhaus, da man einen jeglichen Mißthäter pflichtig ist, anzulegen seine Pein, da heist Weichhaus soviel, als eine Droh- und Warnung. Dieses sind des Glossatoris derivationes des Wortes Weichbild. (85) Aber so sehr als sich der Compiler und Glossator zu martern über der derivation, also noch vielmehr handthieren sie sich über der description des Weichbilds, führen zwar stets das Wort Weichbild, wissen aber nicht wohin sie es dehnen, und was sie damit andeuten sollen, wie zum Theil oben allbereits berührt ist. (86) Und anfangs unterstehen sich beyde der Compiler und Glossator, Synonyma hierbey zu bringen, die dem Worte Weichbild, oder Weichbild-Recht, gleich seyn sollen; Art. 1. nemets Compiler Marc-*Recht*, der Glossator aber nemets Stadt-Recht, Willführ, Jus Civile, Magdeburgisch Recht und Marc-*Recht*, Art. 4. nemets Compiler Frey-Recht und Weichfriede-Recht, Artic. 5. und an unzähligen Orten, nemets der Text Weichbild, Art. 6. aber, und hin und wieder, wirds Weichbild-Recht geheissen, und in hoc Articulo sagt die Glossa, Weichbild-Recht heist, *Jus Municipale, Jus Civile, Jus privatum*, und der Sachsen *Privilegium*. Art. 9. nemets der Compiler Weigfried. Der Glossator aber des Reichs Hoff-Recht, als der König an seinem Hoff, dasumahl täglich nutzen was, und was er darzu zu sonderlichen Rechten täglich gab. Bald sagt der Glossator wieder, Weichbild, Stadt-Gewohnheit, Stadt-Gebiete, Fron-Recht, heilig Recht, Gutes-Recht und Stadt-Recht wären einet. Im 10. Art. bringet Glossator noch dieses, daß Weichbild und Magdeburgisch Recht, unum idemque sey. Mehr Synonyma werden anderer Orten von ihnen auch angezogen, und wenn sie nicht allezeit damit zutreffen, so fehlen sie doch bisweilen eben gnug hin, unterdeß mag solche Synonyma zusammen reimen wer da will, er wird bey eglichen zu thun und Noth genug haben.

Hierbey wenn (87) man von Compilatorn und Glossatorn fragt, von wem dem wohl das Weichbild herkomme, und wem es eigentlichen gegeben sey? sind sie in beyden Fragen ihrer Antwort auch ungewiß gnug. Auf die (88) erste Frage, sagt der Text, es sey gegeben den Marc-Leuten. Solches expliciret die Glossa und spricht, es sey gegeben worden, denen Leuten, die sich zusammen gesetzt, und Stadt und Marc bewohnet hätten. Art. 4. sagt der Text, daß alle die mit Weichbild-Recht begriffen sind, die im Weichbild besessen und wohnhaft sind. Und solches wiederholet der textus Artic. 6. in fin. Ferners im 9. Artic. sagt der Compiler, Weichbild-Recht sey gegeben worden allen und jeden besetzten Städten. Im 20. Artic. aber wiederholen zwar der Compiler und Glossator noch dieses, daß das Weichbild-Recht allen und jeden besetzten Städten, jedoch sonderlich und vornemlich der Stadt Magdeburg, und derselben zwar also gegeben sey, daß die andern Städte alle dem Magdeburgischen Weichbilde subordiniret und unterworfen wären.

Hergegen sagt Articul. 6. in princ. klärlich, das Weichbild-Recht sey dem Lande zu Sachsen gegeben worden, und solches sagt auch die Glossa Art. 6. in fin. ibi: *Diß Privilegium ward dem Lande zu Sachsen gegeben, und bedeutet*

- ein sonderlich Recht, das man Leuten oder Landen gibt. Bald fährt der Compiler *Artic. 10.* und die *Glossa* daselbst, wie auch *Artic. 11.* zu, und sagt, das Weichbild-Recht sey nicht alleine den Sachsen und denen Städten im Lande zu Sachsen, Herzogthum Sachsen, Fürstenthum Anhalt, in der Mark, Meissen, Lausitz, Brandenburg, sondern auch denen Böhmen und Pohlen gegeben, denn Magdeburg wäre die älteste Stadt, und nach ihr
89. Hall, und die andern alle nach diesen beyden. Worbey (89) obiter zu notiren, daß diß sehr wenig zutreffe; Denn *Artic. 12.* sagt der Compiler selbst, Schartau hätte weit länger gestanden denn Magdeburg, und wäre die älteste Stadt: Welches auch der *Glossator Art. 10.* angezogen, und daselbst berichtet, daß Kayser OTTO MAGNUS die Stadt Magdeburg zu bauen erstmahls angefangen. So treffen ja die Sächsischen Annales hierinnen überein, daß die Städte Halberstadt, Braunschweig, Goslar, Einbeck, Göttingen, Brandenburg, Wittenberg, Meissen, Prag, Cracaw, samt vielen andern mehr, weit älter, und auch in größerm Ansehen, als Magdeburg gewesen, daß also der Compiler und Glossator hierinnen ihren Affecten wider aller Historicorum, Topographorum und Chronologorum einmüthigen Consens, vergeblichen denen Magdeburgern ein Wort zu reden sich unterwunden.
90. Aber (90) wenn man bey der andern Frage fragt: Wer zuerst das Weichbilds Recht angeordnet habe? antwortet die *Glossa Artic. 1.* Es habe es gethan Enoch oder Hanoch, Cains Sohn. Der Text aber *Artic. 6.* sagt, es habe es gethan Nimrod.
91. Ferner (91) spricht *Art. 9.* der Compiler, es habe es kein Kayser gethan, als man die Ansee-Städte zu bauen angefangen, da hätte selbiger Kayser, welcher nicht genennet wird (wird Zweifels-frey St. Johannes, nach laut des 1. *Artic.* gewesen seyn) einem Kauffmann die Hand geboten, jedoch in einem Handschuch, (ist es nicht wahr, so ist es doch lieblich und lustig zu hören) und da hätte der Kauffmann so feste zugegriffen, und ihm den Handschuch abgezogen, darüber wäre S. Petrus Friede also bald zugleich gegeben worden, und also hätte man hin und wieder die festen Städte
92. an den Wassern gebauet. (92) Der Glossator deutet hiermit Zweifels-frey, die Ansee-Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund, Stettin, Danzig, Königsberg, Bremen u. und andere mehr an; indeme darinnen die Handlung von langen Zeiten floriret, und guten Theils zur See und Schiff-reichen Wassern gelegen.
93. (93) Aber wie Compiler allen und jeden Ansee-Städten ihren Ursprung von St. Johann und den Römischen Kaysern schwerlich wird deriviren können, also siehet diese seine Narration im 9. *Artic.* einer ziemlichen grossen Fabel gewiß ganz ähnlich, daß auf solche maasse, wie es Compiler referiret, die Städte Weichbild-Recht sollen erlangt haben.
94. Endlichen kömmt die *Glossa Art. 10.* und sagt, daß Kayser OTTO der Grosse habe den Magdeburgern das Weichbild-Recht gegeben, und solches hätte Kayser OTTO der Andere bestätigt, und diese assertio der Glossen, wird per assertio-nem wiederum toties quoties allenthalben, und also idem per idem ganz tenaciter probiret. Und (95) weil sie, die Magdeburger, so festiglich und beständiglichen drauf bleiben, auch alle und jede ihre Büchere, Chronicken, Sachsen-Spiegel, Weichbild, Lehen-Recht, es besagen, kan es ja nicht fehlen, es muß wahr und nicht
96. gefehlet, noch erdichtet seyn. (96) Ohne ist es nicht, daß Compiler und Glossator des Weichbilds Mühe genug gehabt, und es ihnen ziemlich sauer werden lassen, eines und das andere zu erdencken, damit sie, was Weichbild gewesen, und noch ist, verdunkeln: der Römischen Kayser und Landes-Fürsten Hoheit zweifelich und unbekannt machen, und hergegen unerfindlichen, ungegründeten Sachen eine Farbe anstreichen, und selbige zum besten recommendiren möchten, zu dem Ende wird alles antiqua recentioribus, sacra profanis, æqua iniquis, falsa veris &c. unter einander gemischet, (97) und kan ich mir mimmermehr einbilden, daß es zu Magdeburg nicht auch Leute geben solte, welchen diese, des Compileris und Glossatoris

ris Vornehmen zum höchsten je und allezeit missfallen, (98) sintemahl mit solchen handgreiflichen nichtigen Gründen keine beständige Sache gebührend dargethan, und gnugsam, und also erwiesen werden kan, daß nicht einsten die rechten Gründe und Wahrheit an Tag komme, und hernach solche elende erdichtete Sachen von sich selbst mit grossen Schaden wiederum über einen Hauffen fallen. (99) Es ist nicht nöthig, daß wir Fabeln erdichten, und, was Weichbild sey, wohero es den Nahmen habe, und wie es aufkommen, den Ursprung sogar von Cains Sohn, dem Hanoth, oder Nimrod, und andern ihres gleichen, herführen. (100) Aber dieses ist wohl noth, daß man den Compilatoreum und Glossatoreum, und diejenigen, welche ihre Traditiones defendiren wollen, vor allen Dingen satzsam erweisen und beybringen lasse, daß die Römischen Kayser vor dem Interregno, so auf der Schwäbischen Kayser Abgang erfolget, und bis zu des Kayser RUDOLPHI I. Election im Römischen Reich gestanden, hin und wieder im Römischen Reich solche Städte gehabt, darinnen sie bloß, ledighen und frey, den Einwohnern und Bürgern das Regiment anheim gestellet: Indem (101) notorium, daß vor und nach CAROLI MAGNI, und seiner Nachkommen Zeiten, es gar keine, oder sehr wenig solcher Städte gegeben, sondern vielmehr, daß in allen und jeden Städten, wann sie gleich immediatè ihnen, den Kaysern, zugestanden, dennoch dieselbigen Römischen Kayser, durch ihre Ministros und Dienere, Richter, Schultheissen, Wdigte, Grafen, Burggrafen, tam in civilibus, quam in criminalibus, die Städte, dero Einwohner, Bürgere, und der Bürgere Verfassunge regieret haben: (102) denn hieraus erscheinet, daß zu den ersten Zeiten, da die Städte aufgebauet worden, das Territorium und dessen Regierung, nicht denen Bürgern und Einwohnern der Städte, sondern den Römischen Kaysern, Landes-Fürsten, und denen von ihnen in die Städte gesezeten Regenten, Burggrafen, Schultheissen, Wdigten und dergleichen zugestanden sey. Es (103) erscheinet auch hieraus, daß das Wort (Stadt-Gebiete und Weichbild, Stadt-Recht und dergleichen,) nicht allezeit einerley signification behalten habe, und darunter verstanden werden könne, erstlich ein solch Stadt-Gebiethe, so die Kayserlichen Ministri in der Stadt residirende zu führen gehabt, und dann auch ein solch Stadt-Gebiethe, welches nach Abgang der Kayser und Rönige Ministrorum die Einwohner, die Räte und Bürgere in Städten an sich gezogen haben. Und also (104) folget gar nicht, dieser oder jener Kayser hat in der und der Stadt ein Weichbild angeordnet, ergo hat er solch Weichbild denen Bürgern anfangs stracks anvertrauet: Es folget vielmehr, dieser und jener Kayser haben die und die Stadt aufgebauet, und darein Burggrafen, Schultheissen, Richter und Schöppen, und die Bürgere zu regieren geordnet, und ein Weichbild solcher Stadt gegeben, ergo haben sie das Weichbild nicht den Bürgern selbst, sondern ihren Regenten anvertrauet.

(105) Bekandt ist aus den Römischen Historien, daß nachdeme die Römischen Kayser die Praefectos Praetorio angeordnet, und selbige den höchsten Magistrat im Römischen Reich seyn lassen, solche Praefecti Praetorio, der Römischen Kayser, ihrer Herren, Bildnis, an die Gerichts-Stellen öffentlichen setzen lassen, und bey denselben die Partheyen verhdret, entschieden, jus & iusticiam männighen administrirret. Solche (106) Bildnis nun der Römischen Kayser, waren nicht alleine gemahlt, geschnit von Holz und Stein, sondern auch wohl gar aus Metall gegossen und verguldet, zum wenigsten aber zum herrlichsten geschmücket, (107) und ihnen alle Ehre angethan, auch ganz herrliche Titel und Freyheiten zugelegt; die Kayser Gratianus, Valentinianus und Theod. in L. Quicquid i. C. publica letitiae vel Consulium, nennens Sacros Vultus, Kayser Theodosius, Arcadius und Valentinianus in L. In nostrae. C. de statuis & imaginibus, nennens Serenitatis Augustae imagines & statuas, und geben in L. un. C. de his qui confugiunt. ad statuas; darzu sonderliche Freyheit, und verbieten in L. Si quando C. de statuis, daß man solche Bildere anbethen solle. (108) Diese Bildere nun durffte niemand, ohne sonderbahren Kayserlichen Special-Befehl, setzen, L. Si quis i. C. eod. und obgleich folgendes (109) die Gothen des Römischen Reichs sich unternommen, haben doch die Römischen

Pars IV. Weichbild.

Magistratus jederzeit auch unter den Goten den Gebrauch behalten, daß sie der Principum summorum Statuas publice sehen lassen, und dabey Gerichte gehalten, GOLDAST. Tom. III. Const. Imp. pag. 92. (110) Und diesen Gebrauch haben auch hernach die Fränkischen Kayser, und endlichen die Sächsischen und Schwäbischen Fürsten, Kayser und Könige, ebenfalls behalten, hin und wieder in den Städten, da sie Gerichte durch ihre Ministros gehalten, und halten lassen, solche Statuas aufgerichtet, welche der gemeine Mann ROLAND, von Kayser CAROLI M. Schwester-Sohn zu nennen pfleget, und dafür, wiewohl irrig, halten thut, daß sie solches Rolandi Bildnisse wären: Denn es vielmehr der Fürsten und Könige Bildnis selbst sind, und von dem Rolando nur dannhero dem Rahmen bekommen haben, daß eslicher Orten dieser Rolandus bey solchen Bildnissen, im Rahmen des Kayfers, dem Gerichte fürgestanden.

Und von (111) diesen Bildnissen, so die Römischen Kayser Sacros Vultus, Sacras Imagines genennet, kömmet das deutsche Wort, Weichbild, gleichsam, als wolte man sagen, ein geweihtes, heiliges Bild, und von demjenigen, daß vor solchem Bilde, die Kayserlichen Ministri die Bürgere Rechts informiret, ihnen Jus & Justiciam administriret und sie regiret, ist das Wort Weichbild-Recht entstanden. Es (112) ist aber keine Nothwendigkeit gewesen, daß solch Weichbild jedesmahls in einer grossen bemauerten Stadt hätte stehen müssen, denn auch Nachrichte, daß in unbemauerten Orten gleichwohl, die Römische Kayser ihre Statuas und Weichbilde setzen, und dabey Gerichte halten lassen. Wie unter andern ein solch Weichbild zu Belgern an der Elben bis noch zu befinden. (113) Fället demnach hinweg, was die Glossa Art. 9. des Weichbilds nach längst von den Wighäusern oder Besungen und Propugnaculis, absque ratione & fundamento daher schwaget.

Solchem (114) nach kan gar wohl seyn, daß OTTO MAGNUS Imperator in unterschiedlichen Städten Judicia und Gerichte angeordnet, auch dieselben subordiniret, und ein Judicium Superius verordnet habe, an welches die Inferiora Judicia sich appellando beruffen können und mögen. (115) Daß eben aber zu Magdeburg solch Judicium Supremum gewesen seyn solte, und nicht so wohl in andern Sächsischen Städten, Goslar, Göttingen, Braunschweig, solches ist noch allerdings unerwiesen, und mag mit dem so handgreiflich erdichteten Privilegijs Ottonianis, wie auch diesem aller rechtschaffenen Historien einmühtigen Consens zuwider lauffenden Weichbildischen, Magdeburgischen, Sächsischen Rechts-Buche nicht im geringsten erwiesen werden. (116) Es ist ja diesem Buche, dessen Compilatori und Glossatori nicht das geringste zu trauen und zu glauben, indem sie ihnen fast nichts mehrers angelegen seyn lassen, denn alles, was sie erzehlen, mit Fabeln und ungeschickten Händeln und Sachen anzufüllen. Im (117) Artic. 1. sind solche Fabeln handgreiflich, in der Glossen darzu, stehet, wenn ein Urtheil zu Magdeburg gestraffet wird, könnte man nicht appelliren an den König, sondern an die Pfalz; in 12. 13. 14. 15. Artic. wird beschrieben, wie solche Pfalz dieser Compilator besetzt haben will, wer siehet nun allhier nicht, daß der Glossator und Compilator von hñren lauten, alte Sachen, so vorlängsten auch zu ihren Zeiten abgegangen, zusammen raspelt, und aus solcher antiquirten, und von ihnen ganz corrupt referirten Policey, ein sonderlich Privilegium (denn so nennen sie es) fingiren wollen.

Und (118) des ich nur forteile, sind das nicht aller beglaubten Historien zuwider lauffende Sachen, daß Artic. 7. referiret wird. 1) Constantinopel wäre vor Rom gewesen. 2) St. Peter wäre der Christenheit Haupt. 3) Die zwey Schwerdt hätte Gott seinethalbem dem Römischen Gewalt besoffen, dem Papst das Geistliche, dem Kayser das Weltliche. 4) Von den Römern und Atheniensern köme der Landfrieden in Deutschland her; Item 5) die Burg Lehen; 6) Nebucadnezar hätte Rom zerstöhret; 7) St. Johannes der Evangelist hätte das weltliche Schwerdt in der

der Christenheit gehöret; 8) Der Papp hätte die zwey Schwerdter; 9) Der Kayser müste dem Papp huldigen und schweren; 10) Bey der Sonnen würde bedentet der Papp, bey dem Mond der Kayser; 11) Der Papp wäre des Reichs Vicarius; 12) Sey das Haupt der Christenheit; 13) Es wäre ein Volck gewesen, Petroculi genannt, die hätten die Königreiche Schwaben, Francken und Sachsen gemacht. (119) Item, daß in *Art. 8.* referiret wird 14) die Fürsten des Reichs hätten dem Könige dieses Recht (sed quando) mit der Römer Macht, (quales fuere Romani isti? Cardinales nonne sub *Gregorio VII. Alexandro III. & Beaisacio VIII?* egregii scilicet viri, in quorum potestate erat, dare leges Imperatori & Imperio) gesetzt, daß er dem Stuhle zu Rom vorstehen solte, von St. Peters wegen mit dem weltlichen Schwerdt. 15) Dem Kayser schüge man das Haupt ab mit einer gülden Parten; (womit denn dem Papse? Mit einer Schweins-Blasen?) Item 16) wie schön künget doch die Glossa in solchem *Art. 8.* mit dem Gotteslästerlichen, aber gläubischen, schändlichen Eyd, welchen sie den Römischen Kaysern vorschreiben will, und darneben 17) dichtet, es käme dieses aus *Caroli Magni* Sagung her, derselbe hätte 18) denen Deutschen die Chur gegeben, vorhin 19) hätten die Senatores zu Rom den König, und 20) hernach die Heer-Leute den Kayser geköhren; 21) Der Pfalz-Grav am Rheyn schüge dem Kayser das Haupt ab, so er das verwircket, mit einer gülden Parten. (120) Item in *Art. 9. 22)* der Kayser hätte einsten einen Kauffmann die Hand gebotthen, und der Kauffmann dem Kayser den Handschuch abgezogen, und daher würde auf die Märkte ein Creutz gemacht mit einem Handschuch. 23) Das Weltliche Gerichte würde verstanden durch den Handschuch, und das Geistliche durchs Creuze. 24) Die Stadt Magdeburg sey besetzt worden mit des Landes Willkühr. 25) Halla sey aus Magdeburg gestiftet worden. 26) Petroculus sey ein Herr der Sicilier gewesen. (Weil Saxum ein Stein heist, Silex ein Kieselstein, Petra ein Fels, so müssen diese zusammen gehören, und ein Petroculus gewesen seyn, von dem bald Cilicier, bald Sicilier herkommen, daraus Saxones worden:) Aber an diesem Fabelwerck hat der Glossator nicht genug, giebt weiter vor 27) die Petroculi hätten *Alexandro* die ganze Welt helffen bezwingen, wären mit 300. Galeen ausgefahren, hätten von denselben Preussen, Rügen und Sachsen besetzt. 28) Eine Bestung wäre an der Elben gelegen gewesen, die wäre besetzt gewesen mit Mägden und Jungfrauen, denen wäre die Burg und das Land zugestanden. 29) Da Kayser *OTTO* der Grosse das Land mit Volck hätte besetzt, da hätten die Jungfrauen die Burg begeben, u. (121) 30) König *OTTO* der Rothe hätte Weichbild-Recht den Bürgern zu Magdeburg nach ihrer selbst Willkühr bestätigt. 31) Er hätte darzu gesetzt, was in dem Sachsen-Spiegel so lauterlich nicht gesetzt gewesen, 32) und das hätte er gethan durch *Burghard* von Mangelsfeld, welcher 33) Professor *Sacrae Theologiae*, (in quamquam quales Academia?) und *Dominus Legum*, (nondum à *LOTHARIO II. Imp. repertarum*,) und *Doctor Decretorum* (per *Gratianum* post 180. annos compilandorum) gewesen, und dieser hätte 34) seine Sagung bewiesen mit *Legibus* und *Canonibus*. 35) Dis Corpus, das Weichbild, Repertorium und Sachsen-Spiegel (libros illos tres, qui tunc temporis nondum erant in rerum natura, sed adhuc post aliquot secula conscribendi) hätte der vorgenannte Kayser *OTTO* der Rothe bestätigt, und 36) alle seine Nachkömmlinge am Reiche, (wo sind denn diese Confirmationes? Auf denjenigen Blättern, da die *Donation Constantini Magni* in originali stehet!) und daraus hat auch der Glossator eine wahrhaftige vidimus genommen 37) des Privilegii *Ottonis II. Magdeburgensibus concessi*, 38) Magdeburg sey die älteste vom Lande, 39) und Halla daraus gestiftet. 40) Alle Pohlen, Böhmen, die aus der Mark, Brandenburg, Meißner, Lausniger, und die Städte alle die darinn begriffen, sollten ihr Recht zu Halla holen. 41) Halle wäre mit seiner Stiftung edler, denn die anderen Städte, (obgleich Königliche Residentien, als *Praga, Cracaw*, u. (122) 42) Die von *Leipzig* holten ihr Recht zu Halle, (quando? distingue tempora & conciliabis scripturas:) Von Aufkunft der Stadt *Leipzig*, es werde solches gleich in *Annum 926.* oder *1174.* gerechnet, sind die Gerichte daselbst

daselbst, besag der Stadt Leipzig Chroniken und anderer beglaubten Urkunden, bey denen Grafen zu Merseburg, Marggrafen zu Meissen und Römischen Kaysern gestanden, und obgleich tempore Interregni ums Jahr Christi 1265. und 1273. die Leipziger sich frey machen, sonderlich aber zu der Zeit, da Marggraff Albrecht mit seinen Söhnen in Zwispalt gestanden, selbst in confusion setzen, und bald an diesen, bald an jenen halten wollen, und wohl seyn mag, daß von Anno 1265. bis 1313. in solcher Zerrüttung, viel unordentliches Dinges fürgegangen seyn, und Leipzig bey den Magdeburgischen Erz-Bischöffen zu Halle Schutz gesucht haben mag: So haben doch von Anno 1313. an, die Marggrafen zu Meissen, denen Leipziguern, sich nach Hall, oder an die Erz-Bischöffe zu Magdeburg zu wenden, nicht verstatet. Hat also der Glossator aus dem auf 48. oder 50. Jahr bey der Stadt Leipzig sich verlaufnen zerrütteten Zustande, keine solche Universal-Regul machen, vielweniger dem, längst vor solcher Zerrüttung, verstorbenen Imperatori Ottoni II. mit fugen andichten können, daß er ein solches pro lege publica verordnet hätte.

123. Nächst (123) diesem ist es an deme, daß der Compiler und Glossator des Weichbildes daran nicht vergnügt sind, daß sie der Notorietät zuwider lauffende Sachen fürbringen, sondern dasjenige, woran etwas wahr ist, verstümmeln und also vorbringen, daß der Zusatz und die Verstümmelung fast größer, als man dafür die Wahrheit solte erkennen können. Also (124) sagt die *Glossa Art. 7.* des Weichbildes: da sie (Carolus Magnus & alii Imp.) die Lande bezwungen, da wandelten sie den Königen ihre Nahmen, und hießen sie Herzogen, der Pfalzgraff von dem Rhein ist der Herzog von Bayern, der Pfalzgraff von Francken ist der Bischoff von Maynz, der Pfalzgraff von Schwaben ist der Bischoff von Trier, der Pfalzgraff von Gruna ist der Bischoff von Eölln: Hiervon haben sie die Chur und sind Churfürsten genennet, und haben Fürsten zu Mannen die in Pfalz gehören. Dieser locus ist zum theil dunkel, zum theil verstümmelt, zum theil an sich selbst gut und wohl zu notiren. Dunkel ist er dannhero, daß hinzu gesetzt wird, was vor eine Pfalz der Glossator allhier meyne, denn auch die Sachsen eine Pfalz zu Altstadt haben; und kein Zweifel, daß die Wenden oder Brandenburger auch eine Pfalz haben. Verstümmelt ist dieser locus, daß darinn tempora diversissima conjungiret werden: Denn nicht alsbald CAROLUS MAGNUS an der von ihme bezwungenen Schwaben, Sachsen, Wendensstelle solche Officier verordnet, bey denen solche hohe Officia perpetuürlich gestanden, sondern solches haben erst lange nach ihme seine Successores gethan, und darinnen erst Imp. OTTO III. den Anfang gemacht. Item, nicht alsbald, obgleich OTTO III. Caesar die Officia gewissen Personen perpetuürlich ad Successores gemacht, sind sie auch eo ipso von ihme zugleich zu Churfürsten gemacht worden, sondern dieses ist wiederum von seinen des Imp. OTTONIS III. Successoren, eine gute Zeit hernach geschehen. Unterdessen aber ist die ratio fundationis Electorum gut, daß nemlich diese Fürsten deshalb die Chur haben und Churfürsten sind, dieweils sie Pfalzgrafen sind, quia sunt Comites Sacri Palatii, hoc est summi Palatini, & Officiales supremi Romani Imperii. Und wenn dieser Locus der Glossen also angesehen wird, giebt er derjenigen Policey, so zu des Glossatoris Zeiten schon in Abgang kommen, Erläuterung gnugsam. Also (125) ist in der *Glossa Art. 8.* auch ein Typus Imperii, wie derselbige tempore Imp. Ottonum I. II. III. & seqq. gewesen, jedoch vom Glossatore corruptiret, zu befinden, und hats damals wohl sieben Heerschuld, oder sieben Classes Dignitatum, nicht alleine in Sachsen, sondern allenthalben im Reich gehabt. Als in dem ersten Heerschuld den Kayser; in dem andern, Geistliche und Weltliche Fürsten (Churfürsten ist allhier des Glossatoris Zusatz) so da in wirklicher Regierung begriffen gewesen; In dem dritten, Fürsten, so der vorigen Fürsten Manne, das ist, zu ihrer Landes-Regierung mitgehörig gewesen; In dem vierdten, Grafen, freye Grafen und Freyherrn, und in dem fünfften, dieser freyen Grafen zugehörige Grafen und Freyen; In dem sechsten, ist der Ritterstand und Adel gewesen; Der siebende Heerschuld

schbild aber, ist dem Bürgerlichen Stande und gemeinen Manne zugetheilet worden. Und es weisens die Historien nach und nach, daß auch nach diesen Heerschilden, gradibus und classibus, allmählich die Status Imperii aufgewachsen, bis sie tempore Interregni zu vollem Stande kommen.

(126) Dasjenige aber, was der Textus *Art. 8. in fine* und *Art. 9. in principio* hat, daß der Pfalzgraff am Rhein des Kayfers Richter sey, hat der Compiler aus der Gülden Bullen *CAROLI IV. Imp. tit. 5. §. 3.* genommen, doch in gratiam der Päpste ziemlich weit, und auch ad Criminalia contra omnem rationem extendiret und gedichtet. Und (127) in übrigen in hoc *Artic. 9.* eine klare Sache (welchergehalt Weichbild des Reichs Hoff-Gerichte sey) dunkel und unklar genug gemacht, welches aber aus der Glossen noch etwas zu erläutern ist. Freylich zu denen Zeiten, da die Kayser Otto I. II. III. & alii, ihren Hoff in Sachsen, zu Quedlinburg, Goslar, Göttingen, Magdeburg, Halle, und anderer Orten gehalten, und durch ihre Burggrafen, Vöigte, Schultheissen, Schöppen, auch die Bürgere und Einwohner jedes Orts regieren lassen, und dieselbe bey dem Weichbild, Status Imperatorum zu Gerichte geseßen; Ja diese Affessores von ihren Kaysern gewisse Befehle empfangen, welche sie à loco Judicii, Weichbilde genennet, und nach welchem sie die Bürgere und andere an solches Gericht gewiesene geregieret, sind, wie der Textus und Glossa *Art. 9.* sagt, Weichbild und des Reichs Hoff-Recht ein Ding gewesen. Daß aber darneben die Glossa spricht, solches Recht und Weichbild hätten ihnen nicht die Kayser, sondern das Volk selber gesezet, solches ist aller Verzunfft, und auch dem Text selber zuwider, als in welchem ausdrücklichen bekennet wird, daß der König den Einwohnern ein solches Recht gegeben habe, welches er selbst geordnet, und in seinem Hofe gebrauchet.

Also (128) ist nach dem *10. Artic.* zu passiren, und leichtlich zu glauben, daß Weichbild-Recht und Magdeburgisch Recht bisweiln ein Ding seyn können. Denn wenn OTTO Magnus Imperator & alii, das Gericht durch seinen Burggrafen, Schultheissen und Schöppen besetzen lassen, hat dieses Weichbilds-Gericht, gar wohl à loco, Magdeburgisch Recht und Gericht genennet werden können. Es folget aber darum bey weiten noch nicht, daß ihnen, den Magdeburger Bürgern und Einwohnern dieses Weichbild-Gericht zu ordnen und zu setzen, Macht und Gewalt gegeben worden sey. Leyden und dulden haben sie es sollen und müssen, nicht aber ordnen und dirigiren. Kein (129) Zweifel ist, daß, weiln Imperatori OTTONI MAGNO die Lande Sachsen, Meissen, Lausitz, Brandenburg, erblichen zugestanden, und Ihn dieselbe, und darneben auch pro summo Principe & Imperatore die Pohlen und Böhmen erkandt, daß er in seinen Gerichten, und vor seinen Weichbilden, aller dieser Völkler Controversien und Litigia in Verhdt ziehen, und ihnen Jus & Justitiam administriren lassen, und kan seyn, daß dem Magdeburgischen Weichbilde, (non quidem civium, sed civibus imperantium respectu, non respectu loci, sed respectu imperantium loco,) Pohlen, Böhmen, Lausitzer, Meissner unterworfen gewesen, dahin denn also *Artic. 10.* zu zielen seyn möchte. Wann (130) nun gleich auch etwa die Stadt Magdeburg, locum huic Judicio, ejusque Affessoribus gegeben; So folget doch bey weiten noch nicht, daß auf sie, des loci Einwohner, facultas & potestas exercendi ejusmodi judicium, nach Abgang der Impp. ausgeschlossen Dero Successoren, kommen und gefallen. (131) Es bekennet das Weichbild *Artic. 10.* daß der Grafe anders nicht, denn unter des Königs Bann dingen könne. *Artic. 11.* daß der Schultheiß den Bann von den Grafen, das Schultheiß-Ampt von des Landes Herrn, und der Burggraff den Bann von dem König habe. Aus welchem allen abzunehmen, weil alles andere von der Sächsischen Kayseren Zeiten an, bis zu seinem, des Compilatoris und Glossatori, Seculo, in seiner Ordnung und verruckt gelassen worden, daß auch mit den Weichbildern und deren Gerichten und Rechten nichts neues, von diesen löblichen Kaysern werde angenommen worden seyn. (132) Und weiln auch diese löbliche Kayseren, die Pfalz in ihrem

- ihrem Nahmen, und in ihren Hofe, lauts des 12. 13. Artic. befehlet, auch der Schult-
heissen und Schöppen zu Magdeburg halber, lauts der *Glosse Artic. 16.* relation
solche Verordnung gethan, daß solche Schöppen zu kiesen und zu ordnen, bey dem
Ers-Bischoffe, als auf welchen das Herzogthum Schartau kommen, und in welches
die Stadt Magdeburg gehdrig gewesen, einzig und vornemlich sehen solte. So ist
um so viel weniger diese singularis exemptio, constitutio, translatio und sub-
ordinatio der Weichbilde zu vermuthen und bezubringen, daß solche des Compila-
toris und Glossatoris tradition nach, immediatè den Bürgern und Stadt Mag-
133. deburg von Kayser Otten anvertrauet worden. (133) Vielmehr befindet sich, daß in-
deme das ganze Herzogthum Schartau, cum omnibus pertinentiis & juribus,
auf die Ers-Bischoffe zu Magdeburg kommen, und die Bürgere und Inwohnere der
Stadt Magdeburg, zumahl nach Abgang der Sächsischen Kayser, gänzlich Unter-
thanen der Ers-Bischoffe worden, daß es so wohl mit der vorhin Kayserlichen oder
Reichs-*Yfals*, als auch denen Weichbildern und Weichbild-Rechten in denen Sächsi-
schen Städten, und noch vielmehr in den Städten der Marc Brandenburg, Meissen,
Laußis, Königreichen Pohlen und Böhmen, einen ganz andern Zustand, und nicht
denjenigen, so der Compilator und Glossator dichten, gewonnen, und Magdeburg
damahls aufgehört habe, derjenige Locus zu seyn, in welchem ein solch hoch Gericht
134. stünde, so da Böhmen, Pohlen, Laußis, Meissen, &c. regierete. (134) Wie denn
solche Länder weit andere Herren und Fürsten, als die Magdeburger damahls allbe-
reits bekommen, und ihre Könige und höchste Regenten gehabt, so den Bürgern und
Stadt Magdeburg kein summum imperium oder directionem juris & Justitiaz,
in ihren Königreichen, Landen und Leuten, und bey ihren Städten eingeräumet ha-
ben, zumahl Compilatoris & Glossatoris avo.
- (135) Woraus denn firmiter geschlossen wird, daß der Status und Jura, so
135. tempore Imp. Ottonum I. II. III. & reliquorum Saxonieorum Caesarum,
zu Magdeburg, tanquam in loco certo etwa floriret, sehr übel und ungleich, von
denen Compilatorn und Glossatorn, nach so langer Zeit appliciret werde auf die-
jenigen tempora, da alle diejenigen nicht mehr vorhanden, sondern abgegangen,
136. denen solcher alte Status und Jura zugestanden, (136) und würden daher Compila-
tor und Glossator des Weichbildes weit besser gethan haben, wenn sie in die *Arti-
culn 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16.* gesehet, apud nos olim fuerunt Troes, als daß sie
ihrer Stadt, und der Bürgere zu Magdeburg Befugnis, dasjenige bloß ab acciden-
ti, & à loco zuschreiben wollen, was auch extra locum ihrer Obrigkeit, Fürsten
137. und Ers-Bischoffen, je und allezeit zugestanden, (137) und aus welchem sich mit gu-
tem Zug viel besser schließen läßt, daß, was die Magdeburger vom Weichbild haben,
sie nicht immediatè von den alten Römischen Kaysern, den Ottonibus, sondern de-
ren Successoribus, denen Herzogen von Schartau, das ist, denen Ers-Bischoffen
138. zu Magdeburg erlangt haben; (138) Und daß demnach dieses Sächsische Weich-
bild und Buch, so bishero so hoch von theils unbedachtsamen Leuten erhoben worden,
kein solches Buch sey, welches absque omni exceptione pro lege publica zu ve-
neriren sey; (139) Und nimm doch nur von diesem Buch hinweg, was bishero
139. nach Länge dargethan worden: Daß es 1) keinen certum autorem noch condi-
torem habe, 2) nimm hinweg die Päpstlichen Traditiones, 3) die ungerimten Fa-
beln, und aller Notorietät zuwiderlaufende, ungegründete Relationes, 4) per-
verse narrata: Auch lasse 5) nur kein ander darin beschriebenes Recht passiren, als
was usus & observantia bestätiget, (wie denn die Magdeburger Schöppen dieses
Buch selbstn also limitiren, *JACOBUS ALEMANN*, in *Palaestra Consult. 2. pag.*
78. Consultat. 6. pag. 299. Was wird denn wohl an diesem Buche übrig bleiben?
so vor ein gemein Sächsisch Weichbild-Recht zu halten wäre? Sollte das andere
nicht auch eben so gut in anderer Städte beschriebenen Statutis, Gerichts-Büchern
Gerichts-Bräuchen zu befinden seyn? Kein verständiger Mensch wird hieran zweifeln,
und wann wir zweifeln wollten, würde uns ipsa facti evidentia überflüssig
überweisen.

Inmittelst (140) was hat denn diesem Weichbildischen Buch vor andern Sächsischen Statuten ein solch Ansehen gemacht? Anders nichts denn die erdichteten lächerlichen ungereimten Fabeln, der angeschmierete Päpstliche Tand und Tradirion, welchem nach Gottes Verhängniß der gemeine Hauff blind in Tag hinein gefolget, und deren wir uns nun bey so hellem Licht des heiligen Evangelii, und wahrer gründlicher Historien wohl zu schämen, und damit keinen Deckel wider die uns von Gott dem Allmächtigen vorgesezte hohe Obrigkeit zu nehmen, vielmehr Göttlicher Allmacht inbrünstiglich vor solches helles Licht zu danken und zu bitten haben, daß er uns vor allem Päpstlichen Tand und Fabelwerck gnädiglichen behüten, und uns unter dem Schutze unserer Christlichen Obrigkeit erhalten wolle.

Vors Sünfte, Vom Lehen-Recht.

S (1) ist nun in dem obigen allbereits unterschiedlicher Orten berühret worden, daß auch dieses Buch insgemein hin, das Lehen-Recht genennet, keinen gewissen Autorem habe, noch mit fugen vor Kayser Friederichs des Ersten oder Andern, Sagunge und Constitution, gehalten werden könne: Und zwar (2) wie solte es vor eine Constitution und pro sanctione Imperatoria gehalten werden können, indeme es wie der Augenschein giebet, keine verba Constitutionis, Sanctionis, per modum praecepti & legis, in sich hält, sonderu methodo quali quali didactica, & Stylo ejuscemodi zusammen getragen ist, und entweder die darinn begriffene Jura, per modum suadendi & docendi, oder recitative in sich hält, dergleichen die Imperatores und Römischen Kayser sich nicht gebrauchen, sondern die Rechte und Gesetze per modum praecepti & legis ordnen, setzen und gebieten. (3) Worab aber kan dieses Buch Kayser Friederichs Constitution und Sagunge nicht seyn, denn ja der Text solches nirgends selbstens saget, weder im Anfang, Mittel und Schluß: Und obgleich in der Praefation und Vorrede siehet, (daß Kayser Friederich von Staufen, sey dieses Buchs Ausgeber,) woraus denn etliche schließen wolten, daß Kayser Friederich dieses Buchs Autor sey, oder zum wenigsten diese Lehen Rechte denen Sächsischen Fürsten, Herren und Adel, oder Ritterschafft gegeben habe: So (4) kan doch solches keines weges unwiedertreiblichehen und mit Bestande geschlossen werden, weil 1) derjenige, so die Praefation gemacht, selbst ungewiß, 2) keine Zeit benennet, wenn er dieses geschrieben, 3) woher dieses sein Vorgeben er genommen, 4) und auch nicht ausdrücklichen meldet, ob er Kayser Friederich den Ersten oder Andern meyne, 5) so nennet er den Kayser blosshin einen Ausgeber dieses Buchs: Woraus denn Zweifel, ob diß Buch auf des Kayfers Befehl und Geheiß, und von weme, auch zu was Ende es geschrieben worden, und ob durch das Wort (Ausgeber) ein Autor, oder Promulgator, oder Approbator, oder blosser Tolerator solle verstanden werden.

Und (5) weñ aus den Historien und Lehen-Rechten bekandt, daß die Römischen Kayser, sonderlich CAROLUS Crassus, HEINRICUS Auceps, OTTO Magnus, OTTO III. HEINRICUS II. CONRADUS und LOTHARIUS II. Impp. vor FRIDERICO I. & II. Röm. Impp. unterschiedliche, vielfältige Gesetze und Ordnungen in Lehen-Sachen gemacht haben, und die meisten Sächsische Graff- und Herrschafften, auch andere Ritter-Güter, weit über 300. Jahr vor Friderico II. Zeiten, Lehen gewesen; so ist kein Zweifel, sondern hieraus sattfam zu schließen, daß die Sächsischen Lehen-Rechte, nicht erst Kayser Friederich der Andere angerichtet und eingeführet haben werde, (6) sondern daß solches längstens vor ihm die Römischen Sächsischen Kayser gethan haben: Und von denselben wohl viel Constitutiones und Lehen, und zu Lehen-Rechte gehörig, gesetzet worden seyn, welche wohl noch hin und wieder verborgen oder untergedruckt worden seyn mögen, woraus zum Theil eine bloße Privat-Person dieses Buch nach langer Zeit, nach seinem Gut-Bedinken genommen und gezogen haben mag. In (7) dem gemeinen Kayserlichen Lehen-Rechten finden sich unterschiedliche Sagungen, Kayser Friederichs des Ersten und Andern, es ist aber in

weiter

- keiner einzigen gemeldet, daß diese Kayserliche absonderliche Lehen-Rechte in Sachsen gesetzet und gegeben hätten: Welches denn Zweifels-frey, da es geschehen wäre, nicht also bloß mit stillschweigen übergangen worden seyn würde; zumahl da die Sächsischen Lehen-Rechte öfters denen andern gemeinen Kayserlichen Lehen-Rechten widersprechen, und zuwider lauffen. (8) Dannhero würde in diesem Buch, wenn es der Kayser gemachet oder zu machen befohlen, dieses der Concipient wohl gedacht haben, nemlich, daß obgleich sonst in gemeinen Kayserlichen Lehen-Rechten von ihm und seinen Vorfahren am Reich sonst ein anders verordnet, so wolte er dennoch jeso ein anders allhier in Sachsen gesetzet und geordnet haben. Indeme ja dergleichen *diversitatem & correctionem jurium unius ejusdemque legislatoris*, die Rechte weder vermuthen noch zulassen.
9. Also sagt (9) das Lehen-Recht im 2. cap. Pfaffen sollen Lehen-Rechts darben. Daß aber dieses keines Kayfers Sakunge sey, sondern eine Privat-Opinio, und denen gemeinen Kayserlichen Lehen-Rechten zuwider lauffe, auch so gar deshalben im Churfürstenthum Sachsen verworffen, ist ausdrücklichen zu befinden in *Constitut. Electoral. 28. pag. 3.*
10. Also (10) sagt das Lehen-Recht cap. 4. Wer ein Pferd, oder ichtwas anders, seines Gutes in seines Herren Dienst verleuret, so lange ihm solches nicht wiedergolten wird, dieweil ist er nicht pflichtig seinem Herrn zu dienen, noch Lehen-Recht zu pflegen: daß aber dieses kein Kayser noch niemahls gesetzet habe, lehren SCHNEIDWIN. in *Tract. feud. Part. V. n. 109.* BORCHOLT. de *feud. c. 11. n. 27.*
11. Ferner (11) sagt das Lehen-Recht cap. eod. Daß ein jeglich Mann mit seinem Herrn, der des Reichs Lehen-Gut von ihm zu Lehen hat, so den Römischen König gen Rom beilet, ziehen oder die Farth lösen soll, mit dem zehenden Pfund des Jahres, den er jährlichen von ihm hat. Gar ein anders aber hat Kayser Friederich in einem Lehen-Recht angeordnet, und darbey gar nicht erwehnet, daß er ein anders in Sachsen wolte gehalten haben. *§. firmiter. de prohib. feudi alienat. per Frideric. c. similiter. de capit. Corradi.*
12. Im (12) 21. cap. sagt das Lehen-Recht, es veterbet niemand kein Lehen, denn alleine der Vater auf den Sohn. Dieses auch hat kein Kayser gesetzet, und haben diß Recht vieler Orten Sächsischer Lande auch nicht in Gebrauch. Wie denn zumahl in der Lausniz, und sonst insgemein vor Kayser-Recht gehalten wird, daß auch die Brüdere und andere Agnaten bis in den siebenden Grad zur Succession zulässig.
13. Im (13) 22. cap. des Lehen-Rechten sagder Concipient, daß, wo der Herr dem Mann sein Gut anbeut zu leihen, so soll es der Mann zu Hand empfangen, oder er veräußert sich daran, dann der Herr bricht also dem Manne durch sein Anbieten die Jahrsahl. Aber dieses hat auch kein Kayser geordnet, und läuffet wider *C. Sarcinatus, quo temp. mil. & est ratio, quia tempora statuta à lege, non minuuntur ab homine. lib. 4. §. si quis ff. de re judicata.*
14. Im (14) cap. 39. stehet ausdrücklich: An Willen noch an Worten ist keine Gewalt, da folge dann die That nach. Aber gar ein anders haben die Kayser-Rechte in sich, indeme nach denselben auch *conatus solus, etiam re non secuta*, in atrocioribus gestrafft wird, per *L. 1. §. Divus ff. ad leg. Cornelianam de Siciariis. L. 1. Is qui cum telo. C. eod.* Solte nun diß Sachsen-Recht Kayser Friederich der Andere geordnet haben, würde darneben in diesem 39. Capitel wohl expnimiret worden seyn, daß der Kayser dißfalls die Schärffe gemeiner Rechte wolte gelindert und gemindert haben. Die Chur-Sächsische Landes-Ordnung *Part. 4. Constit. 17. Ein 17.* pflichtet hierinn selbst dem Kayser-Recht, denn diesem Sachsen-Recht, bey ihm oder mehr, die ihm des Reichs Dienst gebieten, so soll er mit demjenigen ziehen, der ihm zuerst gebet. Aber in diesem Fall hat Kayser Friederich auch ein anders geordnet in *cap. Illud. de prohib. feudi alienat. per Frideric.* daß nemlich der Lehmann in solchen Fällen dem ältern Lehen-Herrn zuziehen solte.
15. Dieses (15) Lehen-Recht will cap. 46. daß, wenn ein Mann zween Herren hat, oder mehr, die ihm des Reichs Dienst gebieten, so soll er mit demjenigen ziehen, der ihm zuerst gebet. Aber in diesem Fall hat Kayser Friederich auch ein anders geordnet in *cap. Illud. de prohib. feudi alienat. per Frideric.* daß nemlich der Lehmann in solchen Fällen dem ältern Lehen-Herrn zuziehen solte.
16. Dieses (16) Lehen-Recht will cap. 6. daß der Lehen-Herr kein Lehen-Gericht halten könne in beschlossenen Höfen noch unterm Dach. Aber solches hat Kayser Friederich wie *Alvarotus* lehret in *C. Præterea, de prohib. feudi alienat. per Frideric.*

dem Lehen-Herrn frey gestellet, und wird auch in Chur-Fürstlicher Landes-Ordnung Part. 1. Const. 27. diese des Sächsischen Lehen-Rechtens Tradicion vor eine Privat-Opinion gehalten.

17. Dieses (17) Lehen-Recht will auch in diesem 65. cap. daß der Lehen-Herr seinen Mannen gebieten könne, zu seinem Lehen-Recht zu kommen, und welcher nicht komme, daß er denselben straffen könne. Aber diß hat weder der Kayser per Cap. ex eo an apud judic. vel cur domin. noch Churfürst zu Sachsen verordnet, P. 1. Const. Elect. 27.

18. Und (18) dergleichen ist hin und wieder in diesem Buch des also genannten Sächsischen Lehen-Rechten gar viel zu befinden, so nicht allein der Kayser und gemeinen Lehen-Rechten zuwider, sondern welches auch in vieler Sächsischer Fürsten und Herrn Hdfen, Gerichten, vor ein Recht nie nicht aufgenommen worden.

19. (19) Woraus allenthalben um so vielmehr zu colligiren und zu schliessen, daß es ein Scriptum privati eximii Doctoris gewesen, und fernerweit nicht passiret sey, denn so weit es Juri Communi zusimme, und an Chur-Fürsten und Herrn Hdfen und Gerichten, (dergleichen was dieses Buchs Autor aufgezeichnet) in üblichem Brauch sey. Gilt also und ist an sich selbst der Gebrauch und das Herkommen ein Sächsisch Recht und Befehl: Nicht aber vor sich und an ihme selbst in diesem Buch.

20. So (20) ist allbereits oben gnugsam berührt, daß in diesem Buch auch nicht wenig Fabulosa und Pöpstliche Traditiones stecken, welche es klärtlichen an Tag geben, daß dieses Buch keines Kayfers, noch allgemeine Reichs-Sagunge sey, ja daß mannichmahl directe dieses Buch des Reichs Sagungen und Verfassunge im Text und Glossen zuwider lauffe.

21. (21) Erwiege und liß die Glossen in cap. 1. 4. 60. 63. und unterschiedlicher anderer Orten, da die Fabeln und ungereimte Tradicion des Sachsen-Spiegels und Weichbilds repetiret worden, und aus welchem sattham ersichet, daß auch dieses Buch auf gleiche manier wie die vorigen hin und wieder, zu Erhebung des Pöpstis Autorität recommendiret, und hergegen andere gute löbliche Sagungen der Sächsischen Kayserie niedergedruckt worden.

22. Und hindert (22) wieder dieses alles nichts, wenn jemand einwenden und sagen wollte, daß Churfürst Augustus zu Sachsen Christ-mildester Gedächtnis, selber diese Büchere des Land-Rechtens, Weichbilds und Lehen-Rechtens, vor allgemeine Sächsische Rechte gehalten und also inticuliret, Part. 1. Const. 7. 8. 23. P. 2. Const. 6. 8. 11. 12. 22. 26. 31. 45. 47. 53. P. 3. Const. 1. 15. 17. 24. 28. 29. 31. 32. P. 4. Const. 18. 35. 36. 37. 42. und anderer Orten mehr.

23. Woraus dann abzunehmen, daß, ob sie gleich von ihme zum Theil corrigiret, zum Theil erkläret, zum Theil abrogiret worden, daß sie doch vorhin, und im übrigen, da sie nicht corrigiret und abrogiret, vim & autoritatem legis publicae gehabt und gehalten haben.

(23) Denn hierauf wird mit gutem Grunde geantwortet, daß 1) nicht klärtlichen noch leichtlich gnugsam zu erweisen seyn wird, daß Churfürst Augustus zu Sachsen, Christ-mildester Gedächtnis, löblichste Vorfahren, die Chur- und Fürsten zu Sachsen (ungeachtet sie schon in der Glöbdenen Bulle CAROLI IV. Imp. Vicarii S. Rom. Imperii, in terris Juris Saxonici, und Custodes ejusdem Juris genennet werden) von Zeit solcher Büchere Ursprung an, solche Büchere durch eine ausdrückliche Sagunge pro Lege universali & communi aufzunehmen und zu halten geordnet. Es hat 2) solches Churfürst Augustus selbst auch nicht gethan, wie bald hernach folgen soll: Sondern (24) es haben 3) solche Chur- und Fürsten zu Sachsen viel lange Jahr über, vor und nach diesen Büchern, vor und nach der Glöbdenen Bulle CAROLI IV. Imp. durch das Wort Sächsische Rechte, vielmehr verstanden, die allgemeinen bekannten Gerichts-Bräuche, und ihrer der Chur- und Fürsten zu Sachsen eigene gemachte schriftliche Landes-Ordnungen und Sagungen.

24. Nachdeme (25) aber 4) in dem 1500. Seculo nach Christi Geburt, bey aufgehendem Licht des Heiligen Evangelii, auch von ehlichen Fürsten, der Pöpstliche Land mehr geliebt, geschütet und erhalten, denn abgeschafft werden wollen; Ist dieser Büchere des Sachsen-Spiegels, Weichbilds und Lehen-Rechtens Autorität von ehlichen Privat-Personen und Doctoribus herfür gesucht, und ziemlich hoch heraus gestrichen worden, (26) und hat hierinnen Christoff Zobel und anderer Ar-

25. 26. beit,

- beit, niemand mehr, denn denen eiferigen Päpffern, Erz-Bischoff Albrechten zu Maynz und Magdeburg ꝛ. Herzog Georgen zu Sachsen und dergleichen
27. gefallen: 5) und (27) von solcher Zeit an, da Herzog Geora zu Sachsen, dieser
28. Büchere Autorität, so hoch in diesen Landen zu recommendiren angefangen, ha-
- ben sich die Rechts-Gelehrten an solche Büchere gemacht, selbige bald zu interpreti-
- ren, bald zu controvertiren angefangen. (28) Indeme 6) nun an die 50. Jahr
29. diesen Büchern durch ermelbte Doctores Christoff Jobeln, Ludewig Sachsen,
30. Benedict Reinharten, und andern in diesen Landen sonderbar eine Autorität ge-
31. macht, (29) von Herzog Georgen zu Sachsen solche Autorität, seinen Eifer gegen
- die Päpffliche Religion, um so vielmehr zu contestiren, gebilliget, (30) und hierdurch
- die Autoritas dieser Büchere bey denen Doctoribus und Gerichten dieser Lande,
32. consensu quali quali tacito, aufgenommen worden. (31) Als haben hierdurch
- erst diese Büchere durch solche ungewisse Einführunge ein ziemlich Ansehen, eines
- Land-üblichen von den Doctoribus und Gerichten gebilligten und Land-bräuchlichen
33. Rechtsens gewonnen; Wie denn (32) wo in der Churfürstlichen Sächsischen Lan-
- des-Ordnunge solche Büchere des Land-Rechts, Reichbilds und Lehen-Rechts an-
- gezogen werden, dieselbe nicht als *leges à summo Principe latae*, angeführet wor-
- den sind, sondern bloß als *opiniones Doctorum*, welche bey weiten nicht denen *le-*
34. *gibus publicis à summo Principe latis* allerdings zu gleichen; Gestalt (33) auch
- dahero *Serenissimus Elector Saxoniae*, dieser Büchere *Traditionibus*, nicht an-
- ders, denn anderer *Doctorum opinionones* entgegen oder darneben setzen, und so
- denn *per modum decisionis & constitutionis*, sanciren thut, was er *pro lege*
- gehalten haben wolle.
34. Woraus (34) nochmahls gnugsam abzunehmen, und es allerdings dabey blei-
- bet, daß aus diesen Büchern nicht das Geringste vor Sächsisch Recht aufzunehmen
- ist, es sey denn entweder vorhin, und anderswo hero gnugsam bekandt, daß es
- durch langen Gebrauch in Gerichten eingeführet, oder daß es durch eine ausdrückli-
- che Satzunge der Landes-Fürstlichen Obrigkeit geordnet worden sey. Das übrige
- alles bleibet eine unglückliche unverbündliche *privata opinio incerti auctoris*, welche
- nemand vor ein allgemein Sächsisch Recht zu halten und zu erkennen schuldig ist.
35. Derohalben (35) ist das sicherlichste, beste und gewisseste, daß, wer ja die alten
- wahren Sächsischen Rechte haben und erforschen will, daß er solche hin und wieder
- aus gewissen glaubwürdigen Historien und Autorn zusammen lese, sodenn die *Re-*
36. *sponsa Prudentum*, *Statuta diversorum locorum* und Gerichts-Bräuche (wenn
- er deren allerseits gewisse Autores hat) hinzu setze, sodenn wird er hiervon einen
- ziemlichen gewissen Grund erlangen, als durch den Sachsen-Spiegel, Reichbild
- und Lehen-Recht.
36. Wir (36) lassen nunmehr solche Büchere samt und sonders billig fahren, und
- haben Gott Lob ein klares gewisses Sächsisches Recht, und legem publicam an de-
37. nen Chur- und Fürstlichen Sächsischen Landes-Ordnungen, Landes-Constitutioni-
- bus, Polcey- und Process-Ordnungen, welche (37) *tanquam jura Saxonica*
- auch *extra territorium Serenissimi Domini Electoris Saxoniae* billig in hohen
38. Werth gehalten, observiret, und in denen Gerichten eingeführet werden. Wer
- (38) nun zu diesen *Legibus Saxonice* setzen wird die *Responfa Prudentum*, so
- mit großem Fleiß *Dn. Benedictus Carpzovius*, in seinen *Voluminibus Definitio-*
39. *num Civilium & Criminalium*, *Decisionum & Responsorum Electoralium*
- rühmlichen zusammen getragen, der (39) wird durch dieses alles gewißlich ein solch
40. *Corpus Juris Saxonici* erlangen, welchem das von der Glossen Art. 10. Reichbil-
- des gerühmte *Corpus Juris Saxonici* nicht eines Fingers breit zu vergleichen.
- Denn (40) in diesem neuen Corpore hat man *verba Legis & Constitutiones sum-*
40. *morum Principum* selbst, welche in jenem alten Corpore mangeln: Da in dem
- alten ganz ein *obscurus textus* zu befinden, hast du in dem neuen helle, klare, ver-
- ständige Worte. Wo in dem alten Corpore mannichmahl ungeschickte, ungereimte
- Glossen eingesticket, findest du allhier allenthalben wohl-gegründete tapffere *ratio-*
- nes dubitandi & decidendi. Woraus denn unzweifelichen folget, daß das wah-
- re Sächsische alte und neue Recht nirgends anderswo, denn in diesem jetzo angebeu-
40. teten neuen Corpore *Juris Saxonici* zu befinden sey.

Register.

- A**
Alte Privilegia der Magdeburger, ob sie richtig, *Parce I.* num. 59. 60. 174. vide *plura Ottonica Privilegia*.
Aufsee-Städte P. I. n. 169. 170. 173. 192. 202. P. IV. n. 92. 93. vide *Hanse-Städte*.
Anschläge des Reichs hielten Magdeburg vor eine Reichs-Stadt, P. I. n. 35.
- B**
Bildniß Imp. *Ottonis Ruffi* beweiset nichts, P. IV. n. 66.
Bischöffe vor Zeiten von Kaysern gesetzt, P. I. n. 162. 163.
Britannien in unterschiedliche Königsreiche zertheilet, P. III. n. 25. vide *Engelland*.
Burchard von Mangelfeld, P. I. n. 196. P. II. n. 22. 25. 46. 47. 50. 51. 73. P. IV. n. 67.
Burggraff zu Magdeburg, P. I. n. 185.
Burggraff zum Magdeburg, wann es erblichen worden, P. IV. n. 54. 55.
- C**
Cammer-Gericht zu Magdeburg, P. I. n. 39.
Capitulatio Imp. P. III. n. 100.
Carolus Magnus Imp. regierte absolutè, P. I. n. 100. hat die *Policey* oder *Berfassung* im Reiche geändert, P. I. n. 98. und in der *Sachsen Policey* wenig Aenderung getroffen, P. I. n. 80. soll Magdeburg zu einem *Glied* und *Stand* des Reichs gemacht haben, P. I. n. 9. 10. 11. 14. 55. 63. 95. 96. 102. 106. ob und was er für Rechte den Sachsen gegeben, P. III. n. 41. 42. 43. 44. 45. 46. & seqq. usque 53. ob er die *Churfürsten* eingesetzt, P. I. n. 144. & seqq.
Chronica des Reichbilds unrichtig und ungewiß, P. IV. n. 69. 70. 72. 73. 74. 75. 76.
Churfürsten des Reichs, P. I. n. 125. 141. P. IV. n. 12. 26. 124. wann sie aufkommen, P. I. n. 141. 142. 143. 159. 160. 161. P. IV. n. 12.
Chur- und Fürsten zu Sachsen Hoheit in Sächsischen Landen, P. I. n. 66. ob sie die *Büchere* Sächsischen Magdeburgischen Rechts, pro lege publica gehalten, und solche *autoritatem* ihnen gegeben, P. V. n. 22. 23. 24.
Churfürst zu Sachsen ist *custos* & *interpres* *Juris Saxonici* P. III. n. 129. 130. 131. 132.
- Collector** Sächsischen Rechts, P. I. n. 112. 196. P. V. n. 38. 39. 40.
Compiler Sächsischen Rechts, vide *Collector*.
Concordata *Sedis Apostolicae*, P. I. n. 162. 163.
Confirmation was sie wirkte, P. I. n. 220.
Confusio *Jurisdictionum* von *Ottone Magno Imp.* nicht eingeführet, P. I. n. 130. 131. 132. 133.
Constitutiones *Ottonis M. Imp.* P. III. n. 63. & seqq. solche sind nicht vorhanden, P. III. n. 125. noch im Sächsischen, Magdeburgischen Rechte zu befinden, P. II. n. 67. 68. 69. 70.
Constantinus Magnus Imp. soll den Magdeburgern *Privilegia* gegeben haben, P. I. n. 8. 9. 14. 55. 63. 93. 106. P. III. n. 19. 20. 21. 22. 30. 33. 34. ist aber nicht, sondern irrig und falsch, P. III. n. 18. 19. 20. 21. usque 42. was *Gold* er seinen *Kriegs-Leuten* gegeben, P. I. n. 77. 78. 92.
Corpus Juris Saxonici, P. V. n. 39. 40.
- D**
Demolitionis Privilegium der Magdeburger, P. I. n. 50. 51. 205.
Donatio *Constantini Magni* P. I. n. 210. P. II. n. 62. P. III. n. 103. 104. 105. 106.
Drusus soll Magdeburg besetzt haben, P. I. n. 6. 74. 87.
- E**
Egk von *Reykaw* hat *Sachsen-Recht* colligiret, P. I. n. 112. 113. 114. 115. P. II. n. 7. 22. 29. 73. P. III. n. 11. 33. 48. 49. 53. 60. 69. 79. 80. ob ers *autoritate publica* gethan, P. I. n. 194. vide *Sächsisch Magdeburgisch Recht*.
Eingeschobene *Articul* im *Lands-Recht* oder *Sachsen-Spiegel*, P. III. n. 11. 87. 88. 89. 92.
Engelland in unterschiedliche *Königreich* zertheilet, P. III. n. 25.
Erg-Bischöffe zu Magdeburg Hoheit, P. I. n. 182. 183. 184. ihnen huldiger Magdeburg, P. I. n. 52. 53. 187. *eximiren* auch Magdeburg, P. I. n. 52. geben derselben *Revers*, P. I. n. 54. 55.
Erg-Stift Magdeburg, P. I. n. 129. 132. 178. 179. 180. 181. 182.
Exemplaria des *Sachsen-Rechts* unterschiedlich, P. II. n. 8. 9. 13.
- F**
Fabeln im *Sachsen-Spiegel*, P. III. n. 90. 91. 103. 107. 108. 109. 110. in dem Reich-

Register.

Weichbild, P. IV. n. 17. 34. 35. 36. 37.
 38. 71. 72. 79. 80. 91. 93. 117. 118. 119.
 120. 121. 122. in dem Lehen-Recht P. V.
 n. 20. 21. von der Sachsen-Ankunft, P.
 III. n. 7. 8. 9. 10. 11. 12. von Constanti-
 no M. Imp. wo sie herrühre, P. III.
 n. 28. 29. 30. 31. 32. 33.
 Fabeln und Fuchschwänzeren Säch-
 sischen Magdeburgischen Rechts, P. I.
 n. 196. 197. 203.
 Fälschungen des Sachsen-Rechts von
 vielen gespühret, P. I. n. 208. P. II. n. 2.
 Form, darin Sächsische, Magdeburgische
 Rechte beschrieben, weist, daßes Pri-
 vac-Schriften sind, P. II. n. 66. 68.
 69. & seqq.
 Fridericus II. Imp. hat den Sachsen-
 Spiegel nicht vermehret, P. III. n. 73. &
 seqq. ist auch nicht Autor des Lehen-
 Rechts, P. II. n. 28. 29. 32. & seqq.
 42. 44. P. V. n. 1. 2. 3. 4. 5. & seqq.
 Fürsten des Römischen Reichs, P. I. n.
 142. 150. 159. 161.
 Festungs-Recht der Magdeburger soll
 ihnen von Ottone Magno Imp. gege-
 ben seyn P. I. n. 19. und von Ferdinan-
 do II. P. I. n. 50. 51. 56.
G.
 Gerichte von Kertaw, P. I. n. 196. P. II.
 n. 22.
 Glieder des Reichs, wenn sie aufkom-
 men, P. I. n. 98.
 Glossen des Sachsen-Rechts haben
 keine gewisse Autores, P. II. n. 45. &
 seqq. usque 66. 73.
 Glossatores wenn sie gelebt, P. II. n. 52. 63.
 Glossator des Sachsen-Spiegels, P. II. n.
 46. & seqq. 73. des Weichbildes, P. II.
 n. 58. 63. 73. des Lehen-Rechts, P. II.
 n. 64. 65. 73.
H.
 Hansee-Städte, P. I. n. 179. 170. 171.
 173. 192. vide Ansee-Städte.
 Heerschild des Reichs oder Adels, P. IV.
 n. 125.
 Henricus Auceps soll Magdeburg zur
 Reichs-Stadt gemacht haben, P. I. n. 12.
 13. 63. 103. 104. 105. 106.
 Henricus II. Imp. ingeleichen, P. I. n. 28.
 29. 63. 64. 165. 166.
 Herkommen der Gerichte ist ein Sach-
 sen-Recht, P. I. n. 195. 218. 219. P. II. n.
 12. 14. 15. 17. 18. 74. P. II. n. 112.
 Hoff-Gericht der Römischen Kayser soll
 in der Stadt Magdeburg gewesen seyn,
 P. I. n. 40. P. IV. n. 127. 131. 132.
I.
 Instantia prima der Magdeburger, so vor
 dem Erzbischoffe, P. I. n. 45. 46.
 Johannes der Evangelist soll Kayser
 zu Rom, oder der Kayser-Vorfahrer am
 Reich gewesen seyn, P. III. n. 109. 110.
 Irrige Meynungen werden durchs
 Sächsische Magdeburgische Recht ein-
 geführet, P. I. n. 209. P. II. n. 3. 4.
 Jus monet. e der Magdeburger, P. I. n. 47.
K.
 Königreiche von Sachsen angerichtet,
 P. III. n. 38. 39.
L.
 Land-Recht oder Sachsen-Spiegel soll
 dem ganzen Lande zu Sachsen gegeben
 seyn, P. II. n. 20.
 Lehen-Recht soll dem Adel in Sachsen
 gegeben seyn, P. II. n. 20. sein Autor ist
 ungewiß, P. II. n. 27. 28. 29. 30. &
 seqq. usque 44. P. V. n. 1. 2. ist keine
 Kayserliche Sagunge, P. V. n. 3. &
 seqq. sondern ein Scriptum priva-
 tum, P. V. n. 19.
 Leipzig holer zu Halle Recht, P. V. n. 122.
 Longobarden haben vor den Sachsen im
 jetzigen Sachsen-Lande gewohnet, P. I.
 n. 93. 94. 176. P. III. n. 17. 24. 25.
M.
 Magdeburg soll vor Christi Geburt eine
 Römische Haupt-Stadt gewesen seyn,
 P. I. n. 5. 85. 86. soll seyn Trophaea
 Drusi, oder Mesuvium, P. I. n. 74. 75.
 87. 88. 89. 92. soll seyn eine Burg und
 Gled des Römischen Reichs, P. I. n. 34.
 168. soll seyn eine befreyete Reichs-
 Stadt, P. I. n. 28. 29. 30. 31. 32. 35. 38.
 57. 205. und der Kayser Hoff-Lager,
 P. I. n. 33. 166.
 Magdeburg ist Römischen Scribenten
 unbekant, P. I. n. 85. 86. zu Caroli M.
 Imp. Zeiten noch keine Stadt gewesen,
 P. I. n. 95. 96. 176. ist von Kayser Ot-
 tone M. gebauet, P. I. n. 129. 130. 131.
 134. 135. 176. 179. 180. 181. 182. gehdret
 unter das Herzogthum Scharrow, und
 das Erz-Stift, P. I. n. 134. 136. 166.
 187. 203. P. IV. n. 132. 133. 137. 138. hat
 keine Privilegia von alten Römischen
 Kaysern, P. I. n. 82. 83. ist bishero kein
 Stand des Reichs gewesen, P. I. n. 166.
 167. mag zwar Privilegia haben, P. I.
 n. 3. und lange berühmt seyn, P. I. n. 2.
 ist auch offters zerstöhret worden, P. I.
 n. 5. 11. 12. 71.
 Magdeburg, wann sichs den Erz-Bi-
 schoffen

Register.

- schoffen zu entziehen angefangen, P. I. n. 186. & seqq. 190. 200. sich ihnen und Chur- und Fürsten zu Sachsen widerse-
 get, P. I. n. 200. 201. 202. wie sichs frey
 zu machen gesucht, P. I. n. 185. 186. &
 seqq. tritt zu denen Anse. Städten, P. I.
 n. 169. 170. 173. 192.
- Magdeburger haben Kaiserliche Privile-
 gia, Protectoria, P. I. n. 41. 42. Privi-
 legium de non evocando, P. I. n. 43.
 44. 46. Jus monetæ & Privilegium
 de non arreslando & contra repres-
 salias, P. I. n. 47. 48. 94. Privilegium
 demolitionis, P. I. n. 50.**
- Magdeburger suppliciren um Confir-
 mation ihrer Privilegien, P. I. n. 1. 56.
 57. 58. ihnen sind Confirmationes ih-
 rer Privilegien ertheilt, P. I. n. 210.**
- Magdeburger extendiren ihre Privi-
 legia alshoch, P. I. n. 4. 55.**
- Magdeburger alte Privilegia, was
 Schein sie ex antiquitate haben, P. I.
 n. 69. & seqq. usque n. 82. sind bloß
 ex traditione, P. I. n. 72. 73. und des
 Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen
 uheralter Hoheit verkleinerlich, P. I. n. 83.**
- Magdeburger Borgeben, daß sie Herren
 des Sächsischen Rechts, gereicht zur
 Verkleinerung der Chur- und Fürsten
 zu Sachsen, P. III. n. 126. 127.**
- Magdeburgisch Dieceterium sum-
 mum, P. IV. n. 46. 47. 48. 129. 131. 131.**
- Magdeburgisch Sachsen-Recht, P. II.
 n. 1. 2. und dessen Ursprung, P. II. n. 5.
 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 19.**
- Magdeburgisch Recht, was man ein-
 malen, P. IV. n. 128.**
- Magistratum zu setzen soll Otto Mag-
 nus den Magdeburgern Freyheit gege-
 ben haben, P. I. n. 21.**
- Meserium Stadt, P. I. n. 75. 90. 91. 92.**
- Milites Romani, wie sie besoldet worden
 von Constantino M. P. I. n. 77. 78. 92.**
- O.**
- Obrigkeit soll man ehren, auch ihre Jura
 vertheidigen, P. I. n. 65. 67.**
- Observantz der Gerichte, giebt das beste
 Sächsische Recht, P. I. n. 195. 218. P. II.
 n. 12. 14. 15. 17. 18. 74. P. III. n. 112. 122.**
- Officirer des Römischen Reichs, P. I. n.
 150. 151. 152.**
- Originalia Privilegia der Magdeburger
 sind nicht vorhanden, P. I. n. 61. 64. 70.
 108. 137. 210. und hat auch solche nie-
 mand jemahls gesehen, P. I. n. 62. 109.
 137. 210.**
- Otonica Privilegia Magdeburgensi-
 um sind ein erdichtet Werk, P. I. n. 64.
 106. 107. & seqq. P. II. n. 54. 55. 56.
 57. 61. wann sie aufkommen, P. I. n. 201.
 P. II. n. 52. 53. 54. sind nicht confir-
 miret worden, P. I. n. 217.**
- Otto M. Imp. hat Magdeburg der Kaiserin
 Edithæ zur Morgen-Gabe gege-
 ben, P. I. n. 16. 129. 176. 179. hat annos
 Imperii nach der Päpstlichen Erlaub-
 nisse gezelet, P. I. n. 123. hat das Sach-
 sen Recht der Magdeburger nicht con-
 firmiret, P. III. n. 50. 51. 52. & seqq.
 usque 72. ist auch nicht des Sächsischen
 Reichbildes Autor, P. II. n. 5. 6. 7. &
 seqq. 12. 94. 95. 96.**
- Otto M. soll Magdeburg zu des Reichs
 Hoff Gericht, Markt, Mess-Stadt Em-
 porium & Stapulam gemacht haben,
 P. I. n. 16. 17. 18. 56. 167. 168. soll den
 Magdeburgern Privilegia confirmi-
 ret haben, P. I. n. 15. 55. 63. 64. 106.**
- Otonis M. Imp. Privilegium Magde-
 burgense, wo es zu befinden, P. I. n. 110.
 111. 114. 137. 210. P. II. n. 54. ist ungewis
 in subnotatione, P. I. n. 118. 119. 120.
 121. 122. 123. 124. 125. P. II. n. 54. 61. und
 noch darzu in Grund erdichtet, P. I. n. 7.
 & seqq. n. 84. P. IV. n. 4. 5. 6.**
- Otto II. vel Ruffus Imp. ist nicht des
 Sächsischen Magdeburgischen Reich-
 bildes Autor, P. IV. n. 14. 15. 16. 64. 65.
 66. soll die Magdeburger privilegiret
 haben, P. I. n. 26. 27. 62. 63. 64. 106. 137.**
- Otonis II. Privilegium, wo es zu finden,
 P. I. n. 137. ist ungewis in subnotatio-
 ne, P. I. n. 139. 140. 161. und noch dar-
 zu in Grund erdichtet, P. I. n. 137. &
 seqq. usque n. 163. P. IV. n. 16. 17. 18. &
 seqq. usque 67.**
- Papst zu Rom Hoheit soll mit dem Säch-
 sischen Magdeburgischen Rechte gestif-
 fet werden, P. II. n. 77. 78. 79. 80. 81. 82.
 83. Papst zu Rom Autorität zu Kai-
 ser Otonis M. Zeiten, P. I. n. 127. 128.**
- Päpster haben das Sächsische Magde-
 burgische Recht erhoben, P. V. n. 25. 26.
 27. 28. 30.**
- Päpstlicher Land hat dem Reichbild
 ein Ansehen gemacht, P. IV. n. 140.**
- Päpstliche Traditiones im Magdeburger
 Sachsen Recht, P. I. n. 213. 214. 215. 216.
 217. im Sachsen-Spiegel, P. III. n. 88.
 89. 90. 94. 95. 99. 103. 124. im Reich-
 bild, P. IV. n. 8. 9. 10. 79. 80. 91. 82.**
- Pfalzgraf des Kaisers Richter, P. IV.
 n. 126.**
- Privilegia der Magdeburger gründen sich**

Register.

- Traditione autorum, P. I. n. 72. 73. sind ein
erdichtet Werck, P. I. n. 7. & seqq. 84. 137. &
seqq. usque n. 165. P. IV. n. 45. 6. 16. & seqq.
usque 67. **R.**
- Reichs-Tage** zu Magdeburg gehalten, P. I. n.
36. n. in anderen Fürstentädten, P. I. n. 171.
- Reichs-Tage** und **Crays-Tage** hat Magde-
burg besucht, P. I. n. 37. 38. 171. 173.
- Repression** der Magdeburger, P. I. n. 49.
- Revers** der Erzbischoff, P. I. n. 54. 55. 205.
- Römischen Reichs Theilunge**, P. III. n. 24.
hat zu allen Zeiten ex Princinepe Magi-
stratibus bestanden, P. I. n. 98. ist lange Zeit
erblich gewesen, P. I. n. 145. 146. 147. 148. 149.
P. II. n. 36. 38. 39. 40. 41. P. III. n. 95. 96. 97.
- S.**
- Sachsen** Ankunft erdichtet, P. III. n. 7. 8. 9. 10.
11. 12. wahre Ankunft derselben, P. III. n. 13.
14. & seqq. wann sie berühmt, P. I. n. 76. 77.
93. und ihrer in Römischen Historien ge-
dacht worden, P. III. n. 14. 15. 17. 18. ihr alter
Sitz, P. I. n. 93. 94. 176. P. III. n. 17. 25. 26. wels-
chen sie erweitert, P. III. n. 24. 25. 26. 27. 28.
und in Engelland fortstellen, P. III. n. 25. sol-
len von Constantino M. und Carolo M.
Privilegia bekommen haben, P. I. n. 14. 63.
P. III. n. 19. 20. 21. 22. 33.
- Sachsen**, wer sie zum Christen-Glauben be-
fehret hat, P. III. n. 30. & seqq. usque 41. ha-
ben in Deutschland Christliche Religion
vom Carolo M. P. I. n. 80. ingleichen ihre
Dichte, P. I. n. 80. 81.
- Sachsen-Spiegel** soll ein allgemein Land-
Recht seyn, dem ganzen Lande zu Sachsen,
in Sachsen, Thüringen, Meissen, Lausig,
Mark, Brandenburg, Böhmen, Pohlen,
Neussen, Preussen, Sitchau, Lieffland, P. II.
n. 20. P. III. n. 113. 114. & seqq. wird hieran
billig gezeuget, P. III. n. 120. 121. 122. 123.
- Sachsen-Spiegels** Ursprung, P. III. n. 2. 3.
4. 5. 6. ejus Autor, P. II. n. 21. 22. 23. ist nicht
alt, p. III. n. 86. 87. 88. ist eine Privat-
Schrift, p. II. n. 14. 67. 68. 69. p. III. n. 52.
63. 69. 72. 79. 89. 83. III.
- Sächsische Rechte**, was massen deren autor
Constantinus M. hingirt worden, p. III. n.
23. 24. 25. 26. & seqq. usque 38. 40. 41. 42.
43. 44. was es zu Magdeburg heisse, p. I. n. 55.
- Sächsisch-Magdeburgisch Rechte**, p. I. n.
193. 195. 196. was es in sich halte, p. I. n. 197.
198. 206. 207. 208. 209. ob lauter Sächsisch
Recht in Land-Recht, Weichbild und Le-
hen-Recht zu befinden, p. I. n. 212. & seqq. ob
es alter Sächsischen Könige, Kayser, Für-
sten-Ordnung und Sägung, p. II. n. 20. zu
was Ende es zusammengetragen, p. II. n. 75.
76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. ob es Meißner,
Lausniger, Böhmen, Pohlen, verbünde, p.
I. n. 198. ob es sey lex publica, p. II. n. 66. 67.
& seqq. 74. 83. wohero es seine Autorität
und Ansehen erlangt, p. II. n. 6. & seqq.
16. p. V. n. 23. & seqq. 34.
- Sachsen-Recht**, Land-Recht oder Sachsen-
Spiegel, Weichbild, Lehen-Recht, ist ex-
presse nicht bestätigt, p. II. n. 13. 14. 15. son-
- dern es habens privata autoritate Docto-
res introduciret, p. V. n. 31. in diesen Bü-
chern, wie es beschrieben, gilt so viel als opi-
niones Dd. p. V. n. 32. 33.
- Sächsische Rechte**, was darunter begriffen,
p. V. n. 24. 25. 34. worinnen heutiges Sas-
ges solche zu finden, p. V. n. 36. 37. 38. 39. wer
solche zu interpretiren hat, Churfürst oder
Magdeburg, P. III. n. 118. 119. 126. 129.
130. 131. 132.
- Scharraw** Hertzogthum, p. I. n. 129. 132.
134. 177. 178. 189. 203.
- Schöppen** zu Magdeburg sollen erblich ge-
wesen seyn, p. IV. n. 51. 52. 53. 54. 55. 58. groß-
ser Unterschied zwischen den Schöppen zu
Magdeburg zu Zeiten der Sächsischen
Kayser, und denselben, so nach Abgang
solcher Kayser in Magdeburg gewesen,
p. IV. n. 47. 48. 49.
- Schöppen-Seul** zu Magdeburg, p. I. n. 199.
will höher seyn, denn der zu Halla und Leips-
zig, p. IV. n. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. kan aber
nicht seyn, p. IV. n. 41. 42. 43. 44. 45.
- Städte** sollen aus Magdeburg gestiftet seyn,
p. IV. n. 34. 35. 36.
- Städte** alle sollen Weichbild-Recht vor ein
Geseß halten, p. IV. n. 87. 88. 89.
- Städte** Gebiete, p. IV. n. 103.
- Städte** im Reich, ihr Regiment hat sich oft
geändert, p. IV. n. 100. 101. 102. 103. 104. 105.
- Städte** im Reich, wann sie Stände wos-
den, p. I. n. 101.
- Stände** des Römischen Reichs, ob sie Ca-
rolus M. geordnet, p. I. n. 99.
- Statuta** zu machen, soll Otto M. die Magde-
burger besreyet haben, p. I. n. 20.
- T.**
- Trophæus** Dens, p. I. n. 74. 87. 88. 89.
- V.**
- Ursache** dieses *Discursus*, p. I. n. 68.
- Ungereimte** Auslegungen im Weichbild,
p. IV. n. 83. 84. 85. 86. 88. 89. 124. 126. 128.
129. 130. 131. 136.
- W.**
- Wahl** im Römischen Reich, p. I. n. 147. 148.
149. 152. 154. 155. 156. 157. 158. p. II. n. 37.
p. III. n. 96. 99.
- Weichbild** soll der Stadt Magdeburg und
allen Städten gegeben seyn, p. II. n. 20. mit
des Pabsts zu Rom Consens, p. IV. n. 62.
63. hat mancherley Signification, p. IV. n.
59. 60. 61. 84. 85. 86. sein vornehmster
Zweck, p. II. n. 82.
- Weichbildes** *Assor* ist ungewis, p. II. n. 24.
25. 26. p. IV. n. 4. & seqq. usque n. 68.
dieses Ursprung, p. IV. n. 1. 2. 3. ist eine
Privat-Schrift, p. IV. n. 13. 139.
- Weichbild**, was es sey, und woher es komme,
p. IV. n. 96. & seqq. usque 115. 138.
- Witekind** der Sachsen König, behält die
Lande Sachsen erblich, und ingleichen seine
Nachkommen, p. I. n. 79. 176.
- Zoll** wird von Magdeburgern gesucht, ihnen
zu verwilligen, p. I. n. 57.